

Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit

Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit

Impressum:

Herausgeber:
Bibliotheksverein
im Landesgericht für Strafsachen Wien

Autorinnen und Autoren
(in alphabetischer Reihenfolge):
Mag. Dorit Bruckdorfer
Mag. Max Edelbacher
Mag. Friedrich Forsthuber
Dr. Winfried R. Garscha
Philipp Hampl
A.o. Univ.-Prof. i. R. Dr. Hans Hautmann
Hofrat Mag. Walter Hladik
Matthias Keuschnigg
Hofrat Dr. Christian Kuhn
Mag. Dr. Claudia Kuretsidis-Haider
Sektionschef i.R. Dr. Roland Miklau
Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, LL.M.
A.o. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
A.o. Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal
Mag. Barbara Sauer
Dr. Ernst Schillhammer
Mag. Dr. Ursula Schwarz
Mag. Harald Seyrl
Dr. Alfred Waldstätten, Hofrat des VwGH
Dr. Wilhelm Weinert
MMag. Dr. Jakob Wührer

Redaktion:
Mag. Friedrich Forsthuber
Mag. Dr. Ursula Schwarz
Johannes Mahl-Anzinger
Matthias Keuschnigg

Lektorat:
Eva Maria Payr
Joachim Wüstner

Layout und Druckvorstufe:
Johannes Mahl-Anzinger
www.konzeptfabrik.at

Druck:
Bundesministerium für Justiz
Hausdruckerei – Reinhard Eder

Erscheinungsort: Wien
1. Auflage Juni 2012: 1.000 Stk.

Druckfehler und Änderungen vorbehalten

Inhalt:

6 Veranstaltungskalender

8 Vorworte

18 Kapitel 1: Die Geschichte des Grauen Hauses

30 Kapitel 2: Spektakuläre Fälle

62 Kapitel 3: Laiengerichtsbarkeit

72 Kapitel 4: Todesstrafe, Folter & Leibesstrafen

92 Kapitel 5: NS-Unrechtsjustiz

154 Kapitel 6: Strafjustiz stellt sich vor

174 Danksagungen

176 Bildnachweise

Soweit in den Beiträgen lediglich die männliche Form verwendet wird, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes. In diesem Fall soll selbstverständlich auch die weibliche Form mit umfasst sein.

Ausstellungs- und Veranstaltungstermine

14.6.2012, 17.00 Uhr AUSSTELLUNGSERÖFFNUNG
Großer Schwurgerichtssaal
- Begrüßung und Vorstellung der sechs Themenblöcke
- Eröffnung durch die Frau Bundesministerin für Justiz
- HR des VwGH Dr. Alfred Waldstätten präsentiert sein Handbuch: „Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia".

19.6.2012, 19:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal sowie
22.6.2012, 19:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal:
Theateraufführung „Volksvernichtung" von Werner Schwab, Regie: Josua Rösing und Jens Bluhm in Zusammenarbeit mit dem Max Reinhardt Seminar – freie Spende und Sitzwahl

21.6.2012, 18:30 Uhr Führung durch das Bezirksmuseum Josefstadt,
1080 Wien, Schmidgasse 18

26.6.2012,19.00 Uhr Großer Schwurgerichtssaal: Buchlesung von Dr.Volker Raus anschließend Podiumsdiskussion zur Geschworenengerichtsbarkeit

30.6.2012, 10.00 Uhr: Gedenkfeier in der Kapelle der Justizanstalt Wien-Josefstadt für die durch das NS-Regime zum Tode Verurteilten
Einlass 9:45 Uhr: Wickenburggasse 18-20
anschließend Lesung in der Weihestätte des Landesgerichtes

12:00 Uhr Großer Schwurgerichtssaal:
„Mich könnt ihr löschen, aber nicht das Feuer", Dr. Wilhelm Weinert

14.7.2012, 14.00 Uhr (85. Jahrestag der Verkündung des „Schattendorf-Urteiles" 1927)
Historische Einführung und Nachstellung des „Schattendorf"-Prozesses im Großen Schwurgerichtssaal

4.9.2012, 18:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal: „Spektakuläre Kriminalfälle 1",
HR Mag. Maximilian Edelbacher (Leiter des Sicherheitsbüros i.R.)

11.9.2012, 18:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal:
„Strafjustiz in Österreich – Leistungen und Herausforderungen", Podiumsdiskussion

12.9.2012, 18:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal:
Buchpräsentation in englischer Sprache „Torture in the 21st century - daily routine or cruel exceptionalism?", Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak, LL.M.

18.9.2012, 18:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal:
„Todesstrafe im autoritären Ständestaat", Univ. Prof. Dr. Martin Polaschek

25.9.2012, 18:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal: „Spektakuläre Kriminalfälle 2",
Mag. Harald Seyrl (Direktor des Kriminalmuseums)

2.10.2012, 18:30 Uhr Lehrsaal 1 (Einlass 18:15 Uhr: Wickenburggasse 22):
Buchpräsentation über das Schicksal der Eisenbahner aus St. Veit an der Glan 1941-42 (Autor: Armin Maximilian Zitter)

9.10.2012, 18:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal: „Widerstand und NS-Justiz",
Matthias Keuschnigg und Dr. Ursula Schwarz

11.10.2012, 16:30 Uhr Führung durch das Wiener Stadt- und Landesarchiv
1110 Wien, Gasometer D, Guglgasse 14, Eingang durch das Einkaufszentrum

16.10.2012, 18:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal:
Podiumsdiskussion zur Rolle der Richter/Staatsanwälte/Rechtsanwälte in der NS-Justiz,
Prof. Dr. Ilse Reiter-Zaloukal, Mag. Barbara Sauer, Dr. Ursula Schwarz, Dr. Wolfgang Stadler

23.10.2012, 18:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal:
„Ahndung von NS-Verbrechen durch Volksgerichte bis 1955 und Geschworenengerichte",
Dr. Winfried Garscha, Dr. Claudia Kuretsidis-Haider, Dr. Wolfgang Stadler

26.10.2012, 14:00 bis 18:00 Uhr Führungen
16:00 Uhr Großer Schwurgerichtssaal:
Requiem von W. A. Mozart, Kirchenmusikverein St. Ulrich

30.10.2012, 18:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal: „Geschichte und Ächtung der Todesstrafe",
Sektionschef i.R. Dr. Roland Miklau

6.11.2012, 18:30 Uhr Großer Schwurgerichtssaal: „Sozialistenprozesse im 19. Jahrhundert",
Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal

10.11.2012, 16:00 Uhr Großer Schwurgerichtssaal: **Historische Einführung und Nachstellung des Prozesses gegen Friedrich Adler** (Mord an Ministerpräsident Graf Stürgkh 1916)
20:00 Uhr SCHLUSSFEIER

Anmeldungen für alle Veranstaltungen und Führungen sind ausnahmslos per mail an ausstellung.lgstrafsachenwien@justiz.gv.at zu richten.

Bei Anmeldung sind Name und Telefonnummer anzugeben, bei Gruppen bzw. Schulen Name und Telefonnummer des Verantwortlichen und die Namen sämtlicher Teilnehmer. Alle Teilnehmer haben zwecks Sicherheitskontrolle einen Lichtbildausweis mitzuführen.

OHNE VORANMELDUNG IST EINE TEILNAHME NICHT MÖGLICH!

FÜHRUNGEN DURCH DIE AUSSTELLUNG:

- Führungen finden an folgenden Veranstaltungstagen jeweils um 17:00 Uhr statt: 26.6., 10.7., 24.7., 7.8., 21.8., 4.9.,11.9., 12.9., 18.9., 25.9., 2.10., 9.10., 16.10., 23.10., 30.10., 6.11.2012
- Für Schulen, vom 14.6. bis 29.6.2012 bei Bedarf, im September und Oktober jeden Donnerstag um 10:00 Uhr vormittags.
- **Treffpunkt für alle Führungen (Abholung ausnahmslos durch unsere guides):** Eingang zum Landesgericht für Strafsachen Wien, 1080 Wien, Landesgerichtsstrasse 11.
- **Bei Veranstaltungen im Großen Schwurgerichtssaal** wird ausnahmsweise der Eingang Frankhplatz 1 (Beginn der Alserstraße) 15 Minuten vor Beginn geöffnet werden. Bitte um pünktliches Erscheinen!
- Bei allen Veranstaltungen und Führungen ist der Eintritt frei. Ausgenommen davon ist das „Mozartrequiem" am 26.10.2012 (um rasche Reservierung wird ersucht).



Das Palais Trautson, Sitz des Bundesministeriums für Justiz



BMJ

Täglich berichten Medien über Strafverhandlungen, die im Landesgericht für Strafsachen Wien stattfinden. Dennoch ist die Geschichte des „Grauen Hauses" - des „Landl" wie es die Wiener auch nennen - nur wenigen bekannt. Schon diese Bezeichnungen sind irreführend und unpräzise, umfasst das Haus doch neben dem Landesgericht auch die im selben geschichtsträchtigen Gebäude tätige Staatsanwaltschaft Wien und die baulich anschließende Justizanstalt Wien-Josefstadt.

Die gegenständliche Ausstellung macht vor allem die unterschiedlichen Aufgaben der im Dienste der Strafjustiz tätigen Institutionen sowie die Herausforderungen an die moderne Strafjustiz im demokratischen Rechtsstaat deutlich. Strafrechtliche Regelungen spiegeln stets gesellschaftliche Wertungen wieder. Die Ausstellung zeigt deren positive Entwicklungen, aber auch den Missbrauch während des NS-Regimes auf.

Wahrung der Menschenrechte, fair trial und Unabhängigkeit der Rechtsprechung sind nicht nur tragende Säulen des Strafverfahrens, sondern die jedes demokratischen Rechtsstaates. Gerade in Zeiten einer zuletzt von Medien und manchen Politikern pauschal angesprochenen „Vertrauenskrise der Justiz" müssen Probleme aufgezeigt und positive Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Denn das Bemühen der Rechtsprechung um Gerechtigkeit braucht Transparenz um Respekt und Akzeptanz zu erlangen.

Ich bedanke mich daher bei allen Mitwirkenden für ihren wertvollen Beitrag zum Gelingen dieser spannenden Ausstellung, der ich viele interessierte Besucherinnen und Besucher wünsche.

Beatrix Karl

Dr. Beatrix Karl
Bundesministerin für Justiz



Das Wiener Rathaus - links Aufbauten zur Eröffnung der Wiener Festwochen 2012 (Foto: Mahl-Anzinger)



© Stadt Wien/PID, Fotograf Hubert Dimko

Die Ausstellung „Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit" leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftsgeschichtlichen und gesellschaftspolitischen Psychohygiene in Österreich. Denn die Qualität unserer Demokratie hängt wesentlich davon ab, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen eines Gemeinwesens Sachverhalte analysieren und bewerten. Basis dafür ist die Fähigkeit, Geschichte und Gesellschaft analytisch sehen zu können.

Die Jurisprudenz ist eine der tragenden Säulen der zweiten Republik. Diese Ausstellung gibt Einblick in die Geschichte des Grauen Hauses und der Strafgerichtsbarkeit. Und diese Geschichte ist mitunter auch grausam gewesen, wie die Themenblöcke „Todesstrafe, Folter/Leibesstrafen" und „NS-Unrechtsjustiz" eindringlich aufzeigen. Umso wichtiger ist es, sich heute auch mit dieser Geschichte auseinanderzusetzen.

Ich wünsche der Ausstellung viele interessierte Besucherinnen und Besucher und eine rege Auseinandersetzung mit diesem für unsere Demokratie so zentralen Thema.

Dr. Michael Häupl
Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien



Das Amtshaus der Josefstadt



Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich freue mich sehr über die Initiative des Landesgerichtes und des Bibliotheksvereins, die Geschichte des Hauses und der Strafgerichtsbarkeit zu dokumentieren. Die Rechtssprechung ist eine Säule unserer Demokratie und deshalb erachte ich es als äußerst wichtig, dass Wissen und Bewusstsein über „unsere Justiz" gefördert werden. Der Bezirk unterstützt deshalb gerne die umfassende Ausstellung und die Aktivitäten, die durch unglaubliches Engagement von Präsident Mag. Forsthuber, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesgerichts und des Bibliotheksvereins in die Wege geleitet wurden.

Das Landesgericht ist ein historischer Ort in der Josefstadt. Nicht nur aufgrund des Alters, viel eher als Monument für gelebte Geschichte. Spektakuläre und unvergessene Prozesse wurden hier geführt. Ebenso ist es eine Stätte des Gedenkens an einen Teil der österreichischen Geschichte, der sehr schmerzt aber nicht vergessen werden darf. Eine Gedenkstätte an der ehemaligen Hinrichtungsstätte während der NS-Zeit erinnert daran. Ich darf Sie einladen, Zeit an diesem berührenden Ort zu verbringen.

Die Ausstellung begleitet uns durch die Geschichte des Grauen Hauses. Neben den historischen Aspekten wird das Landesgericht auch zu einem Standort von Kultur und Wissensvermittlung. Es versprüht dadurch eine Vielfalt und Energie, die für die immer jünger werdende Josefstadt typisch ist.

Ich wünsche Präsident Mag. Forsthuber und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesgerichts für Strafsachen Wien alles Gute und darf versprechen, dass die Bezirksvorstehung Josefstadt immer gerne ein Partner für ihre Projekte sein wird.

Mit den besten Wünschen.

Mag. Veronika Mickel, Bezirksvorsteherin



Die Aula des Justizpalastes



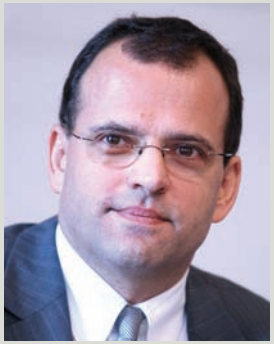
Mit einer Reihe von Veranstaltungen zum Thema KUNST + RECHT öffnete das Landesgericht für Strafsachen Wien im Herbst 2011 seine Tore für die Öffentlichkeit. Auf Initiative des Präsidenten Mag. Friedrich Forsthuber fanden im Großen Schwurgerichtssaal, im Egon-Schiele Saal und im Großen Sitzungssaal des Landesgerichts künstlerische Ausstellungen, Podiumsdiskussionen, musikalische Darbietungen, eine Buchpräsentation und Filmvorführungen statt. Höhepunkt der Veranstaltungsreihe war eine international besetzte Enquete über die Abschaffung der Todesstrafe.

Diese Veranstaltungsreihe findet von 14. Juni bis 10. November 2012 ihre Fortsetzung. Die Veranstaltung widmet sich dem Thema Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit, zumal die österreichische Strafgerichtsbarkeit mit der Geschichte des Landesgerichtes für Strafsachen Wien untrennbar verbunden ist. Es werden nicht nur die Baugeschichte und die historische Entwicklung des Grauen Hauses beleuchtet, vielmehr wird auch über die Leistungen und Herausforderungen der Strafgerichtsbarkeit diskutiert.

Eine wichtige Zielsetzung der Veranstaltungsreihe ist es auch, justizgeschichtliche Forschung über die NS-Unrechtsjustiz und öffentliche Erinnerung an die Verbrechen des Dritten Reiches vorzunehmen. Die Darstellung der Vergangenheit soll dazu dienen, für die Gegenwart und Zukunft einen Beitrag zur Sicherung der Grundrechte der Menschen zu leisten und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern.

Ich gratuliere dem Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu dieser Initiative, die dem Haus und der Öffentlichkeit eine sehr positive Aura verschafft und wünsche der Veranstaltung viel Erfolg.

Mag. Dr. Anton Sumerauer
Präsident des Oberlandesgerichtes Wien



„Nur wer die Vergangenheit kennt, kann die Gegenwart verstehen und die Zukunft gestalten." Der historische Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung dieses Hauses und der österreichischen Strafjustiz, die Darstellung wichtiger Reformen sowie spektakulärer Strafprozesse, aber auch die Beschäftigung mit der Mitwirkung des Volkes als Laienrichter (Schöffen und Geschworene), der Ächtung der Todesstrafe und der NS-Unrechtsjustiz sollen dem Ausstellungsbesucher helfen, die wichtige gesellschaftspolitische Dimension des Strafrechts zu erfassen.

Wesentliches Kriterium für den demokratischen Rechtsstaat ist, welchen Stellenwert die Politik einer funktionierenden Rechtssprechung einräumt. Richterliche Tätigkeit hat über Konfliktsituationen zu entscheiden, die die Grundrechte des Menschen berühren.

Gerade in der realpolitischen Situation Österreichs, in der die Gesetzgebung, aber auch weite Teile der Verwaltung von politischen Parteien ausgeübt bzw. beeinflusst werden, ist eine von dieser Einflussnahme unabhängige Rechtssprechung und Justizverwaltung demokratische Verpflichtung. Eben diese Unabhängigkeit erfordert aber neben den rechtlichen und institutionellen Bestandsgarantien auch eine ausreichende Ausstattung im Personal – und Sachbereich.
Bedenklich stimmt die immer häufiger zu beobachtende mangelnde Akzeptanz rechtskräftiger richterlicher Entscheidungen. Unter Verlierern von Gerichtsverfahren gibt es immer mehr, die nicht mehr das Recht sehen, sondern nur ihr Recht. Rechtskräftige Urteile werden als politisch motivierte „Justizskandale" verunglimpft.
Medien sind stets auf der Suche nach pointierten und markanten Sagern. Komplexe Sachverhalte, wie sie Gegenstand von Gerichtsverfahren sind, werden daher oft verkürzt dargestellt und damit inhaltlich stark verzerrt.
Ich sehe es daher als eine meiner wichtigsten Aufgaben an, seriöse Medienarbeit zu unterstützen, aber auch die in diesem Haus tagtäglich geleistete hervorragende Arbeit nach Außen zu transportieren, um damit das Streben der Strafjustiz nach Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit öffentlich wahrnehmbar zu machen („justice must not only be done but must also be seen to be done").

Vorrangiges Ziel dieser Ausstellung ist es daher, dem Besucher durch anschauliche Informationen Berührungsängste gegenüber der Strafjustiz im Allgemeinen und dem Landesgericht für Strafsachen Wien im Besonderen zu nehmen.

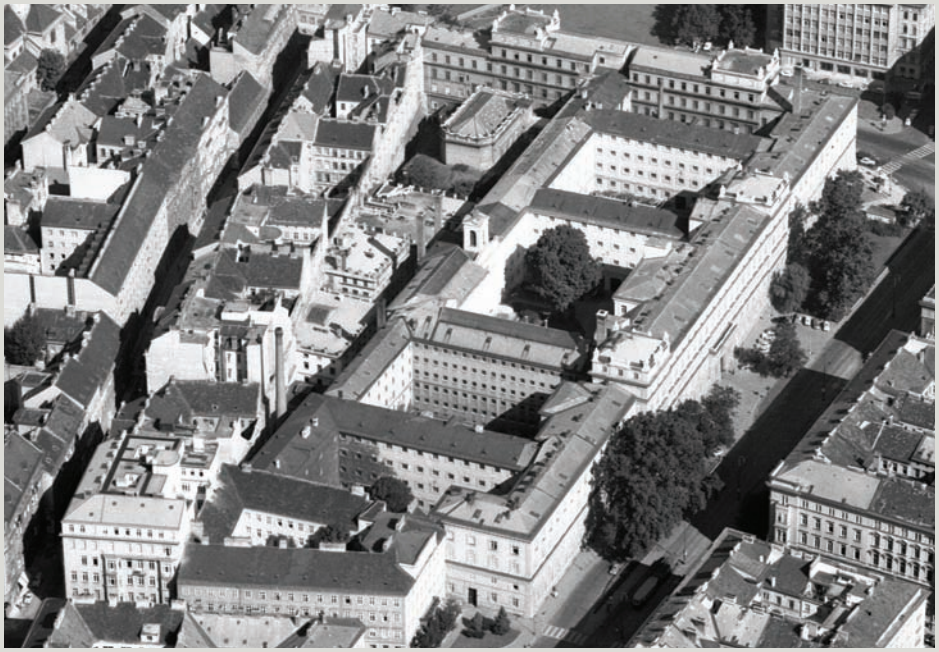
Ich bedanke mich herzlich bei allen Autoren und Institutionen, die durch ihre Unterstützung zum Gelingen der Ausstellung und zur Gestaltung dieses Kataloges beigetragen haben.

Den geschätzten Lesern danke ich für ihr Interesse und lege ihnen auch den Besuch der vielen spannenden Abendveranstaltungen im Rahmen dieser Ausstellung ans Herz.

Mag. Friedrich Forsthuber
Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien



"Land'l verkehrsbeunruhigt...", Gustav Just 2010



Luftbild mit altem Gefangenenhaus (Wiener Stadt- und Landesarchiv – Media Wien)



Luftbild mit Justizanstalt Wien-Josefstadt (WStLA)

Kapitel 1

Die Geschichte des Grauen Hauses

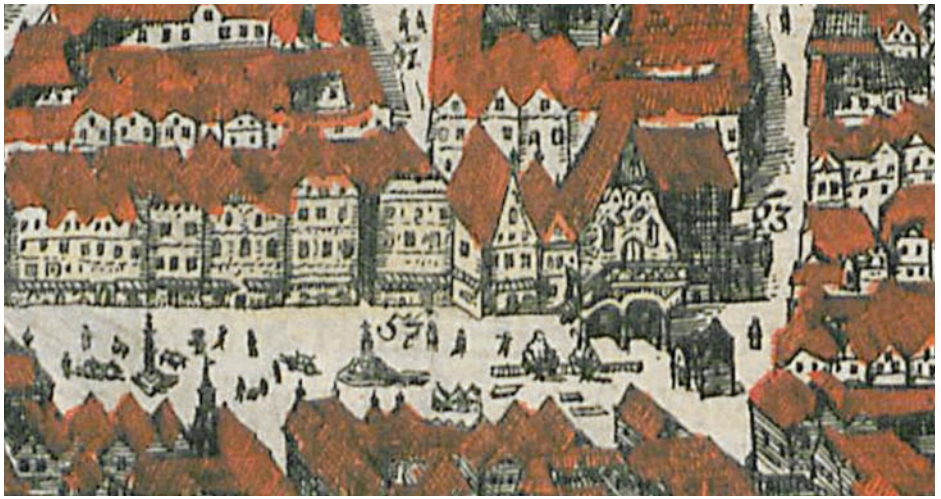
„Graues Haus“ und „Landl“ stehen als Synonym für den gesamten - festungsartigen - historischen Gebäudekomplex, der neben dem Gericht auch die Staatsanwaltschaft (seit 1850) und das Gefangenenhaus umfasst hat. Zwischen 1980 und 1995 wurde das landesgerichtliche Gefangenenhaus in mehreren Etappen abgerissen, wobei sich (wie das Luftbild zeigt) die modernen Gebäude der Justizanstalt Wien-Josefstadt nun bis zur Wickenburggasse hin erstrecken.

Auch das Gericht wurde seit 1839 zahlreichen organisatorischen und baulichen Veränderungen unterworfen. 1850 wurde aus dem Magistratischen Kriminalgerichtsgebäude das Landesgericht in Strafsachen, 1873/74 wurde der Große Schwurgerichtssaal (im Stil des „Ringstraßen“-Klassizismus) im Innenhof Richtung Alserstraße errichtet. Anfang des 20. Jahrhunderts erhielt das Gerichtsgebäude ein viertes Stockwerk. Vor 15 Jahren wurde der moderne Verhandlungssaaltrakt (Eingang Wickenburggasse 22) fertiggestellt. Seit Auflösung des Jugendgerichtshofes 2003 ist das Landesgericht auch für Jugendstrafsachen zuständig. Im Sommer 2011 wurde der Haupteingangsbereich für eine sichere Zutrittskontrolle modernisiert und im November 2011 das Servicecenter eröffnet, das Parteien und Besucher lange „Irrwege“ erspart.

Kapitel 1 zeichnet die Entwicklung nach: von der Schranne am Hohen Markt bis zum modernen Strafgericht in alten - und neuen - Mauern.

Die Schranne am Hohen Markt und die Strafgerichtsbarkeit in Wien bis 1839/1850

MMag. Dr. Jakob Wührer, Wiener Stadt- und Landesarchiv



Die Schranne. Ausschnitt aus der Stadtansicht Wiens in Georg Braun – Franz Hogenberg, Civitates Orbis Terrarum (Köln 1617) nach der Stadtansicht von Jacob Hoefnagel (1609) (WStLA, Pläne und Karten: Sammelbestand, P5, Neuerwerbungen: 6190).

Mit wenigen Ausnahmen lag die Gerichtsbarkeit auf städtischem Gebiet so lange in den Händen der Stadtverwaltung, bis das Gerichtswesen als Folge der Revolution von 1848 vollständig „verstaatlicht", also nach heute gewohnten Prinzipien organisiert wurde. Als Gerichtsgebäude diente der Stadt Wien bis 1850 die „Schranne" (heute das Eckgebäude Hoher Markt 5/Tuchlauben 22) am Hohen Markt. Diese beherbergte im Laufe von Jahrhunderten verschiedene städtische Gerichtsbehörden, unter anderem ab 1783 bis 1839 auch den „Kriminalsenat" der Stadt Wien. Der Kriminalsenat, ab 1841 „Kriminalgericht", wurde im Zuge der Magistratsreform 1783 eingerichtet und war seitdem für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in Wien zuständig. Doch auch schon lange zuvor lag die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in den Händen städtischer Organe.

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kann für Wien die Funktion des Stadtrichters nachgewiesen werden. Der Stadtrichter war im Bereich des Wiener Burgfrieds, der das Gebiet innerhalb der Stadtmauer und auch einige Gebiete im Bereich der Vorstädte umfasste, zuständig für die Wahrnehmung der niederen Gerichtsbarkeit. In dieser Kompetenz führte er Zivilprozesse und ahndete Vergehen, die nicht mit Leibes- oder Lebensstrafen bestraft wurden (mindere Strafsachen). Der Wiener Stadtrichter agierte aber auch als „Landrichter". In dieser Funktion übte er die hohe Gerichtsbarkeit aus, urteilte also über Verbrechen, die mit Leibes- oder Lebensstrafen bedroht waren. Sein räumlicher Kompetenzbereich erstreckte sich dabei über die Grenzen des Wiener Burgfrieds hinaus. Der Stadtrichter wurde in der Rechtsprechung von Laienrichtern (ab 1522 zwölf „Stadtgerichtsbeisitzer") unterstützt, die bis 1522 dem Genanntenkollegium, ab 1526 neben den Mitgliedern des inneren Rates und des äußeren Rates der hundertköpfigen Stadtregierung angehörten. Das Laienelement wurde im Lauf der Zeit immer mehr zurückgedrängt. Unter Maria Theresia war das Wiener Stadt- und Landgericht eine landesfürstliche Behörde, dem der Stadtrichter vorstand, der in der Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit von rechtskundigen Beamten unterstützt wurde. Zahlreiches Gerichtspersonal (Kanzlei-, Haus- und Hilfspersonal) standen dem rechtskundigen Personal auch zuvor schon zur Seite.

Der Stadtrichter wurde vom Stadtherrn, also im Fall Wiens vom Landesfürsten beziehungsweise in dessen Namen durch die niederösterreichische Regierung, ernannt. Seit 1554 konnte nur Stadtrichter werden, wer Bürger Wiens war, seit 1561 war die Amtszeit auf zwei Jahre beschränkt. Nach einer mindestens zweijährigen Unterbrechung konnte ein vormaliger Stadtrichter wieder zum Stadtrichter bestellt werden.

Mit der von Kaiser Joseph II. durchgeführten Magistratsreform 1783 stellten das Wiener Stadt- und Landgericht und der Stadtrichter ihre Tätigkeit ein. Die Strafgerichtsbarkeit wurde nun vom Kriminalsenat (Senat in judicialibis criminalibus) wahrgenommen, dem ein Vizebürgermeister vorstand. Zwölf Räte und entsprechendes Personal ahndeten Verbrechen und Vergehen, nahmen also die hohe und niedere Gerichtsbarkeit wahr. Die Zivilgerichtsbarkeit fiel ganz in die Kompetenz eines eigenen Senats, der neben dem Kriminalsenat bestand und ebenfalls von einem Vizebürgermeister geleitet wurde. Die Gerichtsorganisation nach diesem Muster bestand bis 1850.



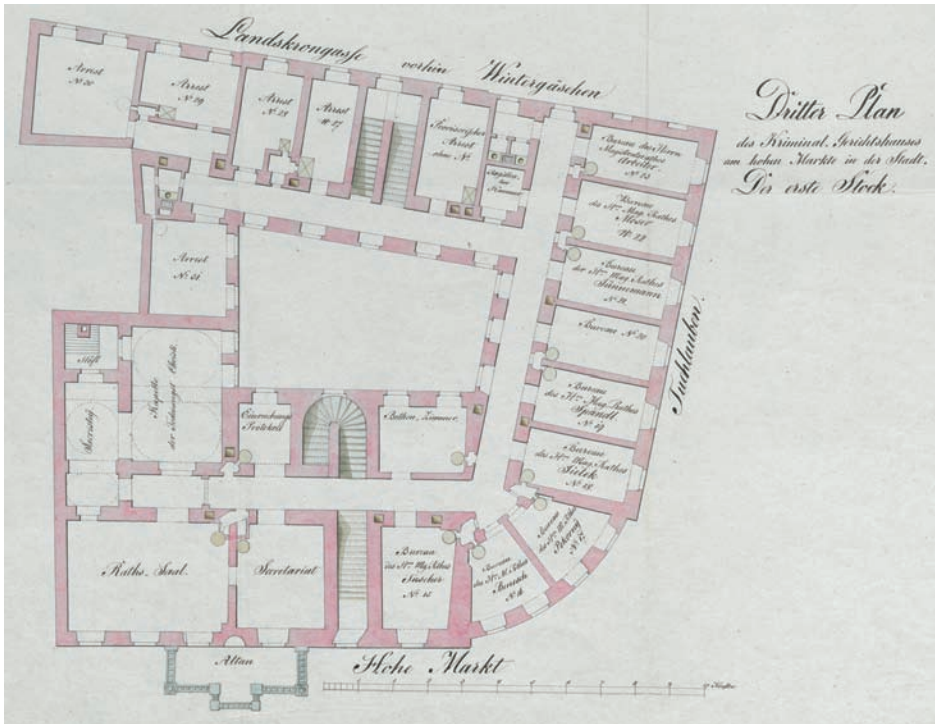
Die Schranne. Ausschnitt aus der Perspektivdarstellung Wiens von Josef Daniel Huber (1769–1774) (WStLA, Pläne und Karten: Sammelbestand, P2, Großmaßstäbliche Aufnahmen Wiens: 11).

Die „Schranne“ am Hohen Markt diente schon dem vom Stadt- und Landrichter geleiteten Wiener Stadt- und Landgericht als Gerichtsgebäude. Ein als „Schranne“ bezeichnetes Gebäude ist dort ab 1325 nachzuweisen. Dieser Baukörper, der frei am Platz stand, wurde nach einem Brand im Jahr 1437 komplett abgetragen. Die „neue“ Schranne wurde nicht mehr am alten Bauplatz, sondern Mitte des 15. Jahrhunderts anstelle mehrerer Gebäude am südöstlichen Ende des Platzes errichtet. Dieses Gebäude wurde durch einen von 1630 bis 1635 errichteten Neubau, dieser wiederum, nachdem das Haus im 18. Jahrhundert arg baufällig geworden war, in den Jahren 1740 bis 1743 durch einen neuerlichen Neubau ersetzt. 1785/86 folgte eine bauliche Erweiterung der Schranne, die durch den Ankauf eines Nachbargebäudes ermöglicht worden war. Inzwischen war die Schranne seit 1783 Sitz des Wiener Kriminalsenats, der bis 1839 hier beheimatet war. Ein ständig steigender Platzbedarf machten bis zuletzt bauliche Adaptierungen notwendig. Nachdem der Kriminalsenat 1839 in das neue Gerichtsgebäude in der Alservorstadt umgezogen war, wurde der Zivilsenat vom Rathaus in die Schranne verlegt. Als 1850 der Zivilsenat seine Tätigkeit einstellte, endete auch die Verwendung der Schranne als Gerichtsgebäude.

Verwendete und weiterführende Literatur:

Günther Buchinger, Doris Schön: Die Baugeschichte der Wiener Schranne nach bildlichen Quellen und archäologischen Befunden, in: Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 57/58 (2002) 301–334.

Peter Csendes: Die Stadt Wien als Justizbehörde, in: 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte (Wien 1985) 49–51.



Grundriss des ersten Stocks des „Kriminal-Gerichtshauses“ (Schranne) am Hohen Markt (ca. 1825). Gut zu erkennen ist die Raumaufteilung. Die Beschriftungen geben Auskunft über die Raumnutzung. Im ersten Stock befanden sich neben dem Ratssaal und der Kapelle vor allem Büros der hohen Bediensteten und nur wenige Arrestzellen. Im dritten Stock befanden sich fast ausschließlich Arrestzellen, im Erdgeschoß vor allem Aufenthalts- und Arbeitsräume des Gerichtspersonals und große Arrestzellen, im zweiten Stock Büros hoher Bediensteter und neben wenigen Arrestzellen wiederum Aufenthalts- und Arbeitsräume des Gerichtspersonals, im Kellergeschoß Lagerräume und wenige Arrestzellen (WStLA, Pläne der Plan- und Schriftenkammer, P1, A-Städtische Amtshäuser: 102527.15).

Friedrich Hartl: Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 10, Wien/Köln/Graz 1973).

Richard Perger: Die Baugeschichte des Wiener Schrannengebäudes nach schriftlichen Quellen, in: Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 57/58 (2002) 269–299.

Alfred Waldstätten: Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54, Innsbruck/Wien/Bozen 2011).

Das “Graue Haus”

Dr. Alfred Waldstätten, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes

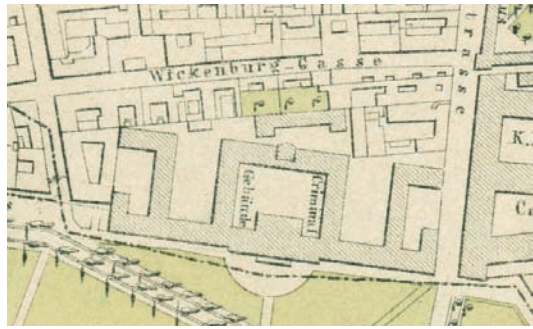


Blick von der Mölkerbastei

Das Schrannengebäude am Hohen Markt erwies sich aufgrund seiner beengten räumlichen sowie schlechten hygienischen und sanitären Verhältnisse immer mehr als unzureichend. Nach jahrelangen Überlegungen wurde schließlich die Errichtung eines geräumigen Neubaues (für das Gericht und das Gefangenenhaus) auf dem Areal der bürgerlichen Schießstätte in der damaligen Alservorstadt beschlossen: Es ist dies das so genannte “Graue Haus”. Auf dem Areal befanden sich damals das Schützenhaus (mit einem Wirtshaus), dahinter die Schießstätte, einige weitere Gebäude, dann eine Baumschule für die Bäume der Alleen des Glacis. Nach einem Wettbewerb, den Johann Fischer für sich entschied, wurden die Pläne ausgearbeitet und lagen im November 1829 vor. Der Kaiser genehmigte am 13. August 1831 den Bau, der in mehreren Abschnitten von 1831/1832 bis 1839 errichtet wurde. Der Trakt am Glacis (an der heutigen Landesgerichtsstraße) sah ähnlich aus wie heute, hatte aber ein Stockwerk weniger. Die Übersiedlung des Kriminalsenates der Stadt Wien (ab 1841: Kriminalgericht – die Richter hießen Kriminalräte) wurde im Mai 1839 abgeschlossen.



Die bürgerliche Schießstätte in der Alsergasse



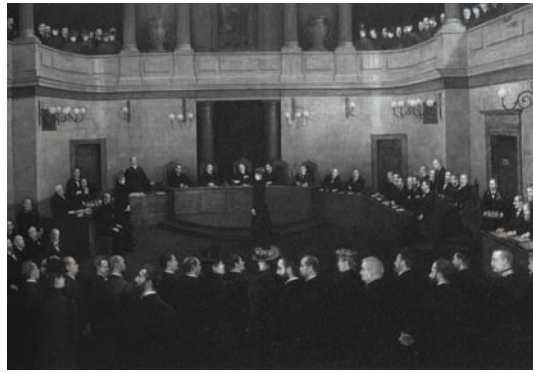
Stadtplan aus dem Jahr 1853

Im Zusammenhang mit der neuen staatlichen Gerichtsorganisation, die am 1. Juli 1850 in Kraft trat, erwarb der Staat von der Stadt Wien das Gebäude, in dem (nebst der Staatsanwaltschaft) die strafgerichtliche Abteilung des – damals (bis 1920) einheitlichen – Landesgerichtes Wien untergebracht wurde; üblich wurde hiefür (ab 1898 auch formell) die Bezeichnung “Landesgericht in Strafsachen Wien”.

In den Jahren 1870 bis 1878 kam es in drei Bauabschnitten zu einer Erweiterung des Gefangenenhauses sowie zur Errichtung des Schwurgerichtstraktes (die Wiedereinführung der Schwurgerichtsbarkeit hatte somit auch bauliche Folgen) und des Traktes entlang der Alserstraße (deren Beginn heute Frankhplatz heißt).



Innenhof mit dem Schwurgerichtstrakt (Aquarell 1924 R. Lehmann)



“Eine Wiener Schwurgerichtsverhandlung” von B. Lippay - dieses imposante Ölbild hängt heute in der Vorhalle des Großen Schwurgerichtssaales.



Front Landesgerichtsstraße 1903 vor der Aufstockung

1905–1907 wurden die Trakte entlang der Landesgerichtsstraße und der Alserstraße (Frankhplatz) um ein Stockwerk erhöht. Beim Gefangenenhaus gab es 1909–1911 sowie 1914–1918 bauliche Erweiterungen.

Mit 1. Oktober 1920 wurde das (bislang einheitliche) Landesgericht Wien in drei selbständige Gerichte geteilt: in das Landesgericht für Zivilrechtssachen und in die Landesgerichte für Strafsachen Wien I (im "Grauen Haus") sowie II (im ehemaligen Militärgerichtsgebäude am Hernalser Gürtel). Das LGSt I war zuständig für die Stadtbezirke 1 bis 12, 16, 17 und 20, das LGSt II für die übrigen Stadtbezirke sowie die Sprengel der Bezirksgerichte Bruck/Leitha, Hainburg, Schwechat, Liesing (gehörte damals noch nicht zu Wien), Purkersdorf, Klosterneuburg und Mödling, in der Folge auch für die Stadtbezirke 16 und 17 sowie das Burgenland.

Nach dem "Anschluss" erhielten die Gerichte im August 1938 die reichsdeutschen Bezeichnungen; aus den Landesgerichten wurden Landgerichte. Mit 1. Mai 1939 wurden die Gerichtshöfe in Wien organisatorisch zum "Landgericht Wien" vereinigt; nach Kriegsende wurden Ende April 1945 die früheren Gerichtshöfe wiedererrichtet, mit Ausnahme des Landesgerichtes für Strafsachen II; seither gibt es in Wien nur mehr ein Landesgericht für Strafsachen (mit Sitz im "Grauen Haus", wobei auch das Gebäude am Hernalser Gürtel verwendet wurde).



Aktuelle Ansicht des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

Von 1980 bis 1996 erfolgte schrittweise eine Generalsanierung des Gebäudekomplexes. Die historischen Gerichtstrakte blieben bestehen, wurden aber innen modernisiert und durch Dachgeschoßausbauten erweitert. Die Trakte des Gefangenenhauses (wie auch erworbene Häuser in der Wickenburggasse) wurden abgetragen und durch Neubauten für das Gefangenenhaus sowie das Gericht ersetzt (das Gebäude am Hernalser Gürtel wurde anschließend aufgegeben und wird seither von der Polizei verwendet).

Weiterführende Literatur (Auswahl):

Heinrich Geißler,
Die Geschichte des "Grauen Hauses" 1833-1933 (etc.), Wien 1933.

Bezirksmuseum Josefstadt (Hg),
Von der Schießstätte zum Grauen Haus (Katalog zu einer Ausstellung vom 16. Mai bis 20. Oktober 2002 mit verschiedenen Aufsätzen).

Alfred Waldstätten,
Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia (2011).

Der Bibliotheksverein im Landesgericht für Strafsachen Wien

Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien



Die Statuten des Bibliotheksvereins im Landesgericht für Strafsachen Wien

Unser Bibliotheksverein zählt zu den ältesten noch bestehenden Vereinen Wiens.

Er ging aus der bereits 1823 durch Beamte des Wiener Criminal-Gerichtes (Schranne) gegründeten Privat-Bibliothek hervor mit dem Zweck *"eine Auswahl der vorzüglicheren und brauchbareren, theils in Oesterreich, theils im Auslande erscheinenden juridischen Werke und Zeitschriften anzuschaffen, die sich vornehmlich mit der Strafrechtspflege unseres Vaterlandes und fremder Länder und den dahin einschlagenden Gegenständen befaßen, oder zum wenigsten doch eine mittelbare Beziehung auf diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung haben."*
Nach Fertigstellung des heutigen Gerichtsgebäudes 1839 übersiedelte der Verein und hat hier somit seit über 170 Jahren seine Heimstätte.

Der Bibliotheksverein zählt derzeit mehr als 200 Mitglieder aus dem Justizbereich und erweitert ständig seine Buchbestände.

Zu den ältesten und wertvollsten Werken gehören Ausgaben der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina), der Constitutio Criminalis Theresiana von 1769 sowie des Sachsenspiegels (eines der ältesten deutschen Rechtsbücher des Mittelalters) in einer Ausgabe von 1561.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Gabriela Schulz, die diese bedeutenden alten Schätze hütet, sowie beim Präsidenten des Bibliotheksvereins, Hofrat Dr. Friedrich Zeilinger für die Mitgestaltung der Ausstellung.









Friedrich Adler bei seinem Prozess 1917 (ÖNB - aus "Das Interessante Blatt" Nr. 21 S.3)



Brand des Justizpalastes (15.7.1927) als Reaktion auf den Schattendorfprozess

Kapitel 2

Spektakuläre Fälle

Zwei historisch bedeutende Gerichtsverhandlungen seien den vielen bedeutenden Strafprozessen im Landesgericht für Strafsachen Wien beispielhaft vorangestellt. Es sind jene beiden Verfahren, die jeweils im Großen Schwurgerichtssaal stattfanden und im Rahmen dieser Ausstellung an Ort und Stelle auszugsweise nachgestellt werden.

Der Prozess gegen FRIEDRICH ADLER (nachgestellt am 10.11.2012), der als politische Aktion am 21.10.1916 den damaligen Ministerpräsidenten Karl Graf Stürgkh erschossen hatte, fand vor sechs Berufsrichtern statt und endete mit einem Todesurteil (und anschließender Begnadigung).

Dem SCHATTENDORFPROZESS (nachgestellt am 14.7.2012) lagen tödliche Schüsse vom 30.1.1927 in dem burgenländischen Grenzort und eine Anklage wegen „mit Absicht herbeigeführter Gefährdung einer Mehrzahl von Menschen“ zugrunde. Er endete am 14.7.1927 vor zwölf - vor allem durch die Komplexität der Haupt-, Eventual- und Zusatzfragen überforderten - Geschworenen mit Freisprüchen für alle drei Angeklagten. Am folgenden Tag zündete eine aufgebrachte Menge den Justizpalast an, die Polizei erhielt Schießbefehl und etwa 90 Tote blieben als Folge der von allen Parteien aufgeheizten Atmosphäre der Zwischenkriegszeit zurück.

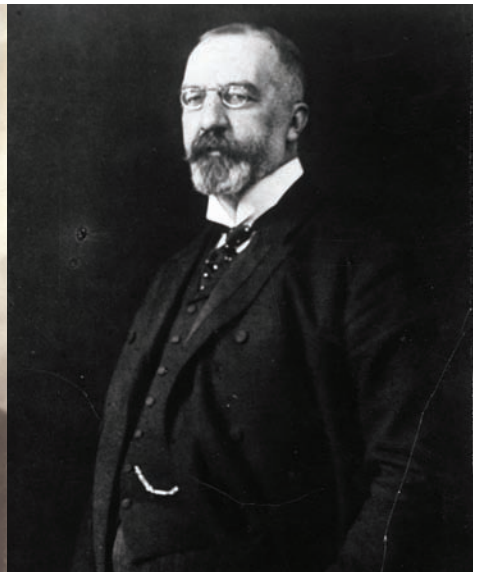
Kapitel 2 behandelt überdies einige spektakuläre Kriminalfälle.

Der Friedrich Adler-Prozess 1917

Ao. Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Wien



Friedrich Adler (VGA)



Karl Graf Stürgkh (ÖNB Wien – PF 159566 C 2)

Am 21.10.1916, um etwa 14.40 Uhr, tötete der 37jährige Friedrich Adler im Restaurant Meißl & Schadn auf dem Neuen Markt in der Wiener Innenstadt den 56jährigen k.k. Ministerpräsidenten Karl Graf Stürgkh mit 4 Pistolenschüssen, nachdem er dort (wie Stürgkh) zu Mittag gesessen und solange mit der Ausführung des Attentats gewartet hatte, bis kein unbeteiligter Gast durch das Attentat gefährdet würde. Nach der Tat gab er sofort seine Identität bekannt, ließ sich widerstandslos festnehmen und legte ein Geständnis ab.

Friedrich Adler (F. A.), erster Sohn des Gründers der sozialdemokratischen Partei Viktor Adler, war zunächst Privatdozent für Physik an der Universität Zürich. Nach seiner Rückkehr nach Wien übernahm er 1911 die Position eines der 4 Sekretäre der österreichischen sozialdemokratischen Partei (SdAP) sowie die Herausgabe der sozialdemokratischen Blätter „Das Volk“ und „Der Kampf“. Innerhalb der Partei entwickelte er sich bald zum Führer der „Linken“. Er kritisierte insbesondere die Politik der SdAP angesichts der innenpolitischen Zustände und der bestehenden Kriegsgefahr. Kurz nach Kriegsausbruch legte er alle Parteifunktionen zurück, vertrat er doch den Standpunkt der striktesten Neutralität und einer raschen Beendigung des Krieges ohne Annexionen und Kriegsentschädigungen, während die Mehrheit der Partei, als der Krieg nicht mehr abzuwenden war, für ein siegreiches Kriegsziel eintrat. In der „Volkstribüne“ und dem „Kampf“ setzte F. A. aber weiterhin einen publizistischen Propagandafeldzug gegen den Krieg.

Karl Graf Stürgkh war seit 1911 Ministerpräsident der cisleithanischen Reichshälfte und bereits zuvor im Feuer der sozialdemokratischen Kritik gestanden, hatte er doch nicht nur als Abgeordneter massiv gegen das 1907 eingeführte gleiche Wahlrecht agitiert, sondern auch als Unterrichtsminister einen massiv klerikalen Kurs verfolgt. Überdies hatte er am 17. 3. den Reichsrat vertagt und in weiterer Folge mit kaiserlichen § 14-Notverordnungen regiert.

Die SdAP ging nach Kriegsausbruch von ihrer Protesthaltung gegen den Krieg ab und schwenkte auf eine „Burgfriedenspolitik“ ein, während F. A. nicht nur als Antimilitarist weiterhin den Krieg bekämpfte, sondern auch den „Hurra-Patriotismus“ der „Regierungssozialisten“ und die Kriegsdiktatur Stürgkhs attackierte. Seit dem Frühjahr 1915 reifte in F. A. die Idee eines Attentats, um ein Zeichen gegen den Krieg, das § 14-Regime und die Stillhaltepolitik der SdAP zu setzen. Als sich schließlich Stürgkh im Oktober weigerte, der – nicht mehr nur von sozialdemokratischer Seite erhobenen – Forderung nach Wiedereinberufung des Reichsrates Folge zu leisten, schritt F. A. zur Tat.



Friedrich Adler vor dem Ausnahmegericht 1917 (Maimann – 100 Jahre Sozialdemokratie)

Die SdAP reagierte nach dem Attentat zunächst völlig verständnislos und



Wien: 5 Heller.
Wien: Monatlich K 1.50
mit Zustellung ins Haus.

Illustrierte
Kronen Zeitung

Provinz: 6 Heller.
17. Jahrgang. Nr. 6040.

Siegreiche Kämpfe in der Dobrudscha. — Unsere Verbündeten in die feindliche Hauptstellung eingedrungen. — 3000 Russen gefangen.

Ermordung des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

Beim Mittagessen im Hotel „Meißl & Schadn" erschossen.

Der Attentäter — Dr. Friedr. Adler.

ÖNB Wien – 449.467 B

bezeichnete dieses als „unbegreifliche Bluttat" eines „Unseligen" („Arbeiter-Zeitung"). Viktor Adler, der das Attentat nach Erinnerung seiner Frau Emma als „gemeinen Meuchelmord" erachtete, war tatsächlich von Anfang an (F. A. zu Folge) „aufrichtig davon überzeugt, dass die Veranlagung seines Sohnes nicht frei von psychopathischen Zügen sei". Er forcierte daher die Verteidigungsstrategie, dass F. A. aufgrund seines Geisteszustandes strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden könne und ließ dem Gericht auch eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung zukommen, musste er doch davon ausgehen, dass F. A. ansonsten unzweifelhaft zum Tod verurteilt werden würde. Der Angeklagte selbst versuchte freilich alles, seine Tat eben nicht als die eines Geisteskranken erscheinen zu lassen, hätte doch bereits ein Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit das Attentat seines Sinnes beraubt.

Mit der Verteidigung des Angeklagten wurden Gustav Harpner und Sigmund Popper betraut, der eine Parteianwalt der SdAP, Anwalt der Familie Adler und einer der angesehensten Advokaten Wiens, der auch F. A. schon mehrfach vor Gericht vertreten hatte, der andere ein persönlicher Freund des Angeklagten, der wie dieser zur linken Parteifraktion zählte. F. A. hatte auf Poppers Bestellung bestanden, befürchtete er anfänglich doch, dass möglicherweise sein Vater über Harpner zu starken Einfluss auf die Verteidigungsstrategie ausüben könnte, insbesondere hinsichtlich der Frage der Zurechnungsfähigkeit. Er gestand dem Vater zwar den „guten Willen" zu, „das Rechte zu tun" und das Leben des Sohnes retten zu wollen, stellte aber klar, dass für ihn selbst das Irrenhaus im Vergleich zu Zuchthaus oder Galgen das „unvergleichlich härteste" darstelle. Popper versicherte dem Freund allerdings, dass die Verteidigung ohnedies bei Harpner in den besten Händen liege und schränkte seine Tätigkeit in der Folge auf die bloße Vorbereitung der Verteidigung sowie die Herausgabe des Verhandlungsprotokolls ein. Im Gerichtssaal hingegen führte Harpner allein die Verteidigung, und dies so brilliant, dass sein Plädoyer als eines der „Meisterwerke forensischer Redekunst" in die von Max Neuda und Leo Schmelz 1921 herausgegebene Sammlung berühmter Verteidigungsreden einging.

Der weltweit beobachtete Prozess gegen F. A. begann am 18. 5. 1917, also 7 Monate nach dem Attentat. Die Verzögerung des Verhandlungsbeginns erklärt sich einerseits aus dem Verhalten des Angeklagten, der den Beginn durch die ausführliche Darlegung seiner Sicht der Zustände in Österreich hinausschob. Er ging nämlich – letztlich zurecht – davon aus, dass das erste Entsetzen über die Tat bald abflauen und die Stimmung in der Öffentlichkeit, auch der SdAP, sich zu seinen Gunsten ändern und ein Nachdenkprozess einsetzen würde.

Außerdem hoffte er, dass durch eine Verzögerung des Prozessbeginns die mit Ende Dezember 1916 befristete Suspendierung der Geschworenengerichtsbarkeit bereits ausgelaufen sein und er dann die Öffentlichkeit eines Schwurgerichtsverfahrens als politische Bühne nützen könnte. An die Möglichkeit eines Freispruchs selbst durch Geschworene glaubte allerdings kaum jemand. So fragte Viktor Adler Popper, der von der Möglichkeit eines Freispruches sprach: „Entschuldigen Sie, wie alt sind Sie?“ Zur Verzögerung trug auch der Einspruch gegen die Anklageschrift durch die Verteidigung bei, in der – wenngleich erfolglos – geltend gemacht wurde, dass das Landesgericht nicht als Ausnahmegericht, sondern vielmehr als Schwurgericht zuständig sei. Überdies forderte Harpner (mit Erfolg) die Ladung weiterer Zeugen und auf Initiative V. Adlers die Einholung eines medizinischen Fakultätsgutachtens zusätzlich zu den Gutachten der beiden Gerichtsärzte. Trotz dieser Verzögerungstaktik fand der Prozess jedoch schließlich nicht vor dem Geschworenen-, sondern doch vor dem Ausnahmegericht statt, weil die Regierung die Suspendierung der Geschwornengerichtsbarkeit erneut verlängert hatte. Immerhin war es der Verteidigung aber gelungen, vom Vorsitzenden des Richtersenates wichtige Zusicherungen für den Prozessablauf und hinsichtlich der zu ladenden Zeugen zu erhalten. Außerdem wurden die Öffentlichkeit der Verhandlung unter der Bedingung, dass die Verteidigung nicht die Frage der Kriegsschuld aufwarf, genehmigt, Adler 6 Stunden Redezeit für seine Verantwortung eingeräumt sowie die stenografische Aufnahme des Verhandlungsprotokolls durch Reichsratsstenografen gestattet. Die zweite mit der Verzögerung der Hauptverhandlung verbundene Hoffnung war allerdings in Erfüllung gegangen: F. A. wurde nicht mehr primär als „Mörder“ gesehen, sondern bereits als „Märtyrer für den Frieden“.

Am 18.5.1917 begann der Sensationsprozess im Wiener Schwurgerichtssaal. Den Vorsitz des aus 6 Richtern bestehenden Gerichts hatte der Vizepräsident des Wiener Landesgerichts, Hofrat Karl von Heidt, die Anklage vertrat Staatsanwalt Hofrat Erwein Höpler. Die Verhandlung war insgesamt von Fairness sowie menschlicher und respektvoller Behandlung des Angeklagten geprägt. F. A. wurde stets mit seinem Titel angesprochen, nur selten unterbrochen und auch dann nicht „gerügt“, sondern bloß zur „Mäßigung“ gemahnt, oder gebeten, sich auf die „Hauptsache (zu) beschränken” u.dgl. Am ersten Verhandlungstag beantragte die Verteidigung erneut (erwartungsgemäß erfolglos), das Gericht möge sich für unzuständig erklären und die Strafsache an das Schwurgericht abtreten. Danach wurde die Frage der Zurechnungsfähigkeit erörtert, die sowohl die Gutachten der Gerichtsärzte als auch das Fakultätsgutachten als gegeben erachteten. Wenngleich der Verfasser des Fakultätsgutachtens, Julius Wagner von Jauregg, in der Tat nichts „Wahnhaftes“ erblickte, so bescheinigte er F. A. allerdings Depressionszustände und Fanatikertum. „Vom ethischen Standpunkt“ sei die Tat aber „weniger verwerflich als zum Beispiel die eines Menschen, der zur Wiederherstellung seiner verletzten Ehre einen anderen kaltblütig tötet“. F. A. wiederum zeigte Verständnis dafür, dass die Verteidigung dieses Gutachten hatte einholen lassen, habe doch der Verteidiger die Pflicht, um das Leben des Angeklagten zu kämpfen, seine Pflicht sei es allerdings, für seine Überzeugungen einzutreten, die ihm „eine viel wesentlichere Sache“ seien „als die, ob während dieses Krieges in Österreich ein Mensch mehr aufgehängt wird“.

Nach Verlesung der Anklageschrift, die F. A. des Meuchelmordes beschuldigte, erklärte dieser auf die Frage, ob er sich schuldig erklärte: „Ich bin schuldig in demselben Maße wie jeder Offizier, der im Krieg getötet oder Auftrag zum Töten gegeben hat, um nichts weniger, aber auch um nichts mehr“. Es folgte seine erste sechsstündige Verteidigungsrede vor Gericht, in welcher F. A. die Rolle des Klägers übernahm: Er prangerte die mangelnde Rechtsgrundlage des Verfahrens an, sprach dem Richtersenat die Qualität eines Gerichtshofes ab und betonte, dass er „in diesem Gerichtshof keine Rechtsinstitution sehe, ... nicht ... ein Organ des Gesetzes, sondern nur das Organ einer verbrecherischen Regierung“. Weiters kritisierte er die massive Ausweitung der Militärgerichtsbarkeit während des Krieges und die breite Einführung der Standgerichtsbarkeit, was zeige, dass man sich entschlossen habe, „die Verfassung einfach als einen Fetzen Papier zu betrachten, ... mit aller Wucht und ohne Scham hinwegzuschreiten über alles, was Recht und Gesetz ist in Österreich“. F. A. ging sodann auf die Frage eines Widerstandsrechtes bzw. einer Widerstandspflicht des Staatsbürgers ein: „Welche andere Möglichkeit ist da, wenn ein Ministerium sich auf den Boden der Gewalt stellt, als dieses Ministerium auf jenem Boden zur Rechenschaft zu ziehen, auf

den es sich selbst gestellt hat? ... Ist in einem Staate – von dem der Staatsanwalt sagt, dass er ein ‚geordnetes' Staatswesen ist – dann nicht der Fall gegeben, daß in diesem ‚geordneten' Staatswesen eben gar nichts mehr anderes übrig bleibt als die Gewalt?" Mit zahlreichen Beispielen schilderte F. A. die Willkür der staatlichen Behörden, insbesondere die Exzesse der Militärjustiz, griff aber auch die eigene Partei an, insbesondere Karl Renner, der in seinen Schriften den Kriegsabsolutismus rechtfertige, der „den Geist der Prinzipienlosigkeit, den Geist der Gaukelei in unsere Partei gebracht" habe und als ein „Lueger in der Sozialdemokratie" das „Österreichertum" im schlechtesten Sinn repräsentiere. Der Parteivorstand sei mittlerweile überhaupt eine „kontrarevolutionäre Instanz" geworden, welcher die Verantwortung für „vergossenes Blut" nicht „abwälzen" könne, indem er sage, „er habe den Krieg nicht begonnen, schuld sind die Regierungen der verschiedenen Länder". F. A. argumentierte vielmehr, „daß man auch dafür eine Verantwortung hat, wogegen man sich nicht mit allen Mitteln gewehrt hat, und dass man diese Verantwortung umso mehr trägt, wenn man die Politik an der Seite der Regierung gemacht hat." Er betonte, dass er vor dem Attentat immer wieder seine Botschaften in Wort und Schrift verkündet habe, gehört worden sei sein Ruf „Nieder mit dem Absolutismus, wir wollen den Frieden!" aber bloß vom Staatsanwalt. Durch die Tat sollte schließlich auch gezeigt werden, „dass man sein persönliches Leben für seine Überzeugung einsetzen" und „volle Opferbereitschaft ... für seine Ziele ... haben" müsse.

Die Regierung war durch die Ausführungen des Angeklagten „peinlich überrascht" bzw. „fassungslos" und überlegte die Anwendung der Zensur auf die „bedenklichen staatsfeindlichen Auslassungen im Prozess gegen den Mörder ... Stürgkhs". Tatsächlich wurden in der Arbeiter-Zeitung des nächsten Tages viele Stellen zensuriert.

Am zweiten Verhandlungstag erfolgte die Einvernahme der Zeugen, die, wie insbesondere Viktor Adler, die vom Angeklagten vorgebrachte Kritik am Stürkgh-Regime unterstützten. Der Staatsanwalt hingegen verteidigte das §14-Regime als „Notstand des Staates", über welchen dem einzelnen Staatsbürger kein Urteil zustünde. Es folgte das Plädoyer der Verteidigung, das in der Forderung nach einem Freispruch gipfelte. Ein derartiges Urteil aber „wäre nicht ein Urteil, das etwa ausspricht: Der Mord ist gestattet, sondern ein Urteil, das etwa ausspricht: Der Mord der Freiheit ist auch nicht gestattet." Ein solches Urteil wäre auch keine „Apotheose des Mordes, vielleicht aber eine Apotheose der Freiheit, die uns zum Frieden führen kann." Nach dem Plädoyer Harpners wurde F. A. das Wort zur Schlussrede erteilt, in der er sein Unverständnis darüber zum Ausdruck brachte, dass man sich in dieser Zeit, „wo die Schlachtfelder von hunderttausenden Toten bedeckt sind und zehntausende Menschen in den Meeren liegen", nur dann an das fünfte Gebot erinnere, wenn „einmal ein Mensch fällt, der die Verfassung in Österreich vernichtet hat, der alles Recht und Gesetz zu Boden getreten hat, wenn einer der Schuldigen an allem Entsetzlichen fällt". Er schloss mit dem Zitat: „Nicht alle sind tot, die begraben sind, denn sie töten den Geist nicht, ihr Brüder!"

Wie erwartet wurde F. A. zum Tod verurteilt. Die Verkündung und Begründung des Urteils quittierte der Angeklagte mit dem Ausruf „Es lebe die internationale revolutionäre Sozialdemokratie". Die darauf einsetzenden Hochrufe aus dem Saal und der Galerie führten zur Räumung des Saals, insgesamt 16 Personen wurden verhaftet. Ungeachtet der Dramatik der öffentlichen Verhandlungen hatte sich der Staatsanwalt allerdings schon in der (nichtöffentlichen) Beratung des Gerichts für die Berücksichtigung von Milderungsgründen eingesetzt. Der Richtersenat sprach sich auch mit großer Mehrheit dafür aus, F. A. für eine Begnadigung zu empfehlen. Eine von der Verteidigung eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom OGH zurückgewiesen, gleichzeitig aber die Todesstrafe im Gnadenwege in die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 18 Jahren umgewandelt, verschärft mit Fasten, Dunkelhaft und hartem Lager am 21.10. jeden Haftjahres. Mit dem Ende der Monarchie erfolgte schließlich die Begnadigung durch den letzten kaiserlichen Justizminister, die am Abend des 1.11.1918 von Harpner auf dem sozialdemokratischen Parteitages bekannt gegeben werden konnte.

Literaturauswahl

Ardelt Rudolf G., Der Prozeß gegen Friedrich Adler, in: Karl R. Stadler (Hrsg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936, Wien-München-Zürich 1986, S. 181-232

Reiter Ilse, Gustav Harpner (1864–1924). Vom Anarchistenverteidiger zum Anwalt der Republik, Wien-Köln-Weimar 2008.

Maimann Helene, Die ersten 100 Jahre: Österreichische Sozialdemokratie 1888-1988, Wien 1988.

Quellen

Friedrich Adlers politisches Bekenntnis. Friedrich Adlers Ausführungen anlässlich des Attentatsprozesses nach dem stenographischen Bericht der Wiener Arbeiter-Zeitung. Mit einem Vorwort, Wien 1917.

Friedrich Adler vor dem Ausnahmegericht. Die Verhandlungen vor dem § 14–Gericht am 18. und 19. Mai 1917 nach dem stenographischen Protokoll, Berlin 1919.

Friedrich Adler vor dem Ausnahmegericht. Stellungnahme bei Kriegsausbruch – das Manifest vom 3. Dezember 1915 – die Hauptverhandlungen vor dem Ausnahmegericht am 18. und 19. Mai 1917 – das Verhörprotokoll der Voruntersuchung 22. Oktober bis 7. November 1916 – nach zwei Jahren, Jena 1923.

Brügel Johann Wolfgang (Hrsg.), Friedrich Adler vor dem Ausnahmegericht. 18. und 19. Mai 1917, Wien-Frankfurt-Zürich 1967.

Sozialistenprozesse des 19. Jahrhunderts

Ao. Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Wien



"Urteilsfällung im Social-Demokratenprozesse zu Wien am 19. Juli 1870" (Hochverratsprozess - Der Volkswille: vom 23.7.1870)

1867 wurde der erste Wiener Arbeiter-Bildungsverein gegründet, der (unter der Führung u.a. Heinrich Oberwinders) bald das Zentrum der Wiener Arbeiterbewegung darstellte. Bereits 1869 erklärte die Regierung die Arbeiterbewegung als „staatsgefährlich", weil sie Zwecke verfolge, deren Realisierung mit den Institutionen des österreichischen Kaiserstaates prinzipiell unvereinbar sei. Eine Demonstration vor dem Parlament 1869, bei der eine Arbeiterdeputation dem Innenminister Eduard Graf Taaffe die Forderungen nach einem allgemeinen Wahlrecht und dem freien Koalitionsrecht überreichte, führte 1870 zum Hochverratsprozess gegen Heinrich Oberwinder, Andreas Scheu, Johann Most u. a., im Zuge dessen die Staatsanwaltschaft sich bemühte, die Revolutionsabsichten der Sozialdemokratie ans Tageslicht zu bringen. Alle Angeklagten wurden zu mehrjährigen Kerkerstrafen wegen Hochverrats oder bis zu 2jährigen Freiheitsstrafen wegen öffentlicher Gewalttätigkeit verurteilt. 1870 löste die Regierung überdies (fast) alle Arbeitervereine auf. Bald nach der Aufhebung der Urteile durch das Oberlandesgericht (aus formellen Gründen) und dem Regierungswechsel 1871, erging eine politische Amnestie, von der auch die Verurteilten des Hochverratsprozesses von 1870 betroffen waren. In weiterer Folge entstanden wieder zahlreiche Arbeitervereine.



Andreas Scheu (dasrotewien.at)

Nachdem sich 1874 die sozialdemokratischen Organisationen auf dem (geheimen) Parteitag in Neudörfl zur „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreich“ vereinigt hatten, brach ein Richtungsstreit zwischen den „Gemäßigten“ um Heinrich Oberwinder und den „Radikalen“ um Andreas Scheu aus. Die „Gemäßigten“ bzw. SozialdemokratInnen wollten im friedlichen Weg über demokratische Wahlen die politische Macht erobern, die „Radikalen“ bzw. Sozialrevolutionäre traten hingegen für die Revolution ein, erblickten in der Gewalt das wahre Mittel zur Befreiung des Proletariats und näherten sich so zunehmend den Anarchisten. Die radikalen Sozialisten verübten nun zu Beginn der 1880er Jahre 4 spektakuläre Morde, die vor dem Landesgericht Wien zur Verhandlung kamen: Im Juli 1882 wurde ein Raubattentat auf einen Schuhfabrikanten durch drei Mitglieder der radikalen Arbeiterpartei durchgeführt, wobei die polizeilichen Verhöre ergaben, dass mit dem geraubten Geld die Parteikasse dotiert werden sollte. Neben den Attentätern wurden ca. 100 Mitglieder der Partei als der Mitbeteiligung Verdächtige verhaftet. Das Gericht verhängte beim „Anarchisten“- bzw. Hochverratsprozess im März 1883 gegen zwei der Haupttäter Kerkerstrafen in der Höhe von je 15 Jahren, gegen den dritten Haupttäter eine 2jährige Kerkerstrafe. 32 wegen Mittäterschaft Angeklagte sprachen die Geschworenen allerdings frei, obwohl ihnen Staatsanwalt Eduard Graf Lamezan „geistige Mitschuld“ vorgeworfen hatte. Weiters ermordete im Dezember 1883 der in Wien ansässige Arbeiter Anton Kammerer in Floridsdorf einen Polizeikonzipisten, der für die Überwachung von Sozialisten sowie organisierte Spionage- und Überwachungsaktionen in Arbeiterkreisen zuständig war. Im Jänner 1884 wurde weiters ein Raubmord an einem Wiener Wechselstubenbesitzer verübt, welcher dem Sozialisten Hermann Stellmacher zur Last gelegt wurde, der zuvor auch einen Polizeiagenten erschossen hatte. Die beiden Täter wurden hingerichtet und von der Anarchistenpresse als Helden gefeiert.

Diese Morde gaben schließlich den Anlass bzw. Vorwand dafür ab, um zum großen Schlag gegen die Arbeiterbewegung insgesamt auszuholen, obwohl sich die gemäßigten Sozialdemokraten vehement von den Aktionen des radikal-anarchistischen Flügels distanzierten. So wurde



(Maimann S. 185)

im Jänner 1884 durch Regierungsverordnung über Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt der „Ausnahmezustand“ verhängt. Dies bedeutete sowohl die zeitweilige Einstellung der Geschwornengerichtsbarkeit für diese Gebiete als auch die Suspendierung der Grundrechte sowie die Erlassung von Ausnahmeanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt. Eine rigorose Verfolgung der „Radikalen“, aber auch der „Gemäßigten“ mittels Verhaftungen, Verurteilungen und Ausweisungen setzte ein, was praktisch zum Zusammenbruch der ArbeiterInnenbewegung führte. Im Sommer 1886 erging das so genannte Anarchistengesetz, das strafbare Handlungen, denen „anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zugrunde“ lagen, befristet bis 1888 der Geschwornengerichtsbarkeit entzog. Mit Regierungsverordnung vom August 1888 wurde die für Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt bestehende Suspendierung der Geschwornengerichtsbarkeit nun auch auf weitere Gerichtsbezirke in Cisleithanien ausgedehnt. Für die Dauer der Suspendierung der Geschworenengerichte bestand die Zuständigkeit reiner Richtersenate, bestehend aus 4, bei mit Todesstrafen oder mehr als 5jähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen aber aus 6 Berufsrichtern. Im Gerichtssprengel Wien war dieses Ausnahmegericht seit 1884 der gefürchtete so genannte „Holzinger-Senat“, benannt nach dem Vizepräsidenten des Wiener Landesgerichtsrats Ferdinand Holzinger Ritter von Janaburg, dem berüchtigten „Blutrichter“, und die „Holzingerei“ wurde für die nächsten 5 Jahre zum Schlagwort im politischen Leben.

Mit Richter Holzinger machte auch Viktor Adler Bekanntschaft, nachdem es ihm auf dem Einigungsparteitag von Hainfeld zur Jahreswende 1888/89 gelungen war, den Streit der Fraktionen zu beenden und die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs (neu) zu grün-



Viktor Adler
ÖNB Wien – PF 736 B

den. Nicht nur wurde nämlich die von ihm herausgegebene „Gleichheit“ von der Wiener Polizeidirektion im Juni 1889 verboten, sondern Adler (und der verantwortliche Redakteur Ludwig A. Bretschneider) auch infolge eines darin enthaltenen Artikels über das Vorgehen der Polizei und des Militärs beim Wiener „Tramwaystreik“ angeklagt. Dies stellte insofern eine Besonderheit dar, als im Fall solcher Pressedelikte in der Regel nicht zur subjektiven Verfolgung, also einem Strafverfahren gegen bestimmte Personen, sondern zur objektiven Verfolgung, also der Konfiskation oder Einstellung des Druckwerks, kam.

In Folge der Partei(neu)gründung 1888/89 wurde der „Anarchismus“ in Österreich nun in die Illegalität bzw. in den Untergrund gedrängt und organisierte sich, finanziert aus dem Ausland, zunehmend in geheimen militanten Zirkeln. Zwischen 1891 und 1896 gaben die „Anarchisten“ allerdings wieder (nicht nur medial) kräftige Lebenszeichen von sich, seit August 1892 gesammelt in der „Partei der unabhängigen Socialisten“.

Frühere Abstrafungen.

Post-Nr.	Vom k. k.	mit Urtheil vom	wegen	mit
1	Bezirksgericht Alsergrund	13/12 1888	§. 23 Pressgesetz	30 fl.–
2	Landesgericht Wien	17/6 1889	Verg. nach §§. 300, 305 u. 302 St. G. Zibertrieb. nach §§. 491, 493 St. G. d. Arch. V. des Pressg. v. 17/12 1862 R. G. Bl. N. 8 ex 1863	4 Monate [illegible]
3	Bezirksgericht Mariahilf	27/9 1889	§. 312 St. G.	3 Tage Arrest
4	Hr. Reichenberg	19/9 1891	§. 491 St. G. Arch. V u. §. 23 Pressg. Ges.	8 Tage Arrest und 50 fl. Geldstrafe
5	Hr. Korneuburg	11/5 1892	§. 314 St. G.	48 Stunden Arrest
6	Bezirksgerichtsvorsteher Rumburg	6/7 1893	§. 12/a des Pressg. Ges. v. 20/4 1854 R. G. Bl. N° 90	30 fl. event. 6 Tage Arrest
7	Kreis- als Appellgericht Böhm.-Leipa	26/12 1893	§. 312 St. G.	14 Tage Arrest
8	Bezirksgericht Kindbergdorf	18/1 1894	§. 491 St. G. und Arch. V des 2b 2) allg. Pressgesetz.	1 Monat Arrest
9	Hr.	17/3 1894 vom Landesgericht Wien als Appellgericht am 14/5 1894 bestätigt.	Arch. V des 2b 2) allg. Pressgesetz.	1 Monat Arrest
10	Landesgericht Wien	20/8 1894	§. 24 Pressgesetz	50 fl.
11	Bezirksgericht Attaktring	18/12 1894	§. 491 St. G. u. Arch. V des 2b 2) allg. Pressgesetz.	1 Monat Arrest
12	Landesgericht Wien		§. 283, 289	1 Monat Arrest

Aus dem amttl. Strafregister V. Adlers (Stadler – Sozialistenprozesse)

So fanden 1894 wieder verschiedene „Anarchisten“-Prozesse statt. Wegen Herabwürdigung und Erschütterung der Rechtsbegriffe über das Eigentum (§ 305 StG) wurde etwa Anton Stransky, ein Führer der „Unabhängigen Socialisten“, angeklagt, hatte er doch (angeblich) geäußert, dass „die Millionäre, wenn sie Kinder haben, noch mehr stehlen, und dass das gegenwärtige System zum Teufel gehen solle“. Die Verhandlung fand vor „Holzinger-Senat“ statt, dem ex offo-Verteidiger Gustav Harpner, gelang es jedoch, die Subsumierung der Tat nicht unter § 305, sondern unter § 302 zu erreichen, wonach derjenige strafbar war, der „zu Feindseligkeiten wider einzelne Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft auffordert“. Damit lag die Zuständigkeit für dieses Verfahren nicht mehr beim Erkenntnissenat, sondern beim Geschwornengericht, weshalb sich auch der Gerichtshof als nicht kompetent erklärte. Damit konnte sich freilich der Angeklagte als freigesprochen betrachten, hatte doch die Anklage vor den Geschworenen laut „Arbeiter-Zeitung“ (AZ) nur „wenig Aussicht“. Die Verteidigung hatte in diesem Fall auch die übliche Strategie der Staatsanwaltschaft nach Aufhebung des Ausnahmezustandes konterkariert: Die Staatsanwaltschaft konnte nämlich die Zuständigkeit des Gerichts durch Subsumierung einer konkreten Tat unter ein bestimmtes Delikt bestimmen, hatte also dergestalt die Wahl zwischen den Berufsrichtern am Bezirksgericht bzw. Landesgericht oder aber den Laienrichtern am Schwurgericht. Beim Schwurgericht bestand allerdings nicht nur die Gefahr des Freispruchs, sondern auch der politisch-medialen Verwertung des Verfahrens. Bei den Berufsrichtern hingegen konnte nicht nur mit geringerer Propagandawirkung, sondern auch eher mit einer Verurteilung gerechnet werden. Die Staatsanwaltschaftschaft mied daher einerseits die Schwurgerichte, andererseits verfolgte sie die Strategie der „verkleinerten Delikte“, die darin bestand, sozialdemokratische Angeklagte, wenn möglich nicht wegen eines vor ein Schwurgericht gehörigen Vergehens anzuklagen, sondern wegen einer vor ein Bezirksgericht gehörigen Übertretung. So wurden z.B. „Aufreizungen zu Hass und Verachtung“ (§ 300 StG) auf das „Niveau simpler Ehrenbeleidigungen“ herabgedrückt, die dann laut AZ „fein und säuberlich vor den Bezirksgerichten erledigt werden“ konnten – eine „hübsche Praxis“, die sich in den 1890er Jahren bereits „gründlich eingelebt“ hatte.



Gustav Harpner

Kurz nach dem Stransky-Prozess kam es in Wien zu einem weiteren „Anarchistenprozess“. 1893 war nämlich im Liesinger Brauhaus eine Versammlung mit 15–20 Anwesenden abgehalten worden, in der neben dem Druck einer neuen Flugschrift auch die Herstellung von Sprengstoffen und eine Geldsammlung hiefür beschlossen wurde. Zur Verhaftung kamen nicht nur ein mit dem Bombenbau betrauter Tischlergehilfe und ein zweiter „Anarchist“, in dessen Wohnung Flugblätter, eine Druckerpresse, ein Revolver, Sprengstoffe und unfertige Bomben gefunden wurden, sondern auch weitere zwölf Mitglieder der anarchistischen Bewegung. In dem von 19.–23. 2. vor dem Wiener Schwurgericht stattfindenden Prozess wurden die 14 Angeklagten nicht nur von Gustav Harpner und Emil Postelberg (später ebenfalls häufig für die Sozialdemokratie als Anwalt tätig), sondern auch etwa vom späteren Wiener Vizebürgermeister Josef Porzer vertreten. Die Anklage lautete bei den meisten Angeklagten auf Hochverrat, Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz, Aufruf zum Bürgerkrieg sowie bei einigen auch auf Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. Sechs der Angeklagten wurden von den Geschwornen freigesprochen, die zwei Haupttäter zu 10 bzw. 8 Jahren, die weiteren Angeklagten zu 4 bis 2 Jahren schweren Kerker verurteilt.

In den folgenden Jahren kam es zwar nicht mehr zu „Anarchisten“-Prozessen, aber zu unzähligen Verfahren gegen SozialdemokratInnen, allen voran gegen Viktor Adler, der zwischen 1889 und 1899 insgesamt 8 Monate und 27 Tage Arrest zu verbüßen hatte, zu denen er in 8 Prozessen verurteilt wurde. Insgesamt ergingen 17 Verurteilungen gegen ihn (von denen 2 im Berufungsweg aufgehoben wurden), in 9 Verfahren (3 davon vor den Geschworenen) erfolgte allerdings ein Freispruch. Die meisten Verfahren resultierten aus seiner Tätigkeit als Herausgeber, zunächst der „Gleichheit“, dann der AZ, oder standen im Zusammenhang v. a. mit seiner Rednertätigkeit. Vor dem Wiener Landesgericht hatten sich wegen Pressedelikten aber auch die zahlreichen Redakteure der AZ oder anderer Arbeiterblätter zu verantworten, so z.B. Jakob Reumann (1907 Reichsratsabgeordneter, 1919 Bürgermeister von Wien), Max Winter, der „Erfinder“ der Sozialreportage (1911 Reichsratsabgeordneter, 1925 Bundesratsabgeordneter), und Friedrich Austerlitz (1919 Abgeordneter der Konstituierenden Nationalversammlung, 1920 Nationalrat, 1919 Richter am Verfassungsgerichtshof) sowie Josef Tomschik, der Herausgeber der sozialdemokratischen Gewerkschaftszeitung „Der Eisenbahner“ (1907 Reichsratsabgeordneter). Zahlreiche SozialdemokratInnen standen wegen Vorfällen im Zuge ihres Kampfes für ein allgemeines und gleiches Wahlrecht, wegen der Unterstützung von Streiks, wegen der Agitation für Reichsrats-, Landtags- oder Gemeinderatswahlen, wegen ihrer Teilnahme an Demonstrationen (z.B. gegen massiven Teuerung der Lebensmittel 1911) u. a., vor Gericht, sei es vor dem Wiener Landesgericht oder den Bezirksgerichten, sei es vor den Berufs- oder den Laienrichtern. Die Deliktspalette der vor den Gerichten angeklagten Fälle war breit gefächert und die Zahl der Prozesse schier unüberschaubar. Unter den Angeklagten befanden z.B. Wilhelm Ellenbogen (1901 Reichsratsabgeordneter), Franz Schuhmeier (1901 Reichsratsabgeordneter), Engelbert Pernerstorfer (1887, 1901 Reichsratsabgeordneter), Leopold Winarsky (1907 Reichsratsabgeordneter), Albert Sever (1911 Reichsratsabgeordneter), Michael Schacherl (1897 Reichsratsabgeordneter), Ludwig. A. Bretschneider (1907 Reichsratsabgeordneter), Anna Boschek, Adelheid Popp und Amalie Seidel (alle drei 1919 Abgeordnete in der Konstituierenden Nationalversammlung) u.v.a.m. ...

Literaturauswahl

Ardelt Rudolf G., Staatliche Repression gegen Sozialisten und Anarchisten in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, in: Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb / Rudolf G. Ardelt / Siegfried Mattl (Hrsg), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge, Bd. 2, Wien 1995, S. 653–665.

Ardelt Rudolf G., Victor Adler vor Gericht, in: Karl R. Stadler (Hrsg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936, Wien-München-Zürich 1986, S. 83–116.

Maimann Helene, Die ersten 100 Jahre: Österreichische Sozialdemokratie 1888-1988

Konrad Helmut, Recht, Justiz und Arbeiterbewegung bis zum Ersten Weltkrieg, in: Erika Weinzierl / Oliver rathkolb / Rudolf G. Ardelt / Siegfried Mattl (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Syposionsbeiträge 1976-1993, Bd. 1, Wien 1995, S. 37–56.

Reiter Ilse, Gustav Harpner (1864–1924). Vom Anarchistenverteidiger zum Anwalt der Republik, Wien-Köln-Weimar 2008.

Steiner Herbert, Der Wiener Hochverratsprozeß, in: Karl R. Stadler (Hrsg.), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936, Wien-München-Zürich 1968, S. 13–30.

Quellen

Scheu Heinrich (Hrsg.), Der Hochverratsprozeß gegen Oberwinder, Andr. Scheu, Most, Pabst, Häcker, Perrin, Schönfelder, Berka, Schäftner, Pfeiffer, Dorsch, Eichinger, Gehrke und Baudisch. Verhandelt vor dem k.u.k. Landesgerichte in Wien, begonnen am 4. Juli 1870, Wien 1870.

Scheu Heinrich (Hrsg.), Vor vierzig Jahren. Der Wiener Hochverratsprozeß gegen A. Scheu, H. Oberwinder, J. Most und Genossen. Ein Beitrag zur Wiener Parteiorganisation, neu hrsg. und ergänzt, mit Einleitung und Nachwort von Karl Renner, Wien 1911.

Process gegen den Anarchisten Hermann Stellmacher, angeklagt der Ermordung des Wechselstubenbesitzers Eisert in Wien, sowie der beiden unmündigen Kinder desselben; ferner der Ermordung des Detectivs Ferdinand Blöch in Florisdorf: Nebst einer kurzen Darstellung der Arbeiterbewegung, sowie der anarchistischen Bewegung in Wien und Budapest, des vorangegangenen Processes gegen Ferdinand Schaffhauser und Johann Ondra. (Mord an dem Polizei-Concipisten Hlubek.) Verhandlung vor dem Wiener Ausnahmsgerichtshofe. Nach stenographisch genauen Aufzeichnungen und mit Benützung von authentischen Gerichtsacten bearb. von Fach-Journalisten, Berlin-Wien-Leipzig 1884.

Die „Gleichheit“ vor dem Ausnahmsgericht. Stenographischer Bericht über die Schlußverhandlung gegen Dr. V. Adler und L. A. Breitschneider am 27. Juni 1889, hrsg. v. V. Adler / L. A. Bretschneider, Wien 1889.

Das Schattendorf-Urteil 1927

Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien



Der Brand des Justizpalastes

Eine in der öffentlichen Meinung als krasses Fehlurteil empfundene Entscheidung eines Geschworenengerichts führte im Jahre 1927 zum Brand des Justizpalastes und bürgerkriegsähnlichen Ausschreitungen, die in letzter Konsequenz zur Ausschaltung der Demokratie (sowie der Geschworenengerichte) durch den Ständestaat 1933 führten. Es handelt sich um das berühmte "Schattendorf-Urteil" (wesentliche Hinweise konnte ich dem historisch und juristisch hochinteressanten Artikel "die Ereignisse des 15. Juli 1927" von Viktor Liebscher im Verlag für Geschichte und Politik 1979 entnehmen).

Eine Nachstellung des Prozesses erfolgt am 85. Jahrestag der Urteilsverkündung, dem 14.7.2012 um 14:00 Uhr im Großen Schwurgerichtssaal.

Im burgenländischen Grenzort Schattendorf fand am 30.1.1927 ein Aufmarsch des republikanischen Schutzbundes statt. Die drei späteren Angeklagten schossen aus einem Gasthaus heraus auf die Schutzbundformation, wodurch ein achtjähriger Schüler und ein Hilfsarbeiter getötet sowie weitere Personen verletzt wurden. Die Anklage warf ihnen nicht das Verbrechen des Mordes, wohl aber die mit Absicht herbeigeführte Gefährdung einer Mehrzahl von Menschen nach §87 Strafgesetz vor. Die Hauptverhandlung begann im Großen Schwurgerichtssaal des "Grauen Hauses" am 5.7.1927 unter dem Vorsitz von Hofrat Dr. Ganzwohl. Den Geschworenen wurden insgesamt 27 Fragen gestellt, nämlich neun für jeden Angeklagten, und zwar neben der laut Anklage formulierten jeweiligen Hauptfrage noch Eventual- und Zusatzfragen, die das Notwehrproblem im Sinne von Notwehr, Notwehrüberschreitung im asthenischen Affekt und Putativnotwehr ins Spiel brachten. Nach dreieinhalbstündiger Beratung verkündete der Obmann der Geschworenen in den späten Abendstunden des 14.7.1927 das Ergebnis: Freispruch!

Tags darauf, am 15.7.1927, richtete sich der Volkszorn gegen den völlig falschen Adressaten, nämlich gegen den Wiener Justizpalast am Schmerlingplatz. Dies war nicht der Ort des "Schandfreispruchs", der im Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verkündet worden war. Es handelte sich auch nicht um ein in einem Inquisitionsprozess heimlich "ausgehecktes" Urteil regimetreuer Richter (wie im Vormärz), sondern um die Entscheidung eines nach dem Zufallsprinzip zusammegewürfelten Laiengremiums, das das einfache Volk repräsentierte (die Mehrheit der 12 Geschworenen waren Arbeiter).

Die wütende Menge differenzierte jedoch nicht und legte den Justizpalast in Schutt und Asche. Angesprochen auf Systemmängel der Geschworenengerichtsbarkeit antwortete der Führer der sozialdemokratischen Opposition Dr. Otto Bauer im Parlament nur lakonisch: "Den Gefallen, für die Abschaffung der Geschworenengerichte zu demonstrieren, hätten wir ihnen keinesfalls gemacht!"


1927
Österreichische
Illustrierte Zeitung
37. Jahr.
60 Groschen
30. Heft.
WIENS BLUTTAGE
Texte und zahlreiche Bilder von den Kampfstätten im Innern des Blattes


23. Juli 1927.
Preis: 40 Groschen, 25 Pfennig.
Das Weltbild
IV. Jahrgang
Verlag Bock & Herzfeld, Wien I.
Nr. 30.
Wenn die Straße redet...
Ein Sicherheitswachinspektor wird attackiert; drei Minuten später lag er erschlagen auf dem Pflaster. Das herrenlos gewordene Polizeipferd wurde noch mit Latten und Eisenstangen halbtot geprügelt.
(Bei der Revolte haben sich die Frauen in entsetzlicher Weise hervorgetan. Auch auf diesem Bilde sieht man ein Weib – rechts vor dem Pferd – mit einem Prügel.)

Der Fall Martha Marek 1938

aus der "Wiener Kriminalchronik"

Mag. Max Edelbacher, Bildungsreferent der Vereinigung Kriminaldienst Österreich
Mag. Harald Seyrl, Leiter des Wiener Kriminalmuseums



Martha Marek während des Prozesses im großen Schwurgerichtssaal, März 1938 (Pressebilddienst Votava)

Im April 1927 hatten Emil und Martha Marek, gleichsam als strahlende Sieger, den Schwurgerichtssaal verlassen. Sie waren von der Anklage des Versicherungsbetruges freigesprochen worden.

Der "Mann mit dem abgehackten Bein" und noch mehr seine schöne Frau galten als besonders interessante Persönlichkeiten in der Stadt und genossen eine ungeheure Popularität.

Dann allerdings, als die Jahre ins Land gingen, schwand das Interesse der Öffentlichkeit an dem Paar und nur mehr selten konnte man in kleinen Zeitungsnotizen den Namen Marek lesen. Auch war die ausbezahlte Versicherungssumme längst aufgebraucht und alle geschäftlichen Pläne hatten sich zerschlagen, sodass im Hause Marek die Not eingekehrt war.

Da - es war 1932 - wurde die Öffentlichkeit wieder auf die schöne Martha Marek aufmerksam und wieder genoss sie allgemeine Anteilnahme. Ihr Mann - seit der Beinamputation immer kränkelnd - war gestorben und auch die Tochter Ingeborg wurde vom Tod ereilt. Martha Marek, ganz trauernde Witwe und Mutter, verstand es, ihr Leid so demonstrativ zur Schau zu tragen, dass bald auch finanzielle Spenden aus der Bevölkerung bei ihr eintrafen.

Eine entfernte Verwandte von ihr - Susanne Löwenstein - setzte die bedauernswerte Witwe schließlich zur Universalerbin ein. Kurz darauf verstarb die alte Dame.

Martha Marek bezog nun wieder eine große Wohnung und führte einen aufwendigen Lebensstil, bis schließlich auch das geerbte Vermögen zu Ende war.

Sie mußte eine Untermieterin aufnehmen. Theresia Kittenberger hieß die Frau, die sich jedoch unter dem Einfluss ihrer Vermieterin bald zu einer Lebensversicherung über 5.000 Schilling zugunsten Martha Mareks bereitfand. Bald jedoch starb auch diese Frau. Der Ausbezahlung der Lebensversicherung stand aber ein unerwarteter Umstand im Wege - dem Sohn Kittenbergers erschien der plötzliche Tod seiner Mutter merkwürdig und er erstattete Strafanzeige gegen Martha Marek.

Eine Untersuchung folgte, die sich von 1936 bis 1938 hinzog und ein erschütterndes Ergebnis mit sich brachte: Martha Marek hatte ihren Mann, ihre Tochter, ihre Tante und die Untermieterin mit

Rattengift - genauer gesagt mit “Zelio-Paste” vergiftet. War das Motiv bei den beiden letzteren Opfern pure Gewinnsucht, so war es bei Mann und Tochter der Wunsch, ohne die Bande der Familie dem freien Leben zu frönen.

Martha Marek - abwechselnd hysterische Anfälle und körperliche Zusammenbrüche vortäuschend - stand im Frühling 1938 vor dem Schwurgericht (drei Berufsrichter und drei Laienrichter). Sie wurde schuldig befunden und zum Tode verurteilt, wohl wissend, dass, einer Tradition folgend, seit 1900 in Österreich keine Frau mehr hingerichtet wurde. Die Bundespräsidenten der Republik waren dem Beispiel des Kaisers im Gnadenrecht gefolgt.

Nun hatte sich jedoch die politische Lage im März 1938 grundlegend geändert. Österreich hatte aufgehört zu bestehen und das neue Staatsoberhaupt saß in Berlin und hieß Adolf Hitler. Martha Mareks Gnadengesuch war hier vergeblich.

Abschrift!

In der Strafsache gegen die durch rechtskräftiges Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien II als Schwurgericht vom 19.Mai 1938 zum Tode verurteilte Karoline genannt Martha M a r e k habe ich beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

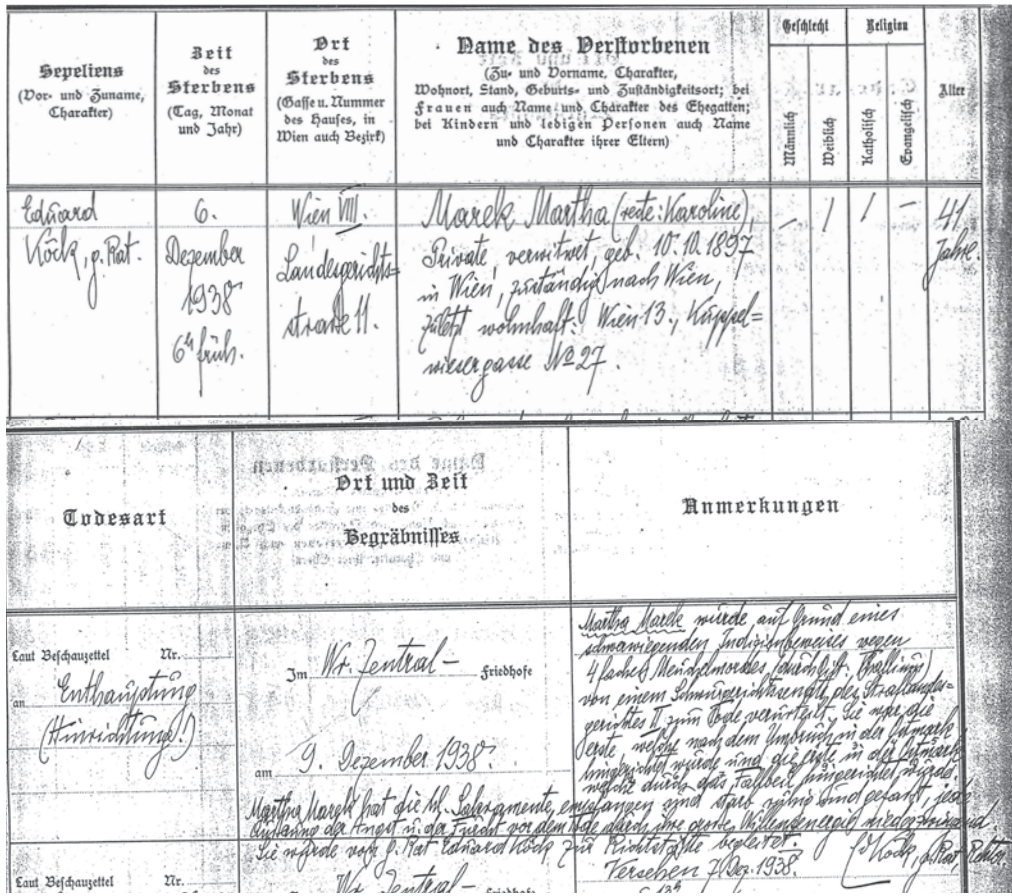
Berchtesgaden, den 21. November 1938

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler eh.

Zeitgenössischer Abschnitt des Erlasses vom 21. November 1938, in dem die Begnadigung von Martha Marek abgelehnt wurde.

Im September 1938 wurde aus Berlin-Tegel - der Strafanstalt - das “Gerät F.” nach Wien gebracht. Ein Fallbeil, welches in Wien am 6. Dezember 1938 erstmals Verwendung finden sollte - Martha Marek wurde enthauptet. Mehr als tausend Menschen - darunter viele Unschuldige - sollten bis 1945 der Giftmörderin auf dem Wege zur Guillotine folgen.



Sepeliens (Vor- und Zuname, Charakter)	Zeit des Sterbens (Tag, Monat und Jahr)	Ort des Sterbens (Gasse u. Nummer des Hauses, in Wien auch Bezirk)	Name des Verstorbenen (Zu- und Vorname, Charakter, Wohnort, Stand, Geburts- und Zuständigkeitsort; bei Frauen auch Name und Charakter des Ehegatten; bei Kindern und ledigen Personen auch Name und Charakter ihrer Eltern)	Geschlecht: Männlich	Geschlecht: Weiblich	Religion: Katholisch	Religion: Evangelisch	Alter
Edward Kock, pens. Rat.	6. Dezember 1938 6½ früh.	Wien VII. Landesgerichtsstraße 11.	Marek Martha (recte: Karoline), Private, verwitwet, geb. 10.10.1897 in Wien, zuständig nach Wien, zuletzt wohnhaft: Wien 13., Käppelgasse 27.	-	/	/	-	41 Jahre.

Todesart	Ort und Zeit des Begräbnisses	Anmerkungen
Laut Beschauzettel Nr. an Enthauptung (Hinrichtung!)	Im Wr. Zentral- Friedhofe am 9. Dezember 1938. Martha Marek hat die hl. Sakramente empfangen und starb reuig und gefaßt, jeder Aufklärung der Angst u. der Furcht vor dem Tode abhold, eine starke, Willensenergie bekundend. Sie empfing vor 6 Uhr Pfarrer Kock die Richtstätte begleitet. Verscharren 7 Dez. 1938.	Martha Marek wurde auf Grund eines schwerwiegenden Indizienbeweises wegen 4fachen Meuchelmordes (Gattin, Kinder) von einem Schwurgerichtshofe des Strafgerichtes II zum Tode verurteilt. Sie war die letzte, welche nach dem Umbruch in der Strafanstalt hingerichtet wurde und die erste, in der Strafanstalt Wien-Tegel, welche durch das Fallbeil hingerichtet wurde, welche durch das Fallbeil hingerichtet wurde, welche durch das Fallbeil hingerichtet wurde. Kock, pens. Rat.
Laut Beschauzettel Nr.		

Auszug aus dem Totenbuch von 1938

Opernmord

Mag. Maximilian Edelbacher
Bildungsreferent der Vereinigung Kriminaldienst Österreich



Die Opern-Elevin Dagmar Fuhrich († 12.3.1963 im Alter von 10 Jahren)

Der Weltruf der Wiener Staatsoper wurde am 12. März 1963 massiv in Mitleidenschaft gezogen. Gegen 17:30 Uhr wurde die Leiche einer zehnjährigen Elevin, Dagmar Fuhrich, im Duschraum des Ballett gefunden. Die Kriminalbeamten und der Gerichtsmediziner stellten fest, dass das Opfer mit Messerstichen getötet worden war. Diese Tat erschütterte die Menschen in Wien. Zur Ausforschung des unbekannten Täters wurde ein lückenloses Netz zur Überprüfung der in Frage kommenden Personen aufgebaut. Die Angehörigen des Personals der Staatsoper, die Mitschülerinnen des Opfers, die Lieferfirmen, alle als sexuell abwegig registrierten Personen sowie die Abgänge der Strafanstalten wurden überprüft. Trotz der eingelangten Hinweise erzielten die Ermittlungen zunächst keinen Erfolg.

Aber es ereigneten sich innerhalb kürzester Zeit zwei weitere Messerattentate: In der Augustinerkirche wurde am 30. Juli 1963 die amerikanische Studentin Virginia Chieffo mit einem Messerstich verletzt. Am 6. August 1963 griff der Täter die Pensionistin Emma Laasch auf der Straße an. Der Frau gelang es den Täter zu verfolgen und der Polizei den entscheidenden Hinweis zu liefern, sodass der Verkäufer Josef Weinwurm festgenommen werden konnte. Nach tagelangen Verhören, die äußerste Geduld verlangten, verwickelte sich der Verdächtige in viele Widersprüche. Letzten Endes wollte er nur mit einem ganz bestimmten Beamten der Mordkommission sprechen dem er den Mord an Dagmar Fuhrich gestand.

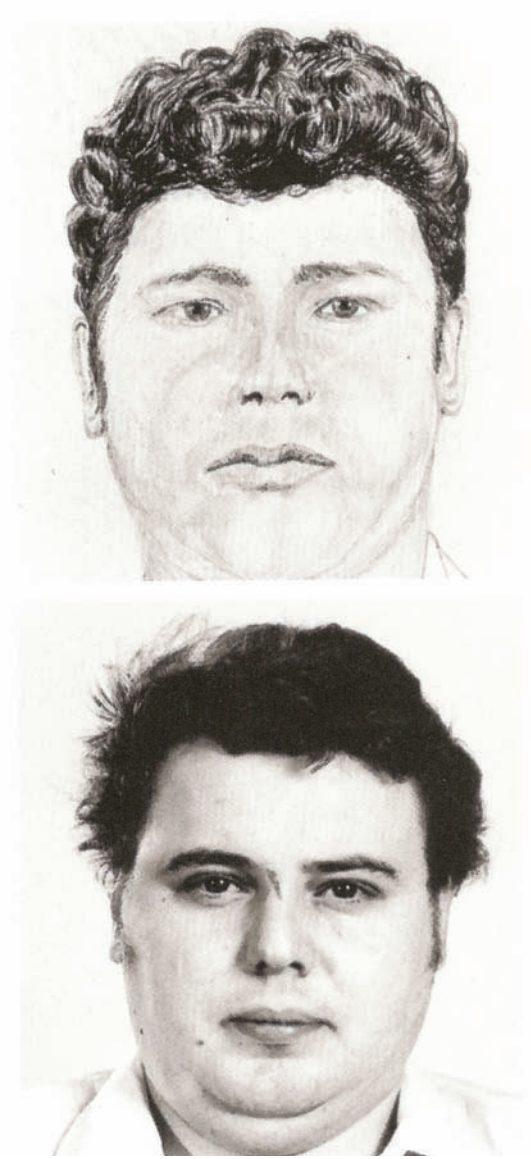


Weinwurm gab an, dass er bereits vier Tage vor dem Mord in der Oper herumgeschlichen war und Frauen durch das Schlüsselloch beobachtete. Das Motiv zur Tat war sein abgrundtiefer Hass auf Frauen. Da er am Tag des Mordes zuvor getrunken hatte, steigert sich sein Hass derart, dass er Dagmar Fuhrich aufforderte sich auszuziehen. Das Mädchen wollte flüchten, daraufhin würgte er sie, dann stach er siebenunddreißig Mal zu. Am 10. April 1964 wurde Josef Weinwurm vom Schwurgericht in Wien zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt. Er ist in der Haft verstorben.

Fotos aus der Wiener Kriminalchronik von Max Edelbacher und Harald Seyrl

Causa Harald Sassak

Mag. Maximilian Edelbacher
Bildungsreferent der Vereinigung Kriminaldienst Österreich



Phantombild und Aufnahme von Harald Sassak

Im Jahr 1971 versetzte „Der Gasmann“ alte Menschen in Wien in Angst und Schrecken. Der zunächst unbekannte Täter, der fallweise auch mit einem Mittäter agierte, verschaffte sich unter dem Vorwand, Gasgeräte zu kontrollieren Zutritt in Wohnungen betagter, meist alleinstehender Frauen. War er einmal in der Wohnung, griff er die Opfer tätlich an, beraubte und bestahl sie. Fast alle verstarben kurz nach der Tat an ihren erlittenen Verletzungen, die der Täter mittels Handkantenschlägen verursachte. Das Sicherheitsbüro warnte die Bevölkerung, organisierte verstärkte Streifen, trotzdem konnten die beiden Männer die Überfälle auch über die Wintermonate 1971-72 fortsetzten.



Harald Sassak ‚übersiedelt‘ ins Graue Haus

Des Frauenwürgers schreckliche Bilanz

Wien (Eigenbericht). Harald Sassak, der der Polizei sieben Morde gestand, wechselt Sonntag früh sein Quartier. Nach der Verbüßung einer dreiwöchigen Verwaltungsstrafe im Polizeigefangenenhaus übersiedelt der „prominente“ Häftling in eine Zelle des Landesgerichtes für Wien. Obwohl die Kriminalbeamten des Sicherheitsbüros Harald Sassak weiterhin auf ungeklärte Frauenmorde in Wien überprüfen, zogen sie Bilanz: Sassak gestand den Kriminalbeamten sechs Raubmorde an Witwen und einen weiteren Mord an einer Pensionistin. Bisher konnte man Sassak zwölf Raubüberfälle nachweisen, bei denen seine Opfer zum Teil schwere Verletzungen erlitten haben. Der ehemalige Pfleger des Altersheimes Lainz war auch als Einbrecher tätig. Er gestand zwei Villeneinbrüche in Hietzing, wo er mehrere tausend Schilling erbeutete. Als falscher Gaskassier oder Kriminalbeamter verschaffte sich Sassak in 34 Fällen Einlaß in Wohnungen.

Ein Bericht der Kronen Zeitung zum Fall Harald Sassak

Die Wende ergab sich, als eine Augenzeugin bei der Polizei eine so ausgezeichnete Beschreibung des Hauptverdächtigten lieferte, dass der Zeichner ein exaktes Phantombild anfertigen konnte. Als in der Nacht zum 12. Februar 1972 zwei alte Frauen, Bewohnerinnen eines Pensionistenheimes in Hietzing, überfallen wurden, verständigten sie über Notruf die Polizei. Der Täter hatte sich ihnen gegenüber nicht als Gaskassier, sondern als Kriminalbeamter ausgegeben. Die Opfer erkannten mit Hilfe des Phantombildes den Haupttäter, der daher von den Fahndern noch am selben Tag in einem Cafe in Hietzing festgenommen werden konnte.

Der Verdächtige, der damals 25-jährige, beschäftigungslose Installateur Harald Sassak, legte ein umfassendes Geständnis ab. Er hatte meist allein, aber auch gemeinsam mit einem Komplizen die Raubüberfälle begangen. Sieben Morde konnten nachgewiesen werden und umfangreiche Beute wurde sichergestellt. Harald Sassak ist am 7. Februar 1974 von einem Schwurgericht im Landesgericht für Strafsachen Wien zu lebenslanger Haft, sein Komplize Johann Scharaditsch zu achtzehn Jahren Kerker verurteilt worden.

Bilder aus der Wiener Kriminalchronik von Max Edelbacher und Harald Seyrl

Analyse der Probleme polizeilicher und justizieller Ermittlungen und Befragungen an Hand der Beispiele Josef Weinwurm, der „Opernmörder“ und Harald Sassak, „der Gaskassier“

Mag. Maximilian Edelbacher

Bildungsreferent der Vereinigung Kriminaldienst Österreich

Bekanntlich gibt es in jedem Strafermittlungskomplex zwei sogenannte Schwerpunkte des zeitlichen Ablaufes. Es beginnt erstens mit den polizeilichen Ermittlungen: der Tatortarbeit, der Sammlung aller Beweise und Auswertung dieser, der ersten Befragung und Einvernahme der Zeugen und Verdächtigen. Das Ergebnis muss in die Hauptverhandlung transportiert werden, wo es je nach Qualität der Ermittlungen in einem Urteilsspruch umgesetzt werden kann. Die Hauptverhandlung wird als zweiter Schwerpunkt gesehen, da sich in dieser entscheidende Veränderungen, neue Qualitäten, ergeben können.

Die beiden Kriminalfälle, der „Opernmord“ 1963, Ermordung der Dagmar Fuhrich durch Josef Weinwurm, und der „Gasmann – Causa Harald Sassak“ 1971-1972 zeigen die Schwierigkeiten, mit denen Polizei und Justiz bei den Ermittlungen und Befragungen konfrontiert sind. Obwohl diese Fälle mittlerweile zur Kriminalgeschichte zählen, haben sich die Problemstellungen bis heute nicht wesentlich geändert. Es geht dabei um zwei für die Aufklärung entscheidende Problemfelder:

1. Vertrauensbasis: Die Herstellung einer Kommunikationsebene zwischen Vernehmer und Vernommenen bei der Befragung und Einvernahme.
2. Wahrnehmungsdefizite: Defizite die im Zuge der Zeugenbefragungen auftreten, insbesondere bei spektakulären Fällen, wobei auch intensives Medieninteresse, daher Druck von außen auf die Polizei/Justiz gegeben ist.

Ad.1. Vertrauensbasis

Aus der Psychologie ist bekannt, dass die persönliche Entscheidung relativ rasch fällt, ob man eine fremde Person, mit der man zum ersten Mal zusammen trifft, sympathisch findet oder nicht. Dieser uns vertraute Prozess spielt natürlich bei der Befragung und Einvernahme bei Polizei oder Justiz eine ebenso wichtige Rolle wie im täglichen Leben. Vorteil des Polizeidienstes ist die Teamarbeit, die von vier bis sechs Personen der jeweiligen Ermittlungsgruppe durchgeführt wird. Zeigt sich, dass der zu Befragende einem Kollegen (einer Kollegin) ablehnend gegenüber steht, überlegt man die Person des Vernehmers auszuwechseln. Richter oder Staatsanwälte haben es in dieser Situation schwerer, da sie allein agieren und an ihre Zuständigkeit gebunden sind.

Der Opernmord ist ein typisches Beispiel dafür wie schwierig es tatsächlich war eine effiziente Kommunikation zwischen vernehmenden Polizeibeamten und dem Täter herzustellen. Öffentlichkeit und Medienberichterstattung forderten eine rasche Ausforschung des Täters. Als die Kriminalbeamten des Sicherheitsbüros den wegen des ausgeführten modus operandi konkret Verdächtigen festgenommen hatten, lastete ein enormer Druck auf den Beamten bald ein Geständnis in der Sache zu erzielen. Die Sachbeweislage war aber äußerst schlecht abgesichert, vor allem der Mord an Dagmar Fuhrich. Die bekannten Einvernahme-Spezialisten der drei Mordgruppen des Sicherheitsbüros versuchten ein solches Geständnis zu erlangen, aber sie scheiterten an Josef Weinwurm, zu dem sie keine Gesprächsbasis aufbauen konnten. Offensichtlich fehlte die richtige „Chemie“ zwischen Vernehmenden und Vernommenen. Damals war es jedoch noch möglich den Verdächtigen in Polizeigewahrsam zu halten, Josef Weinwurm musste nicht binnen 48 Stunden dem Landesgericht für Strafsachen Wien überstellt werden. Die Rechtslage erlaubte es die Untersuchungshaft zu verhängen, aber den Untersuchungshäftling im Polizeigefangenenhaus zu belassen. Daher konnten auch andere Kriminalbeamte zu Einvernahmen zugezogen werden. Zur allgemeinen Überraschung, wie aus den Erzählungen hervorging, gelang es einem relativ „unbedeutenden“ Kriminalbeamten Josef Weinwurm zu einem Geständnis zu bewegen.

Dieser Kriminalfall sollte ein Lehrbeispiel sein den emotionalen Bereich bei Vernehmungen nie zu unterschätzen. In der heutigen Zeit leidet die Kommunikationsfähigkeit unter dem enormen Anstieg der Formalismen und darunter, dass innerhalb von 48 Stunden ein Ergebnis zu erzielen ist.

Ad 2. Wahrnehmungsdefizite:

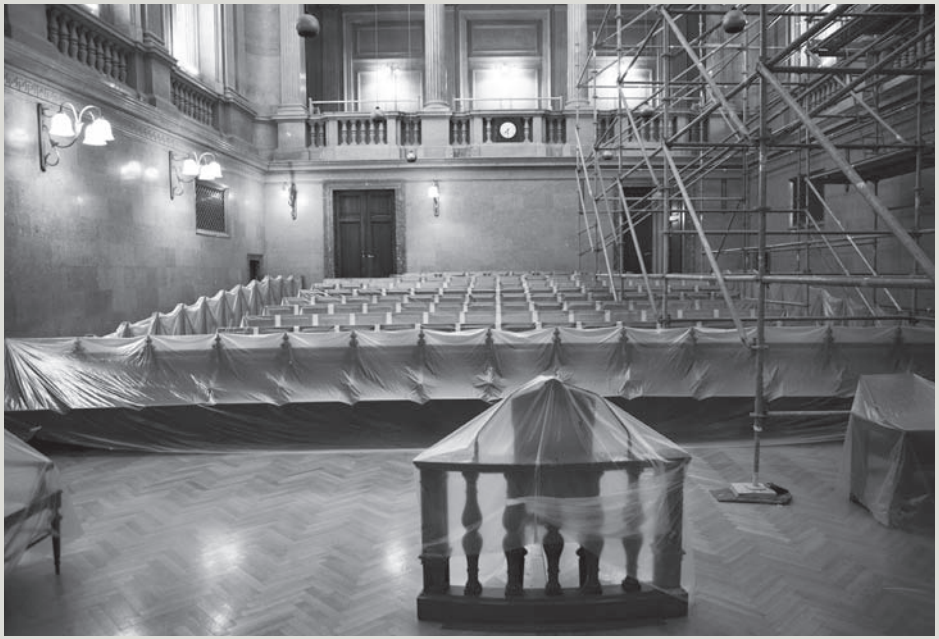
Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass Menschen, die im Zuge polizeilicher Ermittlungen als Zeugen befragt werden, sehr oft unbrauchbare oder irreführende Personsbeschreibungen angeben. Das hängt einerseits von der Wahrnehmungs- und Merkfähigkeit ab, andererseits von der Sprache mit der man das optische Bild wiedergeben soll. Eine polizeiliche Erfahrung lautet: „Befrage drei Zeugen und du bekommst drei unterschiedliche Personsbeschreibungen“. Die Wahrnehmungsfähigkeit und deren Irritation sind von vielen Faktoren abhängig. Ist man auf die persönliche Wahrnehmung eines Zeugen, einer Zeugin, angewiesen, hängt das Ergebnis sehr von den Wahrnehmungsfähigkeiten dieser Person ab: Zeitliche, örtliche und wettermäßige Bedingungen, die persönliche Situation in der sich der Zeuge oder das Opfer zum Zeitpunkt des Vorfalles befunden hat, die Stresssituation, die eigene körperliche Beschaffenheit, ob man jung, alt, groß oder klein, eingeschränkt in der Bewegungsfähigkeit oder sportlich und dynamisch ist. All diese Momente können die Wahrnehmung verändern. Dazu kommen die sprachliche Ungenauigkeit, Auffassungsfähigkeit und die Kommunikation zwischen dem Übermittler und dem Empfänger der Botschaft. Die Praxis zeigt, dass Zeugen akustische Wahrnehmungen meist leichter als optische wiedergeben können.

In den achtziger Jahren versuchte man im Bundesministerium für Inneres ein Softwareprogramm für die Erstellung von computergestützten Phantombildern zu entwickeln. Diese Bemühungen scheiterten, da man nicht in der Lage war, die sprachliche Beschreibung in ein optisches Bild des Verdächtigen zu „übersetzen“. Daher verwendet man im Kriminaldienst die „Bildmischgeräte“, wonach im Gespräch mit dem Zeugen, der Zeugin, das zu beschreibende Gesicht in Haarpartie, Stirnbereich, Augen-, Nasen-, Mund-, Kinnbeschreibungen unterteil und danach ein Phantomgesicht des Täters erstellt wird. Diese Mischtechnik bewährt sich im Zeitalter des Computers besser als elektronische Systeme. Das überrascht, entspricht aber der polizeilichen Praxis.

In der heutigen Zeit stützt man sich sehr oft auf öffentliche Videoüberwachung, die entscheidende Hilfestellung bei der Fahndung nach unbekannten Tätern leisten kann.



Der Große Schwurgerichtssaal im Landesgericht für Strafsachen Wien heute (Foto: Pinzenöhler)



Karin Feitzinger beschäftigte sich künstlerisch mit den Verhüllungen im Rahmen der aktuellen Sanierung des Großen Schwurgerichtssaales.

Kapitel 3

Laiengerichtsbarkeit

Die Laiengerichtsbarkeit (durch zufällig aus der Bevölkerung ausgewählte Schöffen oder Geschworene) ist aus dem österreichischen Strafverfahren - und dem vieler anderer Staaten - nicht wegzudenken. Während aber fast alle kontinentaleuropäischen Länder die Entscheidung über die Schuldfrage nicht mehr alleine in die Hände von Laien legen, hat sich Österreich dies im Geschworenenverfahren (seit 1950 acht Geschworene) für ca 130 Hauptverhandlungen pro Jahr (vor allem Mord und politische Delikte) erhalten.

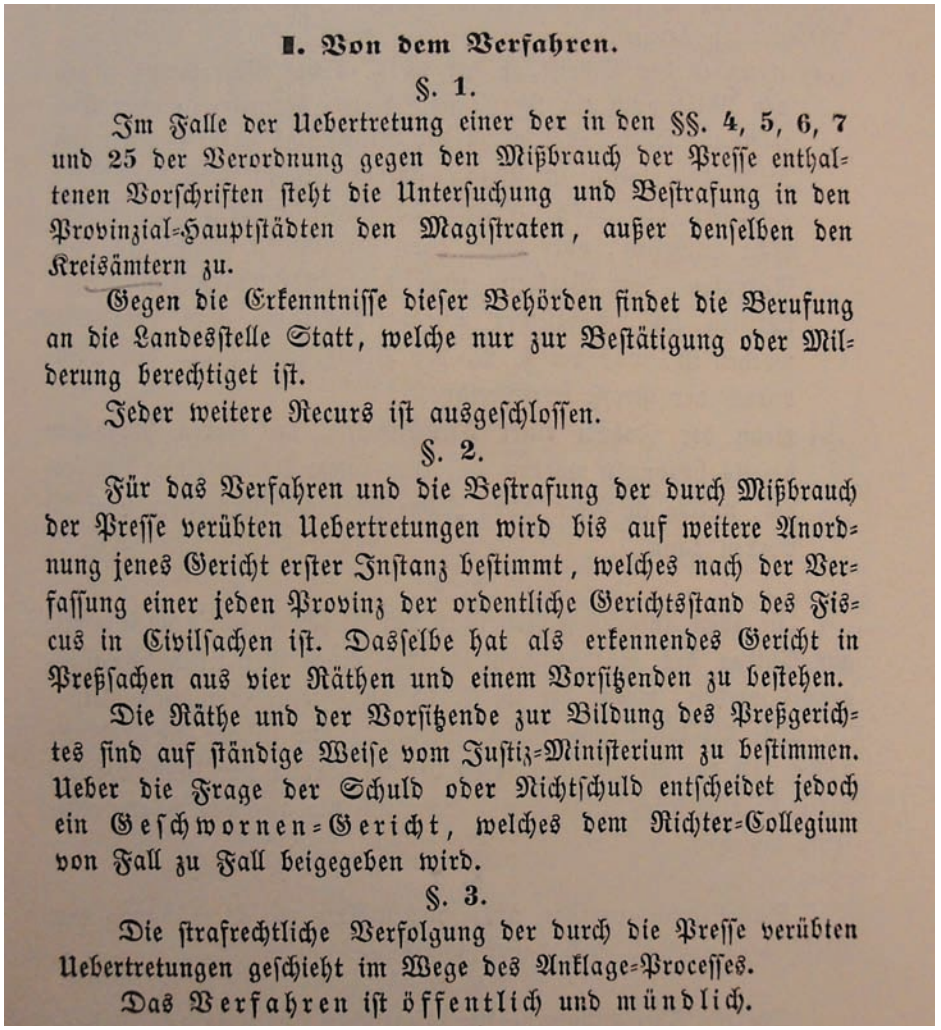
Der Nachteil liegt auf der Hand: Urteile in Geschworenenverfahren enthalten weder Feststellungen, noch eine Beweiswürdigung oder rechtliche Begründung. Sie gründen lapidar „auf dem Wahrspruch der Geschworenen“ und sind kaum (und nur wegen formaler Fehler) bekämpfbar.

Ansonsten teilen sich Einzelrichter (bis zu einer Strafdrohung von bis zu 5 Jahren) und Schöffengerichte (1 Berufsrichter und 2 Laienrichter, die gemeinsam über Schuld und Strafe entscheiden) die weiteren ca 25000 Verhandlungsakten österreichweit pro Jahr, wobei mehr als 80% durch den einzelnen Berufsrichter erledigt werden.

Kapitel 3 geht ebenso den spannenden Fragen nach, ob Geschworenengerichte noch zeitgemäß sind und ob Schöffen bei besonders komplexen Wirtschaftsverfahren fachkundig sein sollten.

Geschworenengerichtsbarkeit in der Monarchie

ao. Univ.-Prof. i. R. Dr. Hans Hautmann



I. Von dem Verfahren.

§. 1.

Im Falle der Uebertretung einer der in den §§. 4, 5, 6, 7 und 25 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Vorschriften steht die Untersuchung und Bestrafung in den Provinzial-Hauptstädten den Magistraten, außer denselben den Kreisämtern zu.

Gegen die Erkenntnisse dieser Behörden findet die Berufung an die Landesstelle Statt, welche nur zur Bestätigung oder Milderung berechtiget ist.

Jeder weitere Recurs ist ausgeschlossen.

§. 2.

Für das Verfahren und die Bestrafung der durch Mißbrauch der Presse verübten Uebertretungen wird bis auf weitere Anordnung jenes Gericht erster Instanz bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen ist. Dasselbe hat als erkennendes Gericht in Preßsachen aus vier Räthen und einem Vorsitzenden zu bestehen.

Die Räthe und der Vorsitzende zur Bildung des Preßgerichtes sind auf ständige Weise vom Justiz-Ministerium zu bestimmen. Ueber die Frage der Schuld oder Nichtschuld entscheidet jedoch ein Geschwornen-Gericht, welches dem Richter-Collegium von Fall zu Fall beigegeben wird.

§. 3.

Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse verübten Uebertretungen geschieht im Wege des Anklage-Processes.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

Erstmalige Nennung des Geschworenengerichtes sowie des Anklageprozesses in Österreich in der "Provisorischen Verordnung über das Verfahren der Preßssachen und gegen den Mißbrauch der Preßse vom 18. Mai 1948".

Die historische Entwicklung der Beteiligung von Laien an der Gerichtsbarkeit war im Habsburgerreich langwierig, mühevoll und immer wieder von Rückschlägen unterbrochen. Die wichtigsten Etappen sind:

13. März 1848 Beginn der bürgerlich-demokratischen Revolution in Wien.

18. Mai 1848 Verordnung über die Einführung des Geschworenengerichts für „Pressdelikte" („Wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen").

4. März 1849 „Oktroyierte Verfassung" bringt im Art. 103 die Erweiterung der Zuständigkeit der Geschworenengerichte auf alle schweren Verbrechen und die politischen Delikte.

17. Jänner 1850 Neue, allerdings „nur zur Probe" erlassene StPO bestätigt das Geschworenenprinzip. (Geltend lediglich in den Kronländern der Monarchie, die dem Deutschen Bund angehören.)

1850/1851 Zahlreiche Geschworenenprozesse mit positiven Erfahrungen.

31. Dezember 1851 „Silvesterpatent", das die Ära des Neoabsolutismus einläutet, verkündet im Punkt 29, dass „die Schwurgerichte zu beseitigen" sind.

11. Jänner 1852 Kaiserliche Verordnung über die Aufhebung der Geschworenengerichtsbarkeit.

29. Juli 1853 Neue StPO, die den Inquisitionsprozess in etwas gemilderter Form wieder einführt.

1860–1867 Ära der Verfassungsexperimente („Oktoberdiplom 1860", „Februarpatent 1861"), in der die Rückkehr zum Schwurgerichtsverfahren angekündigt wird.

1861–1873 Julius Glaser erstellt zehn Entwürfe für die neue StPO.

9. März 1869 Wiedereinführung der Geschworenengerichtsbarkeit für „Pressdelikte".

23. Mai 1873 Verabschiedung der neuen, modernen StPO. Zuständigkeit der Geschworenengerichte für 25 Verbrechen und Vergehen und Ausdehnung ihrer Geltung auf die gesamte österreichische Reichshälfte.

23. Mai 1873 Verabschiedung des Gesetzes über die Bildung der Geschworenenlisten.

23. Mai 1873 Verabschiedung des Gesetzes über die zeitweilige Einstellung der Geschworenengerichte, von Glaser über ausdrückliches Verlangen Kaiser Franz Josephs erarbeitet.

Die Rahmenbedingungen für letzteres Gesetz waren:

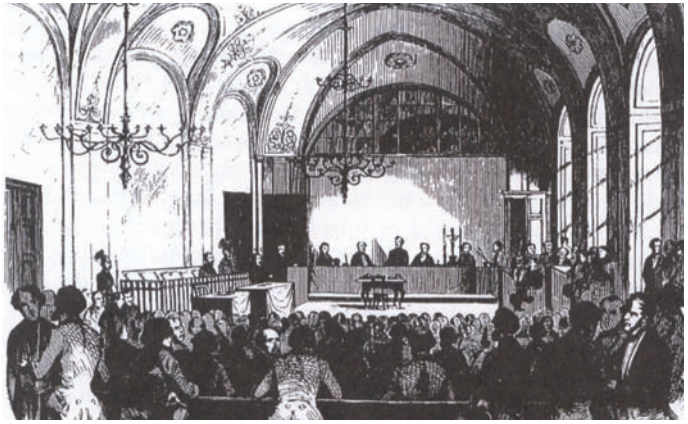
1) Die Wirksamkeit der Geschworenengerichte kann zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, „wenn da selbst Tatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als notwendig erscheinen lassen." In dem Fall haben über jene Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mehr als fünfjährigem Kerker bedroht sind, Kollegien von sechs Richtern zu entscheiden („Ausnahmegerichte").

2) Die Einstellung muss in jedem einzelnen Fall nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes durch Verordnung des Gesamtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit erfolgen.

3) Die Regierung ist verpflichtet, diese Verordnung unter Darlegung der Gründe beiden Häusern des Reichsrates, wenn er versammelt war, sofort, im entgegengesetzten Fall unmittelbar nach dessen Zusammentritt vorzulegen und sie sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser es verlangt.

4) Ist in einem Gebiet die Wirksamkeit der Geschworenengerichte durch Verordnung eingestellt worden, so darf diese Einstellung auf dem Verordnungsweg weder verlängert noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzung des Reichsrates erneuert werden.

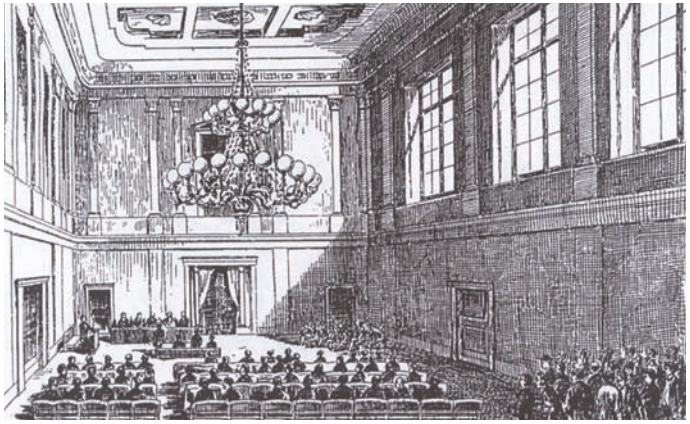
5) Sowohl die Einstellung als auch das Wiederinkrafttreten der Geschworenengerichte müssen im Reichsgesetzblatt kundgemacht werden.



Schwurgerichtsverhandlung im neuen Landesgericht

Das Gesetz über die zeitweilige und örtliche Einstellung der Geschworenengerichte trat zwischen 1882 und 1917 nicht weniger als zwölf Mal in Kraft, von 1884 bis 1891 beispielsweise in Wien, Niederösterreich und Oberösterreich, der Steiermark, Kärnten, Böhmen und Mähren für strafbare Handlungen, denen „anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen" zugrunde lagen. In den Gerichtshofsprengeln der bezeichneten Gebiete amtierten somit „Ausnahmegerichte", während für die nichtpolitische Schwerkriminalität hier Geschworenengerichte zuständig blieben.

Am gravierendsten war der Eingriff in die Geschworenengerichtsbarkeit in den Weltkriegsjahren. Gleich in zweifacher Hinsicht wurden Verbindlichkeiten des Gesetzes vom 23. Mai 1873 beiseite geschoben: Zum ersten dadurch, dass man die Geschworenengerichte nicht in einem „bestimmten", also begrenzten, „Gebiet", sondern in der ganzen österreichischen Reichshälfte aufhob, und zum zweiten dadurch, dass man die Einstellung per Notverordnung dreimal erneuerte und verlängerte, was nach § 1 des Gesetzes von 1873 untersagt war. Insgesamt fanden von 1914 bis 1917 4.764 Verfahren vor Ausnahmegerichten statt. Sie bezogen sich nur auf „gemeine" Verbrechen wie Mord, Raub, Banknotenfäl-schung, Notzucht, Brandlegung und anderes mehr, weil alle politischen Delikte schon bei Kriegsbeginn von der zivilen an die militärische Gerichtsbarkeit übertragen worden waren.



Der in den Jahren 1872–1874 errichtete grosse Schwurgerichtssaal

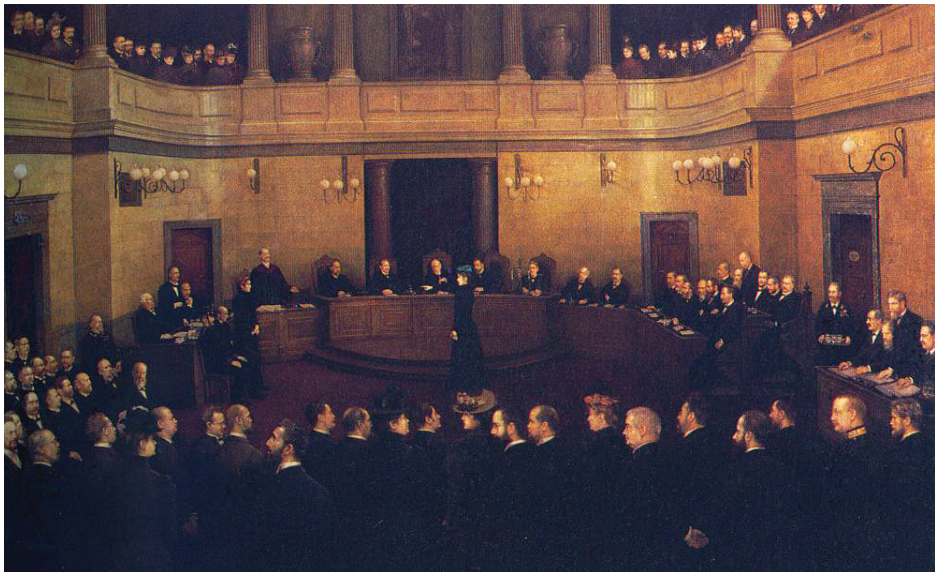
Literatur:

Stichwort „Geschworenengericht" in: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichi-schen öffentlichen Rechtes, hrsg. von Ernst Mischler und Josef Ulbrich, 2. Aufl., 2. Band, Wien 1906

Hans Hautmann, Der Kampf um die Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich 1848 - 1873, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976-1993, hrsg. von Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/ Siegfried Mattl, 2 Bände, Band 2, Wien 1995

Der Große Schwurgerichtssaal und die österreichische Geschworenengerichtsbarkeit

Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien



"Eine Wiener Schwurgerichtsverhandlung" von B. Lippay
Dieses imposante Ölbild hängt heute in der Vorhalle des Großen Schwurgerichtssaales.

Das historische Gebäude des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wurde von 1832 bis 1839 als "Kriminalgerichtsgebäude" errichtet. Im metternichschen Polizeistaat des Vormärz herrschte jedoch der Inquisitionsprozess durch vom Herrscher abhängige Richter.

In Österreich brachte die Märzrevolution 1848 den Wandel. Bereits die Verordnung gegen den Missbrauch der Presse vom 18.5.1848 sah für die Aburteilung von Pressedelikten neben einem öffentlichen Verfahren, in welchem der Anklagegrundsatz galt, zum ersten Mal ein Geschworenengericht vor. Nach einem kurzen Zwischenspiel 1850 schlug die eigentliche Geburtsstunde der Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich mit Einführung der von Justizminister Julius Glaser geschaffenen Strafprozessordnung vom 23.5.1873, wobei die Zuständigkeit des Geschworenengerichts für politische Verbrechen (wie Hochverrat, Aufstand und Aufruhr) sowie - damals - nicht nur für die schwere, sondern auch für die mittlere Kriminalität (insgesamt für 40 % aller Verfahren) gegeben war.

Das Schwurgericht beim k.k. Landesgericht für Strafsachen Wien hatte monatlich zu tagen. Die Geschworenenbank bestand damals aus zwölf Laienrichtern, wobei für die Bejahung der Schuldfrage eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich war. Über die Strafe entschied dann der aus drei Berufsrichtern bestehende Schwurgerichtshof. Die Einführung der Geschworenengerichte machte eine "Nachrüstung" des Straflandesgerichtes um einen entsprechenden Verhandlungssaal erforderlich. Der klassizistische Bau des Großen Schwurgerichtssaales wurde im Jahre 1874 seiner Bestimmung übergeben. In der Vorhalle des Großen Schwurgerichtssaales befindet sich heute das Ölbild von B. Lippay "Eine Wiener Schwurgerichtsverhandlung" (siehe linke Seite), das jahrzehntelang im Heizkeller des Justizpalastes ablag. Dieses Kolossalgemälde führt den Betrachter mitten in eine Schwurgerichtsverhandlung der Jahrhundertwende. Lippay war offensichtlich bemüht, besonders viele Personen des öffentlichen Lebens abzubilden, sodass er die an der Rückwand des Großen Schwurgerichtssaales befindliche Galerie kurzerhand über der Richterbank abbildete. In der Mitte ist schemenhaft das Bildnis des Kaisers Franz Josef erkennbar. Darunter sitzen die Berufsrichter unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten von Holzinger. Rechts befindet sich die Geschworenenbank mit den (damals noch) zwölf Geschworenen. Neben der Geschworenenbank steht ein - mittlerweile schon längst der Personalreduktion zum Opfer gefallener - Saaldiener mit einigen Gläsern voll Wasser. Links richtet Staatsanwalt von Kleeborn an die in der Mitte im Zeugenstand befindliche elegante Dame die alles entscheidende Frage: "Erkennen Sie die Angeklagte wieder?" Mit einer theatralischen Handbewegung deutet die Zeugin unbeirrt auf die schüchterne vor der Anklagebank stehende Angeklagte, die des Gattenmordes angeklagt ist. Der neben ihr kauernde Mitangeklagte ist ihr Komplize. Hinter den Angeklagten sitzen die Verteidiger (u.a. Dr. Max Neuda). Als Zuhörer im Saal fin-

den sich - zufällig - viele, die im Wien der Jahrhundertwende Rang und Namen hatten. Das "who is who" umfasst so illustre Häupter wie Bürgermeister Dr. Karl Lueger, Vizebürgermeister Dr. Josef Neumayer, Prof. von Wagner-Jauregg, Katharina Schratt und Arthur Schnitzler. Ob es sich um eine fiktive Schwurgerichtsverhandlung gehandelt hat, lässt sich leider nicht eruieren, da die Namen der Angeklagten nicht überliefert worden sind. Aus dem gelungenen Werk ist jedoch jedenfalls abzuleiten, wie dramatisch bzw. "publikumswirksam" auch um die Jahrhundertwende so mancher Schwurgerichtsfall abgelaufen sein mag.

Die Geschworenengerichtsbarkeit war von Anfang an nicht unumstritten. So befasste sich die "Neue Freie Presse" bereits im September 1876 mit der "Gefahr für die Zu-kunft des Schwurgerichts", insbesondere den seitens der Geschworenen erfolgten "ungerechtfertigten Freisprechungen". Weiters herrschte die Angst vor der "Allmacht der Jury" sowie die Auffassung vor, die Geschworenengerichte würden nicht aufgrund des Verstandes, sondern vermöge des der Jury innewohnenden "Urinstinkts" die Wahrheit erforschen.
Damit ist das Hauptproblem der Geschworenengerichtsbarkeit, die auch heute noch den - nunmehr auf acht reduzierten - Laienrichtern allein die Klärung der Schuldfrage überlässt, umrissen: Es besteht die Gefahr, dass die Geschworenen weniger aus sachlichen bzw. rechtlichen Erwägungen, sondern "aus dem Bauch heraus", insbesondere aufgrund emotionaler Eindrücke entscheiden. Auch der Einfluss umfangreicher medialer Vorberichterstattung bei brisanten Schwurgerichtsfällen sowie Versuche der (nicht zur Objektivität verpflichteten) Verteidiger, Sachbeweise rhetorisch bzw. emotional wegzureden, führen zu einer Vernebelung der Wahrheitsfindung.

Nach dem "Ständestaat" und der NS-Ära wurden die Schwurgerichte durch das Geschworenengerichtsgesetz vom 22.11.1950 stark modifiziert wieder eingerichtet. So wurde die Zahl der Geschworenen auf acht reduziert, wobei für einen Schuldspruch die einfache Mehrheit der Stimmen (fünf) ausreicht, und die Zuständigkeit auf Kapitalverbrechen sowie politische Delikte beschränkt. Mittlerweile landen weniger als 1 % der Anklagen vor Geschworenen.

Aus der Sicht des Praktikers bleiben jedoch zahlreiche Vorbehalte gegen das Geschworenenverfahren, bei dem Schuld und Freispruch einzig in die Hände von Laienrichtern gelegt werden. Gerade bei komplexen Sachverhalten, die neben der Hauptfrage noch eine Vielzahl von Eventualfragen und Zusatzfragen nötig machen, erweist sich der Laie trotz intensiver Rechtsbelehrung durch den Berufsrichter als hilflos.

Ein besonderer Pferdefuß liegt insbesondere darin, dass in einem Geschworenenurteil weder der Sachverhalt festgestellt wird, auf den sich Schuld- bzw. Freispruch gründen, noch eine Beweisführung erfolgt, die in ihrer Logik und Schlüssigkeit nachprüfbar wäre. Es findet sich stets nur der lapidare Satz: "Der Schuldspruch (oder Freispruch) gründet auf dem Wahrspruch der Geschworenen." Angemerkt sei, dass im Fall eines Schuldspruches die Strafzumessung von den acht Laienrichtern sowie den drei Berufsrichtern gemeinsam vorgenommen wird.

Aus erwähnten Gründen ist somit der Ausgang eines Geschworenenverfahrens auch heute noch von vielen Unwägbarkeiten abhängig, wobei das Ergebnis mangels ausführlicher Begründung (wie sie im Einzelrichter- und Schöffenverfahren zu erfolgen hat) kaum bekämpfbar ist.

Es wundert daher nicht, dass im 21. Jahrhundert nur mehr wenige kontinentaleuropäische Länder den Laienrichtern die Klärung der Schuldfrage alleine überlassen (neben Österreich noch Belgien, Spanien und Russland). Der Wunsch, Kapitalverbrechen einer Schwurkammer, bestehend aus Berufs- und Laienrichtern (ähnlich dem Schöffengericht) zu übertragen, fand jedoch bis heute kein politisches Gehör.

Der Große Schwurgerichtssaal teilt seit der Fertigstellung des Zubaues eines neuen Verhandlungssaaltraktes im Bereich Wickenburggasse im Jahre 1996 seine Bestimmung als Stätte bedeutsamer laienrichterlicher Entscheidungen mit den dort eingerichteten modernen Schwurgerichtssälen. Das historische und architektonische Juwel des Großen Schwurgerichtssaales wird nun vermehrt auch als wertvolle Kulturstätte genützt. So fanden in den letzten Jahren hervorragende Konzerte, Theaterstücke und Symposien statt, die den Saal ebenso füllten wie in früheren Zeiten spektakuläre Mordprozesse. Der Schleier des Verbrechens, der den Großen Schwurgerichtssaal umgab, weicht nun häufig dem bunten Vorhang der Kunst. Vielleicht auch ein Umstand, der dazu beiträgt, dem "Grauen Haus", das seit der Generalsanierung keine graue Fassade mehr aufweist, den Nimbus des martialischen Festungsbaues des Vormärz endgültig zu nehmen.



Galgenhof mit Schlinge (Kriminalmuseum Wien)

Kapitel 4

Todesstrafe, Folter & Leibesstrafen

Während die Folter in Österreich im Jahre 1776 unter Maria Theresia (die noch 1768 die einzelnen Foltermethoden in der „Constitutio Criminalis Theresiana" auflisten ließ) abgeschafft wurde, hielten sich die Leibesstrafen im Strafrecht bis 1867. Am 28.5.1868 fand die letzte öffentliche Hinrichtung in Wien bei der Spinnerin am Kreuz statt - der Raubmörder Georg Ratkay wurde vor Tausenden Schaulustigen gehängt. Eine von einem österreichischen Gericht verhängte Todesstrafe wurde letztmals am 24.3.1950 im Galgenhof des landesgerichtlichen Gefangenenhauses (am Raubmörder Johann Trnka) vollzogen. Schließlich beschloss der Nationalrat am 24.5.1950 für die ordentliche Gerichtsbarkeit und am 7.2.1968 für alle Verfahren die Abschaffung der Todesstrafe (Artikel 85 B-VG).

Kapitel 4 behandelt auch den langen, seit 1948 sehr erfolgreichen Weg der internationalen Ächtung der Todesstrafe (durch damals acht Ländern auf bislang etwa 150). Folter als „Alltäglichkeit des Unfassbaren" findet aber in vielen Ländern der Erde bis heute Anwendung, wie der renommierte Menschenrechtsexperte Univ.Prof. Dr. Manfred Nowak berichtet (Buchpräsentation in englischer Sprache am 12.9.2012).

Österreich, Europa und der lange Weg zur weltweiten Ächtung der Todesstrafe

Sektionschef i.R. Dr. Roland Miklau

1. Vom 18. ins 20. Jahrhundert

Die Bestrebungen zur Abschaffung der Todesstrafe begannen im Zeitalter der Aufklärung. Sie hatten ein wechselvolles Schicksal. Österreich war bei diesem Prozess mehrfach Vorreiter, so bereits mit der erstmaligen gesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe in Europa durch Joseph II. im Jahre 1787. Zuvor schon hatte Zarin Katharina in Russland 20 Jahre lang keine Hinrichtungen vornehmen lassen. In Österreich wurde die Todesstrafe mit dem Strafgesetz von 1803 wieder eingeführt. Nach den revolutionären Ereignissen von 1848, die auch standrechtliche Hinrichtungen nach sich zogen, kam es in der Frankfurter gesamtdeutschen Nationalversammlung zu einer deutlichen Mehrheit gegen die Todesstrafe, die jedoch von den meisten deutschen Teilstaaten und danach auch vom Deutschen Reich beibehalten wurde. 1867 schaffte Portugal als erster europäischer Staat die Todesstrafe dauerhaft ab. 1870 folgten die Niederlande.

In Österreich hatten die Bemühungen der liberalen Kräfte, auf die Todesstrafe zu verzichten, im 19. Jahrhundert zwar keinen Erfolg. Jedoch wurde vom Begnadigungsrecht des Kaisers nach Todesurteilen immer häufiger Gebrauch gemacht, sodass nach 1900 in der österreichischen Reichshälfte der Doppelmonarchie von einer De-facto-Abschaffung der Todesstrafe gesprochen werden kann – ganz im Gegensatz zum grausamen Wüten der österreichischen Militärjustiz während des Ersten Weltkriegs, das vielen Tausenden das Leben kostete. Im Jahre 1919 beseitigte sodann die konstituierende Nationalversammlung der Republik (Deutsch-)Österreich die Todesstrafe im ordentlichen Strafverfahren und verankerte in der Bundesverfassung von 1920 deren Verbot (ausgenommen die Möglichkeit des Standrechts). Dagegen hat die Weimarer Republik die Todesstrafe in Deutschland allgemein beibehalten. 1933/34 führte der autoritäre Staat in Österreich die Todesstrafe wieder ein und machte nach den bürgerkriegsähnlichen Ereignissen vom Februar 1934 vom Standrecht üblen Gebrauch. Das barbarische Wüten der nationalsozialistischen Kriegsjustiz in Mitteleuropa, in der die Todesstrafe als Terrorinstrument eingesetzt wurde, war dann ohne Beispiel (allein im Landesgericht für Strafsachen in Wien wurden zwischen 1942 und 1945 über 1000 Hinrichtungen mit dem Fallbeil vorgenommen, die Hälfte davon aus politischen Gründen).

Bemühungen zur Abschaffung der Todesstrafe gab es in Europa aber auch in dieser Zeit, die in den Dreißigerjahren in Skandinavien, 1942 auch in der Schweiz erfolgreich waren. Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es sogar in der Sowjetunion unter Stalin für kurze Zeit zum Verzicht auf die Todesstrafe. In der Bundesrepublik Deutschland beseitigte das Bonner Grundgesetz von 1949 die Todesstrafe. In Österreich, wo es zwischen 1945 und 1950 zu 100 Todesurteilen und 46 Hinrichtungen kam (16 nach Urteilen der ordentlichen Strafgerichte, 30 nach Urteilen der Volksgerichte auf Grund des Kriegsverbrecher- und des NS-Verbotsgesetzes) entschied sich das Parlament 1950 mehrheitlich für eine Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Strafverfahren (unter Aufrechterhaltung ihrer Androhung im Standrecht – gleichsam als "Reservestrafe").

Mit der Abstimmung im Nationalrat vom 24. Mai 1950 (siehe Ausschnitt Wiener Zeitung) war noch nicht das Ende jeder Diskussion über die Todesstrafe in Österreich gekommen. Aufsehen erregende Mordfälle und emotionalisierende Medienberichte hierüber wurden – wie auch in anderen Staaten – mehrfach zum Anlass genommen, die Diskussion über die Todesstrafe wieder zu beleben. Noch in den Siebzigerjahren kam es im Zusammenhang mit Terroranschlägen und politisch motivierten Entführungen zu Diskussionen dieser Art. Generell gab es aber eine bemerkenswerte Akzentverlagerung: die Ablehnung der Todesstrafe wurde zunehmend als ein Gebot der Wahrung der Menschenrechte gesehen. Österreich war einer der ersten Staaten weltweit, der 1968 den "Restposten" Standrecht beseitigte und ein Totalverbot der Todesstrafe in die Verfassung aufnahm. Der Initiator dieses Schrittes, der langjährige Justizminister Dr. Christian Broda (er gehörte in dieser Zeit zur Opposition) bezeichnete den Tag dieses einstimmigen Beschlusses des österreichischen Nationalrats, den 7. Februar 1968, als seinen wichtigsten Tag im Parlament.

2. Eine österreichische Initiative im Europarat als Startschuss für die völkerrechtliche Abschaffung der Todesstrafe in Europa

Minister Broda war es dann auch, der mit einem Memorandum an die Konferenz der Justizminister des Europarates im Juni 1978 die Abschaffung der Todesstrafe zu einem völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Anliegen auf internationaler Ebene machte. Bis dahin war es in einzelnen Mitgliedstaaten noch zu Hinrichtungen (Frankreich) oder zu wiederholten parlamentarischen Vorstößen für eine Wiedereinführung der Todesstrafe (Großbritannien, das die Todesstrafe 1965 abgeschafft hatte) gekommen. Auf Grund einer besonders von Schweden getragenen Initiative bezeichnete im Jahre 1980 auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates die Todesstrafe als unmenschlich und verlangte eine diesbezügliche Ergänzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese Initiativen führten 1983 zur Ausarbeitung des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK über das Verbot der Todesstrafe in Friedenszeiten, des ersten völkerrechtlich verbindlichen Vertrages gegen die Todesstrafe. Das Recht, nicht der Todesstrafe unterworfen zu werden, wurde damit in den Vertragsstaaten zu einem subjektiven Recht im internationalen Recht. Nach 1978 kam es in den damaligen (westeuropäischen) Mitgliedstaaten des Europarates zu keinen Hinrichtungen mehr. Nach der Wahl von Mitterand zum französischen Staatspräsidenten fasste die französische Nationalversammlung im September 1981 den historischen Beschluss zur Abschaffung der Guillotine. Nach dem Fall der Berliner Mauer (1989) wurde das 6. Zusatzprotokoll schrittweise auch von den vormals kommunistischen Staaten Osteuropas ratifiziert. Heute haben 46 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates die Todesstrafe abgeschafft (einschließlich der Ukraine, Georgiens, Armeniens und Aserbeidschans). Russland hat das Protokoll unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert; auch dort finden inzwischen keine Hinrichtungen mehr statt. Der einzige europäische Staat, in dem es noch Hinrichtungen gibt, ist Weißrussland (Belarus).

Die Ächtung der Todesstrafe ist in den letzten 25 Jahren zum Bestandteil des gemeinsamen europäischen Menschenrechtsverständnisses und der europäischen Identität geworden. Seit 1994 haben der Europarat und die Europäische Union den Verzicht auf die Todesstrafe zur politischen und rechtlichen Bedingung für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten gemacht. Das bedeutet in der Praxis ein unverzügliches Hinrichtungs-Moratorium und – in absehbarer Zeit – die Ratifikation des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK. Am 1. Juli 2003 ist ein weiteres, das 13. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention mit einem Totalverbot der Todesstrafe (ohne Ausnahme für Kriegszeiten) in Kraft getreten, das inzwischen ebenfalls Beitrittsbedingung zum Europarat und zur EU ist. Die EU verfolgt auch in ihrer Außenpolitik eine entschiedene Anti-Todesstrafen-Linie. Die EU-Grundrechte-Charta enthält ein Totalverbot der Todesstrafe und darüber hinaus ein Verbot der Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung von Menschen an einen Staat, in dem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht.

3. Die Ächtung der Todesstrafe – von einem Element europäischer Identität zu einem globalen Menschenrechtsstandard

Auf der Ebene der Vereinten Nationen haben sich schon seit den Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts Resolutionen der Generalversammlung für die schrittweise Zurückdrängung der Todesstrafe in allen Staaten ausgesprochen. Deutschland hat 1980 eine Initiative ergriffen, die 1989 in das Zweite Fakultativprotokoll zum UN-Menschenrechtspakt über zivile und politische Rechte mündete (inhaltlich ein Pendant zum 6. Zusatzprotokoll zur EMRK). Dieses Rechtsinstrument wurde bisher von 74 Staaten ratifiziert. Man kann heute von einem globalen Trend zur Abschaffung der Todesstrafe sprechen. Unter den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben bisher 141 (mehr als zwei Drittel) die Todesstrafe de jure oder de facto abgeschafft. Sehr wichtig und bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ferner, dass weder die beiden vom UN-Sicherheitsrat eingesetzten Strafrechtstribunale für Ex-Jugoslawien und für Ruanda noch der mit dem Römer Statut von 1989 geschaffene Ständige Internationale Strafgerichtshof in Den Haag die Sanktion der Todesstrafe kennen.

Die Abschaffung, das Verbot der Todesstrafe wird - von Europa ausgehend – heute als wichtiger globaler Standard des Strafrechts und der Menschenrechte angesehen. Ein wirklich weltweiter völliger Verzicht auf dieses atavistische Strafmittel ist eine – freilich nicht kurzfristig durchsetzbare, aber

doch realistische – Perspektive geworden. Der weltweite Kampf gegen Todesstrafe und Folter ist aber noch lange nicht gewonnen.



Internationale Musikfeste A. G. protokolliert — Seite 7

Wiener Zeitung

Nr. 120 — 243. Jahrg.

Donnerstag, 25. Mai 1950

Die Todesstrafe gefallen!

Nationalrat lehnt in geheimer Abstimmung mit 86 zu 64 Stimmen die Weiteranwendung der Todesstrafe ab
Die derzeitigen Schwurgerichte bis Jahresende in Tätigkeit

Wie noch in Erinnerung sein dürfte, war die Todesstrafe in der ersten Republik abgeschafft. Im Jahre 1933 wieder eingeführt, wurde sie 1945 trotz verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die damaligen Zeitverhältnisse wieder angewendet und später im Verbotsgesetz und im Bedarfdeckungsstrafgesetz besonders statuiert. Durch Verfassungsgesetze der folgenden Jahre wurde sie im ordentlichen Verfahren weiter für zulässig erklärt, zuletzt bis 30. Juni d. J.

Gestern beschäftigte sich nun das Parlament der zweiten Republik zum viertenmal mit diesem Problem. Dem Nationalrat lag der Antrag des Justizausschusses zur Beschlußfassung vor, die Geltungsdauer des Bundesverfassungsgesetzes über die Anwendung der Todesstrafe bis 31. Dezember 1951 weiter zu verlängern, da, wie im Motivenbericht zur Regierungsvorlage ins Treffen geführt wurde, die mit dem Tode bedrohten Verbrechen noch immer in gefahrdrohender Weise um sich greifen.

Die Verhandlungen darüber leitete in der gestrigen Plenarsitzung als Berichterstatter Abg. Dr. Häuslmayer (S) ein. Die darauffolgende Debatte bestritten die Abgeordneten Scharf (L), der sich gegen die Todesstrafe aussprach, Gabriele Proft (S), die sich mit den Gründen für und gegen die Todesstrafe auseinandersetzte und die Abgeordneten an ihre große Verantwortung bei ihrem Entscheid über das Problem erinnerte, Dr. Kraus (U), der für seine Fraktion die weitere Zulässigkeit der Todesstrafe ablehnte, und Dr. Bock (V). Als dieser zu Beginn seiner Ausführungen den Unabhängigen das Recht absprach, für Humanität und Menschlichkeit einzutreten, protestierten diese stürmisch gegen diese Äußerung und verließen schließlich unter lebhaftem Lärm geschlossen den Sitzungssaal, den sie erst wieder betraten, als Abg. Bock seine Rede beendet hatte.

Nachdem neuerlich stürmische Zwischenrufe zwischen der ÖVP und den Unabhängigen gewechselt worden waren und Abg. Dr. Kraus für seine Fraktion die Erklärung abgegeben hatte, daß die Unabhängigen es ablehnten, sich mit dem Vorredner auseinanderzusetzen, leitete Präsident Kunschak die auf Antrag der Abgeordneten Ing. Raab (V) und Dr. Pittermann (S), deren Fraktionen die Abstimmung für ihre Mitglieder freigegeben hatten, vom Haus beschlossene geheime Abstimmung ein. Als das Skrutinium beendet war, gab Präsident Kunschak dessen Resultat bekannt.

Abgegeben wurden 150 Stimmen, womit die für die Abstimmung über ein Bundesverfassungsgesetz erforderliche Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates gegeben war. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit betrug 100 Stimmen. Von den abgegebenen Stimmen lauteten auf ja 64, auf nein 86.

Damit hatte das Haus den Antrag des Justizausschusses auf die Weiterzulässigkeit der Todesstrafe abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis wurde von allen Abgeordneten mit starkem Beifall aufgenommen.

Dann erledigte das Haus die übrige Tagesordnung.

Eine Entscheidung des Gewissens

Der erste Tagesordnungspunkt, mit dem sich der Nationalrat gestern befaßte, war das Bundesverfassungsgesetz, betreffend die weitere Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe. In seinem Bericht darüber erinnerte Abg. Dr. Häuslmayer daran, daß bis Mitte des 18. Jahrhunderts das Recht des Staates, zu töten, unbestritten gewesen sei. In den beiden letzten Jahrhunderten sei die Diskussion über die Todesstrafe nie zur Ruhe gekommen, und bis zur Stunde sei eine einheitliche Auffassung nicht erzielt worden. Abg. Dr. Häuslmayer ging dann auf die wesentlichen Argumente ein, die gegen und für die Todesstrafe weiterhin gelten lassen zu wollen.

Die große Verantwortung des Parlaments

Für die Sozialistische Partei sprach Abg. Gabriele Proft, die an die Spitze ihrer Ausführungen die große Verantwortung des Parlaments stellte, die dieses bei der Beschlußfassung über das Problem der Todesstrafe zu tragen haben werde. Sie erinnerte dann daran, daß in den letzten zehn Jahren bis 1910 im ganzen 504 Todesurteile ausgesprochen, von denen nur zehn vollstreckt worden seien, und meinte, diese Tatsache zeige, daß man sich selbst dann, wenn die Todesstrafe nicht vorhanden wäre, sehr gut schützen könne. Es sei daher nicht notwendig, zu töten. Die Unabhängigen lehnten die Todesstrafe ab, und diese ihre Ablehnung bedeute schließlich einen Protest gegen alle politischen Hinrichtungen in den letzten 16 Jahren, gleichgültig von welchem Regime diese durchgeführt worden seien.

Exodus der Unabhängigen

Jetzt kam als Sprecher der Volkspartei Abg. Dr. Bock zum Wort. Als er einleitend erklärte, die Ausführungen einzelner Vorredner könnten den Anschein erwecken, als ob ausgerechnet die Vertreter jener Gruppen sich nur für Humanität und Menschlichkeit aussprechen, die am wenigsten das Recht dazu hätten, erhebt sich bei den Unabhängigen ein stürmischer Widerspruch. Abg. Dr. Kraus ruft dem Redner zu: Das ist unverschämt! Andere unabhängige Abgeordnete apostrophieren Dr. Bock mit den Worten: Gerade Sie haben keine Ursache! Was haben Sie im Jahre 1934 gemacht? Die Zwischenrufe der Unabhängigen lösen bei der Volkspartei lebhafte Gegenrufe aus, und in diesem Lärm verlassen die Unabhängigen geschlossen den Sitzungssaal.

Schwere Vorwürfe

Nachdem wieder Ruhe eingetreten war, erklärte Abg. Dr. Bock weiter, während der Nazizeit seien an einem einzigen Tage in Wien mehr Menschen hingerichtet worden als während der ganzen Regierungszeit Kaiser Franz Josephs. Und unter diesem System habe Herr Stüber dem größten Massenmörder aller Zeiten in überschwenglichen Worten gehuldigt. Ein anderer unabhängiger heutiger Abgeordneter wieder habe jahrelang von seinem Lehrstuhl aus das sogenannte Rechtssystem des Massenmordes den Schülern beizubringen versucht. Diese Gruppe habe kein Recht, hier jetzt als Befürworter der Humanität aufzutreten.

Auseinandersetzung mit dem Linksblock'

Zu einem weiteren Zwischenfall kam es, als Abg. Dr. Bock weiter sagte, es mute aber auch geradezu grotesk an, wenn hier ein Vertreter des Linksblocks sich gegen die Todesstrafe ausgesprochen habe und sich damit wahrscheinlich in die Gefahr begebe, gelegentlich einmal kominformiert zu werden, weil das in das Programm in dieser Richtung nicht hineingehöre. Daraufhin ruft Abg. Scharf dem Redner zu: Sie sollten

Between 1938 and 1945 1200 prisoners where sentenced to death and beheaded by the Nazi law in the midst of the building of the Vienna Regional Court for Criminal Cases.

In his essay *"Réflexions sur la Guillotine"* - written in 1957 - Albert Camus took an uncompromising position for the abolition of the death penalty. Camus argued that capital punishment is unsuitable to prevent people from committing crimes and therefore reduced to an act of revenge that only breeds further violence, fueled only by sadism and perpetuated by tradition. He likened this act of state revenge to the concept of an eye for an eye.

Fortunately the national and international struggle against capital punishment after the Second World War is a story of success. Austria stopped executions in 1950. Until today 140 countries abolished the death penalty - among them all European states without Belarus - or at least don´t use it any longer.

But the battle has not yet been won. We have to persuade the public and governments of the remaining 60 countries that still use capital punishment that justice should be based on law and principles and not instinct and emotions - as Albert Camus stated.

Too many tears have been shed. Too much blood has been shed. All of us have a responsibility to work for the day when capital punishment will be abolished from earth. This day will come.

Die Wiedereinführung der Todesstrafe 1933

Dr. Wilhelm Weinert

Die Todesstrafe war Teil der Rechtssprechung in der Habsburgermonarchie und auch immer gegen politische Gegner eingesetzt worden. Auch im Ersten Weltkrieg wurden von der k.u.k. Militärgerichtsbarkeit unzählige Todesurteile gefällt und vollzogen.

Die Todesstrafe wurde mit der Gründung der 1. Republik abgeschafft, aber von der Regierung Engelbert Dollfuß, die nach der Ausschaltung des österreichischen Parlaments im März 1933 autoritär regierte, als Standrecht am 11. November 1933 für Mord, Brandstiftung und boshafte Sachbeschädigung wieder eingeführt.

Der Vollzug der Todesstrafe geschah mittels Würgegalgen.

Die österreichische Methode des Erhängens – Der Würgegalgen

In der Habsburgermonarchie war der Würgegalgen seit 1870 das staatlich verwendete Hinrichtungsinstrument und kam bis zu ihrem Ende 1918 und ab November 1933 wieder zum Einsatz.

Der Neffe des Scharfrichters der k.u.k. Monarchie Josef Lang, Johann Lang - er ging bei seinem Onkel „in die Schule“ - war ab November 1933 als Scharfrichter in Österreich tätig. Er war es auch, der nicht nur die durch ein Standgericht zum Tode verurteilten Februarkämpfer, sondern auch die zum Tode verurteilten Teilnehmer am so genannten Juli-Putsch (1934) der österreichischen NSDAP erhängte. Da sein ihm von der Regierung Schuschnigg gewährtes Inkognito 1938 enttarnt wurde, kam er kurz nach der “Anschluss” 1938 ins KZ Dachau, wo er ermordet wurde.

Der Würgegalgen bekam seinen Namen, weil der zum Tode Verurteilte nicht (wie man es aus verschiedenen Darstellungen und Filmen kennt) durch eine Falltür in die Tiefe stürzt, sondern von zwei Gehilfen des Scharfrichters vor dem so genannten „Richtpfahl“ in die Höhe gehoben wurde und der dahinter auf einem kleinen Podest stehenden Scharfrichter ihm eine Schlinge um den Hals legte, worauf die Gehilfen den Körper nach unten zogen.

Sofortige Bewusstlosigkeit war die Folge – der Tod trat nach 10-20 Minuten ein.

Hinrichtungen zwischen 1933 - 1938

In Folge der Februarkämpfe in Österreich wurde mittels dem durch den Zusatz „Aufruhr“ ergänzten Standrecht vom November 1933 zahlreiche Menschen gehenkt.

Im Galgenhof des Wiener Landesgerichts hängte man mittels Würgegalgen: Karl Münichreiter (14.2.1934), Georg Weissel (15.2.), Emil Svoboda (16.2.), wegen ihrer führenden Beteiligung an den Februarkämpfen in Wien; am 24.7.1934 den Jungsozialisten Josef Gerl, der wegen eines Sprengstoffanschlags auf eine Signalanlage der Donauuferbahn in einem Standgerichtsverfahren am selben Tag zum Tode verurteilt worden war.



Auf der Tragbahre wurde der Schutzbündler Karl Münichreiter zum Galgen gebracht. (Foto: aus dem Buch von Karl Münichreiter “Erinnerungen an den Vater - Wien 2004”)

In Folge des so genannten „Juli-Putsches“ (25.7.1934) der illegalen NSDAP in Österreich wurden durch Militärgerichte 13 Beteiligte hingerichtet, zehn davon im Wiener Landesgericht.

Einen Tag nach dem gescheiterten Putsch, trat das Gesetz über die „Einführung eines Militärgerichtshofes als Ausnahmegericht zur Aburteilung der mit dem Umsturzversuch vom 25. Juli 1934 im Zusammenhang stehenden “Strafbaren Handlungen“ [1] in Kraft. In seiner Kompetenz lagen Hochverrat, Aufstand, Aufruhr, Mord, Totschlag, Brandlegung und Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz.



Der Würgegalgen (Pressebilddienst Votava)

[1] BGBl. 1934/II, Nr. 152

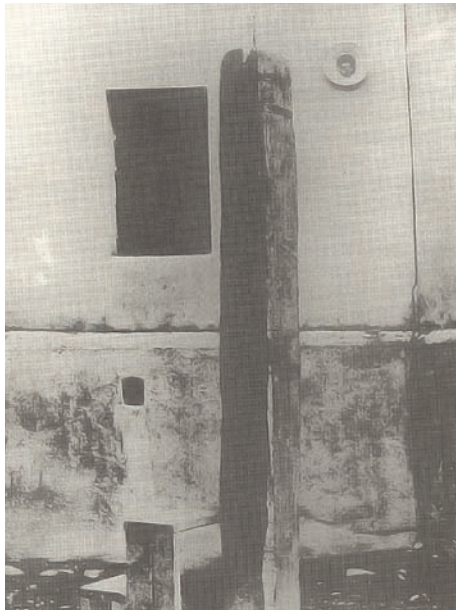
Todesstrafe und Todesurteile in Österreich 1933 bis 1938

A.o. Univ.-Prof. Dr. Martin F. Polaschek

Bei der Niederschlagung des Februaraufstandes wie auch des Juliputsches 1934 spielte die Justiz eine wichtige Rolle. Darüber hinaus dienten strafrechtliche Instrumente dem autoritären „Ständestaat" als wichtiges Element zur Sicherung seiner Herrschaft. Das Standrecht, aber auch Sondergerichte sowie die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren hatten politische Ursachen, wirkten sich aber auch stark auf die allgemeine Strafrechtspflege aus.[1]

1. Die Wiedereinführung des Standrechtes 1933

Am 10. November 1933 verhängte der Ministerrat das Standrecht. Grund war die starke Zunahme von NS-Gewalttaten und der bevorstehende Republikfeiertag, zu dem ebenfalls mit Anschlägen (von rechten wie linken Extremisten) zu rechnen war.
Die Verhängung des Standrechtes erfolgte gleichzeitig mit Abänderungen im Verfahren: Die Zuständigkeit zur Durchführung von Verfahren erhielt für das gesamte Bundesgebiet das LGS Wien I; die Prozesse sollten aber am Ort des jeweils zuständigen Gerichtshofs erster Instanz stattfinden. Offenbar rechnete man mit einer raschen Anwendung, denn schon am Tag darauf wurde ein pensionierter Polizist – der Neffe des „legendären" Henkers Josef Lang - zum Scharfrichter ernannt und die rasche Herstellung eines Würgegalgens veranlasst.



Am 14. Dezember 1933 wurde in Wels das erste standrechtliche Verfahren durchgeführt. Ein Bauernsohn hatte eine Magd geschwängert. Als deshalb die Hochzeit mit einer anderen Frau zu platzen drohte, schnitt er der jungen Frau die Kehle durch. Der Täter, Johann Breitwieser, war geständig, am Tag darauf erging das Todesurteil. Der Bundespräsident begnadigte ihn über Antrag von Justizminister Schuschnigg zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Die Richter des Standgerichts waren zwar aufgrund der Art und Umstände der Tat gegen eine Begnadigung, traten aber dem Gnadengesuch im Hinblick auf die Person des Täters – er stammte aus einer achtbaren Bauernfamilie und sei „im Übrigen durchaus anständig und loyal" – nicht entgegen.
Das zweite Standrechtsverfahren wurde Anfang Jänner 1934 gegen Peter Strauß eingeleitet. Er wurde beschuldigt, in der Nähe von Leibnitz einen Heuschuppen in Brand gesteckt zu haben. Der Sachschaden war gering, Menschen waren nicht in Gefahr gekommen. Der Mann – ein geistig zurückgebliebener Gelegenheitsarbeiter, der nur schlecht lesen und schreiben konnte – gestand die Tat. Am 10. Jänner 1934 traten die vier Richter des fliegenden Standgerichtssenates im Grazer LGS zusammen. Das Verfahren dauerte im Grunde nur einen Nachmittag, der zweite Prozesstag wurde vor allem von der eineinhalbstündigen Beratung der Richter geprägt, die mit der Verurteilung von Strauß wegen Brandstiftung zum Tod endete. Das Gericht sprach sich einstimmig für eine Begnadigung aus, der Staatsanwalt lehnte sie ab, insbesondere um ein abschreckendes Exempel zu statuieren. Der Justizminister legte den Antrag dem Bundespräsidenten nicht vor; Strauß wurde am Nachmittag des 11. Jänner 1934 hingerichtet.

2. Der Februaraufstand 1934

Schon am 12. Februar 1934 wurde das Standrecht für das Verbrechen des „Aufruhrs" (§ 73 StG) – nicht wegen Hochverrats (§ 58 StG) – über alle Bundesländer (außer Salzburg und Vorarlberg) verhängt. Rasch durchgeführte Gerichtsverfahren mit besonders harten Strafen sollten helfen, die Ruhe und Ordnung möglichst rasch wiederherzustellen. Standgerichtliche Prozesse wurden in Wien (LGS Wien I und II), Sankt Pölten, Steyr, Graz und Leoben durchgeführt. Von den

[1] Der vorliegende Text ist die Kurzfassung eines im Juridikum 1/2009, 37ff erschienenen Beitrages über die Todesstrafe im autoritären „Ständestaat".

130 vor Gericht gestellten Personen wurden 20 wegen Aufruhrs zum Tod verurteilt; acht tatsächlich hingerichtet, zwölf zu Freiheitsstrafen begnadigt.

Die erste Hinrichtung erfolgte am 14. Februar 1934 in Wien, und zwar an Karl Münichreiter. Er wurde wegen seiner aktiven Teilnahme an den Kämpfen im 13. Wiener Gemeindebezirk zum Tod verurteilt. Er war während der Kämpfe schwer verwundet worden, wurde aber trotz mehrerer Schussverletzungen nach Anhörung des Gerichtsarztes für vernehmungsfähig erklärt. Der Bundespräsident wäre bereit gewesen, Münichreiter zu begnadigen, Justizminister Schuschnigg leitete das Gesuch aber nicht an ihn weiter. Er begründete dies mit der Notwendigkeit eines abschreckenden Beispiels sowie wegen der zahlreichen Opfer auf Seiten der Exekutive. Mit einem weiteren Urteil sei zudem erst im Laufe der Nacht zu rechnen, weshalb eine Begnadigung schon im ersten Prozess nicht vertretbar sei.

Das Standrecht für Aufruhr wurde, nicht zuletzt aufgrund massiven ausländischen Drucks, mit Wirkung vom 21. Februar 1934, 7 Uhr, aufgehoben. Am Nachmittag desselben Tages gab es aber noch einen Standrechtsprozess, allerdings wegen Mordes – dieses Standrecht war wie bereits erwähnt seit dem 10. November 1933 aufrecht. Der Prozess wurde gegen sechs Männer geführt, die am 12. Februar 1934 in Linz an einem Schusswechsel beteiligt gewesen waren, bei dem drei Soldaten ums Leben kamen. Drei Angeklagte wurden an ein ordentliches Gericht überstellt, drei zum Tod verurteilt. Zwei wurden zu lebenslanger Haft begnadigt, einer (Anton Bulgari) am 22. Februar 1934 hingerichtet.

Schlussendlich wurde in jedem der Zentren des Aufstandes wenigstens eine Person hingerichtet. Da es nur in den wenigsten Fällen gelang, die tatsächlichen treibenden Kräfte des Aufstandes zu verhaften, urteilte man – abgesehen von Koloman Wallisch – Männer ab, die zwar nicht zu den führenden Persönlichkeiten des Schutzbundes gezählt hatten, aber zumindest einigermaßen bekannt waren.

3. Die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren

Der Bereich der Straftaten, welche unter die standrechtlichen Bestimmungen fielen, wurde in den folgenden Monaten laufend erweitert: im Mai 1934 auf „öffentliche Gewalttätigkeit“ und Sprengstoffanschläge, dann auf das Herstellen usw. von Sprengmitteln zum Zwecke eines Anschlags. Mit letzterem Gesetz wurde außerdem die Zuständigkeit, falls das Standrecht das gesamte Bundesgebiet betraf, den Straflandesgerichten Wien, Graz und Innsbruck für die jeweiligen OLG-Sprengel übertragen (Ausnahme: Standrecht wegen Aufruhr).

Anlass war die Zunahme von Sprengstoffanschlägen insbesondere auf Bahnanlagen Anfang Juni durch Nationalsozialisten. Parallel dazu tagten immer wieder Standgerichte, es kam aber vorerst zu keinen weiteren Hinrichtungen.
Eine weitere Ergänzung erfolgte durch das BG vom 22. Juni 1934 über die beschleunigte Ahndung von Sprengstoffverbrechen: Wurde ein Todesurteil in Standrechtsverfahren wegen eines Deliktes nach dem Sprengstoffgesetz nur wegen mangelnder Einstimmigkeit nicht gefällt, so konnte das Standgericht unter bestimmten Voraussetzungen auch auf eine andere Strafe erkennen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 19. Juni 1934 wurde für bestimmte Delikte die Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren wieder eingeführt; gleichzeitig mit der Abschaffung der Geschworenengerichte, die durch Schwurgerichte (bestehend aus je drei Berufs- und Laienrichtern) ersetzt wurden. Zudem wurde die verfassungsrechtlich abgesicherte Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter aufgehoben.

Ab 1. Juli 1934 konnten Hochverrat, Mord, Totschlag, gewaltsame Sachbeschädigung, Brandstiftung und Sprengstoffdelikte mit dem Tode bestraft werden. Mit dem BG zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 12. Juli 1934 trat der Besitz von Sprengmitteln zu den mit der Todesstrafe bedrohten Delikten hinzu. Für Mord und die Sprengstoffdelikte wurde wiederum das Standgericht LGS I Wien alleine zuständig. Als Begründung für die Konzentration auch dieser Delikte bei einem Gericht führte Justizminister Schuschnigg an, bei der Aburteilung auf regionaler Ebene hätten sich „nicht unbedenkliche Symptome einer zu weichen Judikatur“ gezeigt.
Für Brandlegung und ähnliche Delikte blieben die anderen Gerichte zuständig, außer wenn sie mit Sprengmitteln begangen worden waren oder öffentliche Verkehrsanlagen bzw.

Energiebetriebe und Ähnliches betroffen waren. Das Gesetz wurde außerdem mit der Aufhebung des Standrechtes bzw. mit spätestens Ende Jänner 1935 befristet. Im Dezember 1934 erfolgte die Erstreckung der Geltungsdauer bis Ende 1935, von einer weiteren Verlängerung sah man ab.

Alle diese Verschärfungen wurden in erster Linie mit dem Kampf gegen den Nazi-Terrorismus begründet; die erste Hinrichtung betraf jedoch einen Sozialdemokraten: Josef Gerl wurde am 24. Juli 1934 wegen eines am 20. Juli 1934 verübten Sprengstoffanschlages in Wien hingerichtet, ein Mittäter wurde zu lebenslangem Kerker begnadigt.

4. Der Juliputsch 1934

Da die Regierung wenig Vertrauen in die Richterschaft hatte, in deren Reihen sie (teils durchaus zu Recht) Sympathisanten für den Nationalsozialismus vermutete, übertrug sie die Aburteilung der Putschisten am 26. Juli 1934 einem eigenen Militärgerichtshof. Die Delikte wurden aufgezählt und sollten alle Verbrechen abdecken, die im Zusammenhang mit dem Juliputsch begangen worden waren. Der Militärgerichtshof konnte auch bereits anhängige Verfahren vor Stand- und regulären Gerichten an sich ziehen. Er hatte seinen Sitz in Wien und wurde in sechs Senaten (je zwei in Wien und Graz, je einer in Innsbruck und Linz) tätig. Die Senate setzten sich je aus einem Berufsrichter und drei Offizieren zusammen.

Der Sühnegedanke (Dollfuß war beim Putsch ums Leben gekommen) kommt bei manchen Urteilen deutlich zum Vorschein, daneben war die Regierung interessiert, Stärke gegenüber dem Nationalsozialismus zu zeigen. Gnadenanträge wurden auf Anordnung von Justizminister Egon Berger-Waldenegg nicht an den Bundespräsidenten weitergeleitet (der dies ohnehin nicht gewünscht hatte). Zentraler Prozess war jener gegen Otto Planetta und Franz Holzweber, die den Überfall auf das Bundeskanzleramt angeführt hatten. Am 31. Juli 1934 wurden beide zum Tod verurteilt und gehängt.

Im August folgten zahlreiche weitere Militärgerichtsprozesse, in denen mehrere Todesurteile ausgesprochen wurden, elf von ihnen wurden vollstreckt. Einige weitere Todesurteile wurden im Gnadenweg in Haftstrafen umgewandelt.

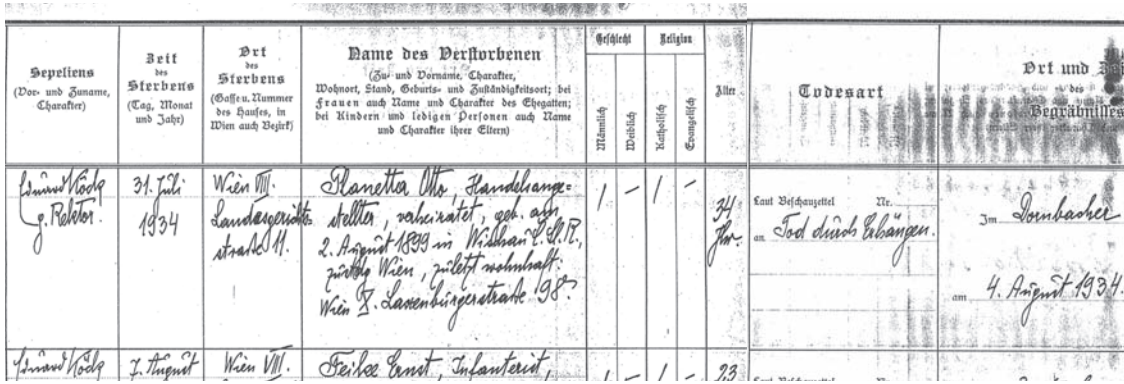
5. Weitere Todesurteile im standrechtlichen und ordentlichen Verfahren

In den folgenden Jahren wurden Todesurteile sowohl im regulären wie auch im standrechtlichen Verfahren verkündet und manche auch vollstreckt. Politische Hinrichtungen gab es allerdings keine mehr. Ein Großteil der Todesurteile betraf Gewalttaten von Männern an Frauen oder Raubmorde; in den meisten Fällen traten alle beteiligten Justizbehörden für eine Begnadigung ein.

Im April 1935 überlegte man eine Aufhebung des Standrechtes, da seit einiger Zeit keine Terrorakte mehr vorgekommen waren, die Bundesregierung entschloss sich dann aber, es weiter in Kraft zu lassen. Es wurde schlussendlich im August 1938 vom Reichsstatthalter ausdrücklich aufgehoben.



Lager der Leiche Dollfuß am Abend des 25. Juli 1934 (DÖW)



Nr. des Sterbe-Protokolles (Vor- und Zuname, Charakter)	Zeit des Sterbens (Tag, Monat und Jahr)	Ort des Sterbens (Gasse u. Nummer des Hauses, in Wien auch Bezirk)	Name des Verstorbenen (Zu- und Vorname, Charakter, Wohnort, Stand, Geburts- und Zuständigkeitsort; bei Frauen auch Name und Charakter des Ehegatten; bei Kindern und ledigen Personen auch Name und Charakter ihrer Eltern)	Geschlecht: Männlich	Geschlecht: Weiblich	Religion: Katholisch	Religion: Evangelisch	Alter	Todesart	Ort und Zeit des Begräbnisses
Zuständig Wache g. Polizei.	31. Juli 1934	Wien VIII. Landesgerichtsstraße 11.	Planetta Otto, Handelsangestellter, verheiratet, geb. am 2. August 1899 in Wildhan [illegible], zuletzt wohnhaft Wien, zuletzt wohnhaft Wien IX. Lazenburgerstraße 98.	1	–	1	–	34 Jahr.	Laut Beschauzettel Nr. am Tod durch Erhängen.	Im Dornbacher am 4. August 1934
Zuständig Wache	7. August	Wien VIII.	Feilse Ernst, Infanterist,	1	–	1	–	23		

Sterbebuch – Otto Planetta

Die Unfassbarkeit der Folter

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, LL.M.

Alle Menschen haben eine bestimmte Vorstellung von Folter. In Europa denken viele an die dunkelsten Zeiten des Mittelalters:
Nagelbrett, Daumenschraube, die Inquisition der katholischen Kirche, Hexenverbrennungen oder die Peinliche Halsgerichtsordnung von Kaiser Karl V. In Lateinamerika assoziieren die Menschen mit Folter, wenn sie nicht auch an die spanische Conquista denken, die brutalen Methoden, mit denen die Militärdiktaturen der 1970er Jahre politisch Andersdenkende unterdrückt haben. Häufig drängen sich beim Gedanken an Folter auch die grausamen Bilder aus Abu Ghraib, Guantánamo Bay und anderen Foltergefängnissen der Bush-Regierung in unser Bewusstsein: ein Knäuel von nackten Männern, die von amerikanischen Soldaten aufeinandergestapelt wurden, oder gebrochene und gedemütigte Menschen in orangen Häftlingsuniformen, deren Sinne und Wahrnehmungen durch wissenschaftlich untermauerte psychische Foltermethoden gezielt »desorientiert« wurden. Wir können Folter beschreiben oder definieren, aber wirklich erfassen können wir nicht, was Folter bedeutet, wenn wir sie nicht selbst erlebt haben. Wir versuchen, uns in das Leiden der Gefolterten hineinzufühlen, aber an einem bestimmten Punkt versagt unsere Vorstellungskraft. Als ich vor nunmehr 35 Jahren mein erstes Interview mit einem Folteropfer für die Zeitschrift »Lateinamerika Anders« in Wien versuchte, wurde mir schlecht. Mein späterer Freund Erik Zott begann, über seine Erlebnisse unter der chilenischen Militärjunta zu berichten, aber ich musste das Interview abbrechen und mich übergeben. Ich konnte es physisch und psychisch nicht ertragen, mich in seine Leiden und Qualen wirklich hineinzuversetzen. Damals ahnte ich noch nicht, dass ich im Laufe meines Lebens noch unzählige Folteropfer und -überlebende in allen Teilen der Welt interviewen würde. Ich kann ihre Geschichten und Erfahrungen anhören und dokumentieren, aber die physischen Schmerzen und das seelische Leid dieser gepeinigten Menschen wirklich zu erfassen und zu erfühlen, geht über meine geistige und seelische Vorstellungskraft hinaus.

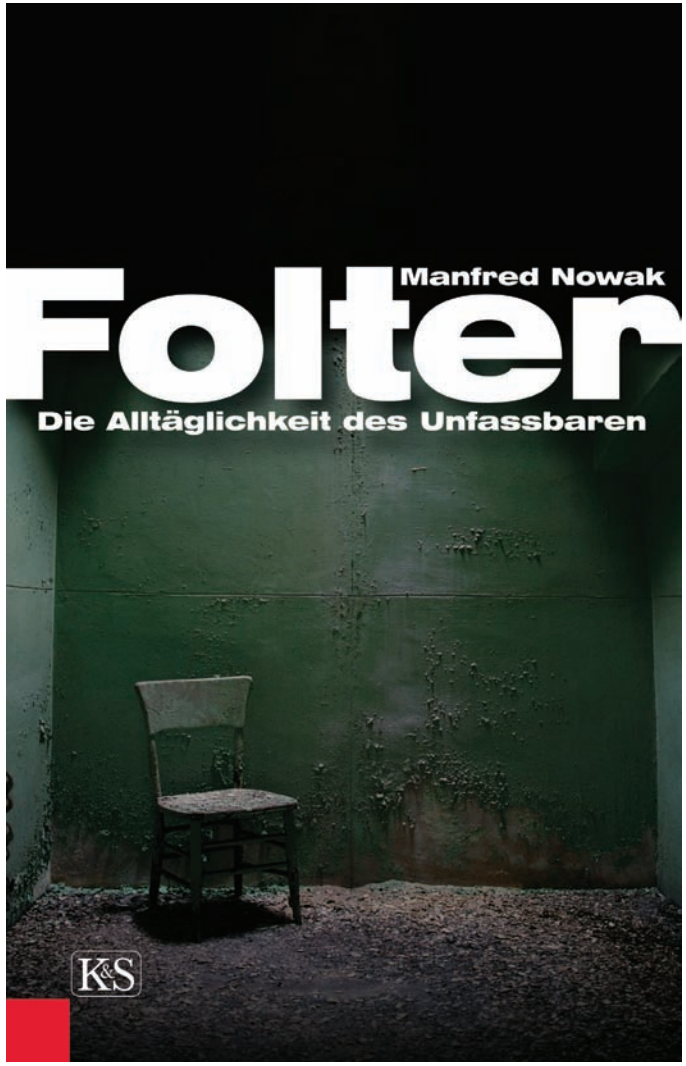
Angriff auf den Kern der Menschenwürde

Wie die Sklaverei stellt die Folter einen unmittelbaren Angriff auf den Kern der menschlichen Würde und Integrität dar. Während Sklaven rechtlich das MenschSein abgesprochen wird und sie folglich zu einer Sache im Eigentum eines anderen Menschen degradiert werden, führt die Folter zur faktischen Dehumanisierung des Menschen. Sklaverei und Leibeigenschaft ist die völlige rechtliche Herrschaftsgewalt von Menschen über Menschen, Folter die faktische Herrschaftsgewalt. Die Opfer werden erniedrigt und gedemütigt, häufig entkleidet, an Händen und Füßen gefesselt, nicht selten aufgehängt und gezwungen, in einer wehrlosen und schmerzhaften Position zu verharren. Man gibt ihnen das Gefühl, entmenschlicht und ohnmächtig zu sein, um sie dazu zu zwingen, Geständnisse oder sonstige Informationen preiszugeben. Die Folter ist so abscheulich, dass sie in Reaktion auf die unvorstellbaren Methoden der Nazi-Schergen in der Gestapo und SS wie kaum eine andere Menschenrechtsverletzung weltweit ohne Wenn und Aber, also absolut, auch im Kriegs- oder Ausnahmezustand, verboten und geächtet wurde. Um Folter auch wirklich auszurotten, hat sich die Staatengemeinschaft unter dem Eindruck der Gräuel in Chile, Argentinien und anderen Militärdiktaturen Lateinamerikas 1984 darauf geeinigt, Folterknechte zu Schwerverbrechern und sogar zu »Feinden der Menschheit« zu erklären, für die es in keinem Winkel der Welt mehr einen sicheren Zufluchtsort geben dürfe. Die Staaten haben sich verpflichtet, jede einzelne der Folter verdächtige Person, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befindet, festzunehmen und, falls sie nicht an den Tatort- oder Heimatstaat ausgeliefert wird, selbst vor ihre eigenen Gerichte zu stellen und im Falle ihrer Schuld zu langjährigen Freiheitsstrafen zu verurteilen. Wir hatten gehofft, dass diese als Weltstrafrechtsprinzip bekannte Methode ihre abschreckende Wirkung nicht verfehlen wird und dass die Folter, wie Sklaverei oder Völkermord, bis zum Ende des 20. Jahrhunderts auch wirklich der Vergangenheit angehören würde, dass unsere Kinder über diese unfassbare Praxis nur mehr in den Geschichtsbüchern statt in den Tageszeitungen lesen würden. Weit gefehlt! Auch wenn unser Verstand die Qualen der Folter nicht wirklich zu erfassen ver-

mag und unsere Vorstellungswelt sie deshalb unwillkürlich in das weit entfernte Mittelalter, oder in den emotional ebenso wenig fassbaren Nationalsozialismus oder zumindest in ferne Kontinente unseres Planeten zu verbannen trachtet, so zeigen unsere Untersuchungen, dass die Folter zur alltäglichen Routine der Polizei im Großteil der Staaten des 21. Jahrhunderts gehört – nicht nur zum Instrumentarium der Geheimpolizei finsterer »Schurkenstaaten«, sondern zum Standardrepertoire der normalen Kriminalpolizei, auch in Demokratien.

Das Ziel dieses Buches

Dieses Buch beruht im Wesentlichen auf meinen persönlichen Erfahrungen als UNO-Sonderberichterstatter über Folter in den Jahren zwischen 2004 und 2010. Diese Funktion hat es mir und meinen verschiedenen Teams ermöglicht, viele Staaten dieser Welt, ihre Gefängnisse und Polizeidienststellen zu besuchen, mit Tätern, Zeugen und Opfern der Folter, insbesondere in der Haft, zu sprechen, um Folter und Haftbedingungen zu untersuchen, zu dokumentieren und den Vereinten Nationen darüber zu berichten. Es bezweckt keineswegs, die Regierungen jener Staaten, die mich ohne jede Verpflichtung zu Untersuchungsmissionen eingeladen haben, zu kritisieren oder gar an den Pranger zu stellen. Im Gegenteil, ich bin gerade diesen Regierungen zu Dank verpflichtet, weil sie es uns gestattet haben, uns ein objektives Bild an Ort und Stelle zu machen und darüber öffentlich zu berichten. Dieses Buch will nicht mit dem Finger zeigen und verurteilen, sondern es will versuchen, das Unfassbare etwas fassbarer zu machen, die Ursachen und Mechanismen der Alltäglichkeit der Folter verstehen zu lernen. Es will auch aufrütteln, Empathie für die »vergessenen Häftlinge« wecken und Wege aufzeigen, wie Folter verhütet und vielleicht sogar eines Tages wirklich ausgerottet werden kann. Wie wir Folter verhindern oder zumindest auf ein Mindestmaß seltener Einzelfälle reduzieren können, wissen wir. Aber wir können dieses Wissen nicht in die Praxis umsetzen, wenn sich nicht viele Menschen über das Unfassbare empören und durch diesen moralischen und politischen Druck die Verantwortlichen zwingen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die globale Gesellschaft des 21. Jahrhunderts braucht viel mehr »Rebellen« vom Schlage des 94-jährigen französischen Diplomaten Stéphane Hessel, die uns ein »Empört Euch!« zurufen. Denn der Traum einer neuen, an den Menschenrechten orientierten Weltordnung ist in den Konzentrationslagern und Folterkellern der Nazis entstanden, hat nach dem Ende des Kalten Krieges einen neuen Anstoß erhalten, ist aber leider in den Wirren des sogenannten »Krieges gegen den Terror« wieder versandet. Dass mit dem »Arabischen Frühling« eine neue Bewegung der Zivilgesellschaft gerade in jenem Teil der Welt entstanden ist, wo die Folter am stärksten verbreitet und geradezu institutionalisiert ist, gibt Anlass zur Hoffnung, dass dieser Traum einer neuen Weltordnung im 21. Jahrhundert Wirklichkeit werden kann.





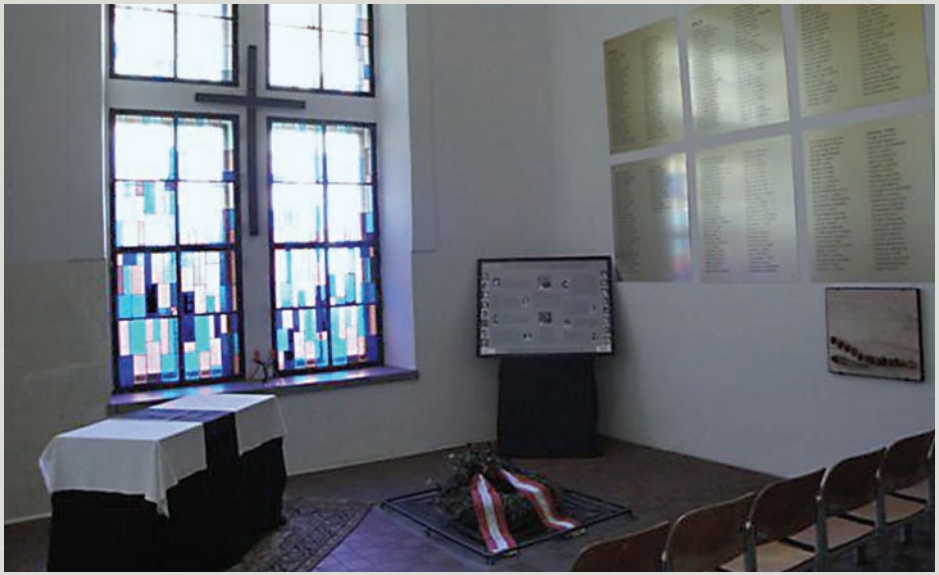
Guillotine (Kriminalmuseum Wien – vermutlich jene, die in der Hinrichtungsstätte zum Einsatz kam)

Kapitel 5

NS-Unrechtsjustiz

Im Landesgericht für Strafsachen Wien, das während der NS-Zeit Teil des Landgerichtes Wien war, wurden von Dezember 1938 bis April 1945 etwa 1200 von der NS-Justiz verurteilte Personen durch das Fallbeil hingerichtet. Zehn Eisenbahner aus Kärnten und der Steiermark, die am 30.6.1942 im Hinrichtungsraum des Gerichtsgebäudes geköpft wurden, zählen zu den ersten politischen Opfern.

Kapitel 5 widmet sich - ebenso wie die Veranstaltung am 30.6.2012 und viele Abendvorträge im Herbst - dem Gedenken an die Hingerichteten und ihrem Widerstand gegen das Regime, behandelt aber auch Strukturen und Täter der NS-Unrechtsjustiz sowie die Ahndung von NS-Verbrechen nach dem Krieg durch österreichische Gerichte.



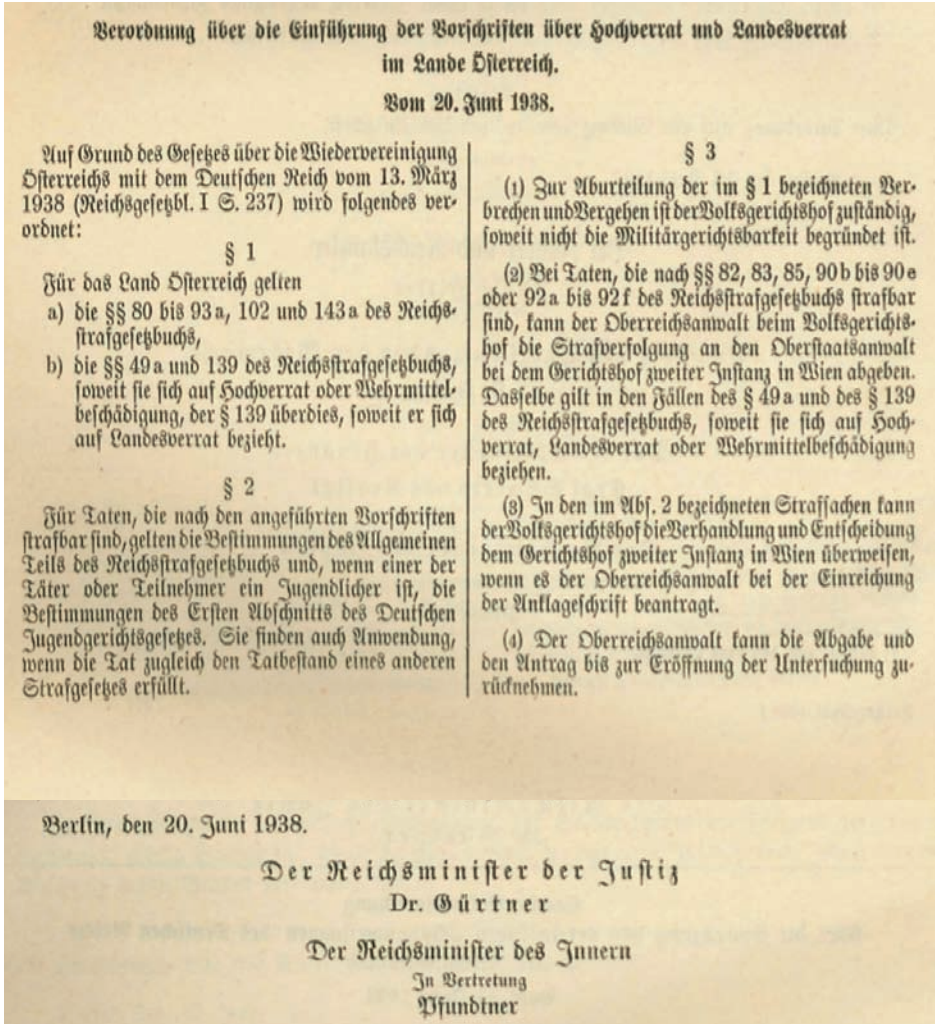
Weihestätte (Hinrichtungsraum 1938-1945)

Politische Gerichte in der NS-Zeit

Mag. Dr. Ursula Schwarz, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 wurden Teile der österreichischen Justiz neu organisiert. Einerseits wurden Richter und Staatsanwälte aus rassischen oder politischen Gründen von ihren Posten entfernt, andererseits NSDAP-Mitglieder bei der Stellenvergabe bevorzugt und besonders in politischen Verfahren eingesetzt. Außerdem wurde die deutsche Gerichtsorganisation übernommen, d. h. der Volksgerichtshof, die Besonderen Senate beim Oberlandesgericht, die Sondergerichte bei den Landgerichten, die Militärgerichte, die SS- und Polizeigerichte, sowie zu Kriegsende die Standgerichte. Neu war auch, dass die Staatsanwaltschaften - und nicht mehr die Gerichte - die aktenführenden Behörden waren und damit die Aufsicht über den Strafvollzug hatten. Im Gebiet des ehemaligen Österreichs blieb in weiten Teilen der Justiz das „österreichische“ Strafgesetz gültig (auch in den an die Gaue „Oberdonau“ und „Niederdonau“ angeschlossenen tschechoslowakischen Gebieten). Neu eingeführt wurde nur das Reichsdeutsche politische Strafrecht. Dadurch mussten österreichische Richter nicht in allen Bereichen (bis zum kleinsten Bezirksgericht später: Amtsgericht) die reichsdeutschen Strafgesetze kennen.

Mit der Verordnung vom 20. Juni 1938 über die Einführung der Vorschriften über Hoch- und Landesverrat im Lande Österreich wurde der nationalsozialistische Volksgerichtshof auch für Österreich zuständig. Damit galten auch hier die grundsätzlichen Regelungen der Abgabe von politischen Verfahren von der Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof an die Generalstaatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten.



Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich.

Vom 20. Juni 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für das Land Österreich gelten

a) die §§ 80 bis 93a, 102 und 143a des Reichsstrafgesetzbuchs,

b) die §§ 49a und 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat oder Wehrmittelbeschädigung, der § 139 überdies, soweit er sich auf Landesverrat bezieht.

§ 2

Für Taten, die nach den angeführten Vorschriften strafbar sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs und, wenn einer der Täter oder Teilnehmer ein Jugendlicher ist, die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Deutschen Jugendgerichtsgesetzes. Sie finden auch Anwendung, wenn die Tat zugleich den Tatbestand eines anderen Strafgesetzes erfüllt.

§ 3

(1) Zur Aburteilung der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen ist der Volksgerichtshof zuständig, soweit nicht die Militärgerichtsbarkeit begründet ist.

(2) Bei Taten, die nach §§ 82, 83, 85, 90b bis 90e oder 92a bis 92f des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar sind, kann der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Strafverfolgung an den Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien abgeben. Dasselbe gilt in den Fällen des § 49a und des § 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat, Landesverrat oder Wehrmittelbeschädigung beziehen.

(3) In den im Abs. 2 bezeichneten Strafsachen kann der Volksgerichtshof die Verhandlung und Entscheidung dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien überweisen, wenn es der Oberreichsanwalt bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(4) Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe und den Antrag bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

Berlin, den 20. Juni 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Hoch- und Landesverrat: RGBl. I, 1938. S 640 & 641

Die Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof

Die Ermittlungsarbeit gegen Gegner des NS-Regimes lag bei Gestapo, Kriminalpolizei und den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten.

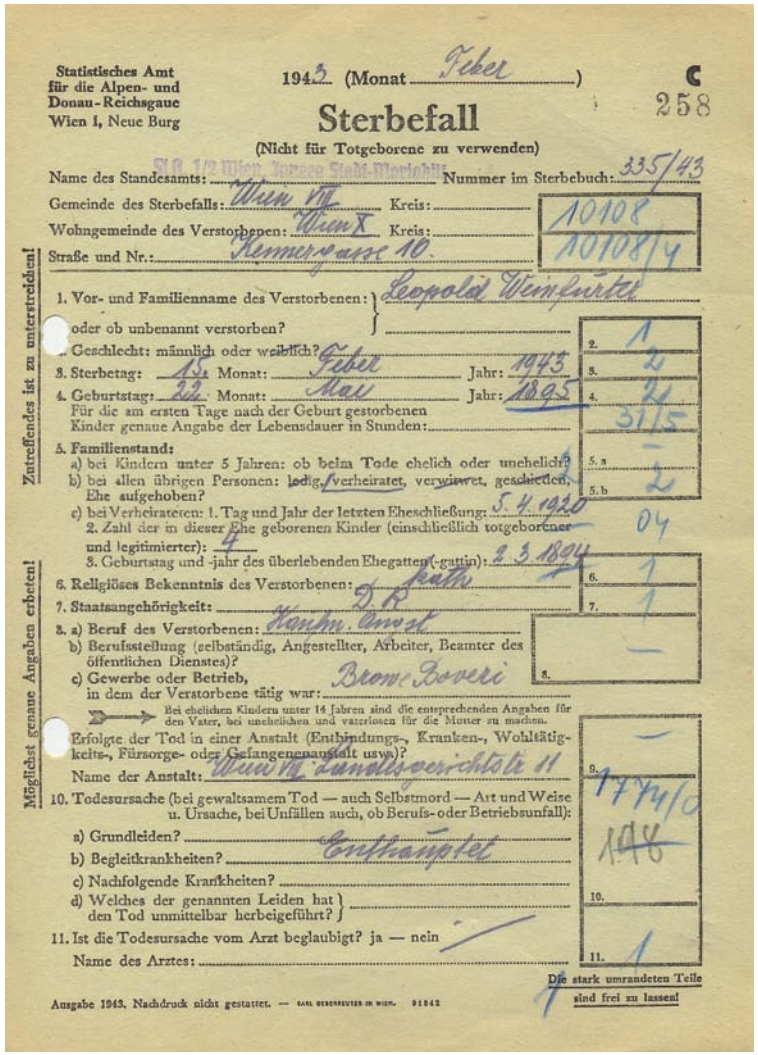
Die Ermittlungsergebnisse in politischen Strafsachen aus dem gesamten Deutschen Reich liefen bei der Oberreichsanwaltschaft zusammen und wurden bewertet. Viele der Ermittlungsverfahren gingen zurück in die Region und wurden vor Amts-(=Bezirks-), Land- (=Landes-) sowie Sondergerichten verhandelt – oder eingestellt. Die Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof entschied, welche politischen Straftaten von ihr selbst angeklagt oder an das Oberlandesgericht delegiert werden sollten. Für das ehemalige Österreich war das Oberlandesgericht Wien zuständig. Erst im Oktober 1944 wurde beim Oberlandesgericht Graz ebenfalls ein politischer Senat eingerichtet. Die Entscheidung vor welchem Gericht der Fall verhandelt wurde kam „einer Vorwegnahme des Urteils" gleich. Denn ein Vergleich der Spruchpraxis des Volksgerichtshofes (Österreicher betreffend) mit jener der politischen Senate des Oberlandesgerichts Wien zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Todesurteils bei einem Verfahren vor dem Volksgerichtshof bei etwa 40 % lag. Die Todesurteilsrate am Oberlandesgericht Wien lag bei unter 1%.

Der Volksgerichtshof

Der Volksgerichtshof (VGH) wurde im April 1934 errichtet und hatte seinen Sitz in Berlin. Die Senate bestanden aus zwei Berufs- und drei Laienrichtern, die nach ihrer politischen Zuverlässigkeit (SA-, SS- und NS-Funktionäre) ausgewählt wurden. Diese verhandelten auch in anderen Städten, so auch in Wien. Prominentes Beispiel ist der 1942 – 1945 amtierende Präsident des Volksgerichtshofes Dr. Roland Freisler (30.10.1893 in Celle - 3.2.1945 in Berlin).

Der Volksgerichtshof hatte in „Österreich" mehr Kompetenzen als im „Altreich". Sein Aufgabenbereich erstreckte sich neben Hoch- und Landesverrat auch auf weniger schwere Straftatbestände wie etwa Beihilfe an den Verbrechen des Hochverrats und der Wehrmittelbeschädigung (§ 49a RStGB), Unterlassene Anzeige einer in die Zuständigkeit des VGH fallenden Straftat (minderschwerer Fall § 139 Abs. 1 RStGB) und Wehrmittelbeschädigung (§ 143a Abs. 1 S. 1 RStGB). 1943 wurde die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs auf Delikte wie u.a. Spionage, öffentliche Zersetzung der Wehrkraft oder vorsätzliche Wehrdienstentziehung erweitert.

Von 2.137 vor dem Volksgerichtshof angeklagten ÖsterreicherInnen wurden 814 zum Tode verurteilt. Zumindest 681 dieser Todesurteile wurden auch vollstreckt. Mehr als zwei Drittel davon (451 Personen) wurden im Landgericht Wien durch das Fallbeil hingerichtet. Die restlichen Todesurteile wurden in weiteren Hinrichtungsstätten im Deutschen Reich (Landgericht Graz, Berlin-Plötzensee, München-Stadelheim und Brandenburg-Görden) vollstreckt.



Statistisches Amt für die Alpen- und Donau-Reichsgaue Wien I, Neue Burg

1943 (Monat Feber)

C 258

Sterbefall

(Nicht für Totgeborene zu verwenden)

Name des Standesamts: ... Nummer im Sterbebuch: 335/43

Gemeinde des Sterbefalls: Wien VI. Kreis: 10108

Wohngemeinde des Verstorbenen: Wien X Kreis: 10108/4

Straße und Nr.: Reumannplatz 10.

Zutreffendes ist zu unterstreichen!

1. Vor- und Familienname des Verstorbenen: Leopold Weinfurter
   oder ob unbenannt verstorben?
   Geschlecht: männlich oder weiblich? 1
2. Sterbetag: 12. Monat: Feber Jahr: 1943 2
3. Geburtstag: 22. Monat: Mai Jahr: 1895 2
   Für die am ersten Tage nach der Geburt gestorbenen Kinder genaue Angabe der Lebensdauer in Stunden: 3115
4. Familienstand:
   a) bei Kindern unter 5 Jahren: ob beim Tode ehelich oder unehelich?
   b) bei allen übrigen Personen: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, Ehe aufgehoben? 2
   c) bei Verheirateten: 1. Tag und Jahr der letzten Eheschließung: 5.4.1920
   2. Zahl der in dieser Ehe geborenen Kinder (einschließlich totgeborener und legitimierter): 4 04
   3. Geburtstag und -jahr des überlebenden Ehegatten (-gattin): 2.3.1894
5. Religiöses Bekenntnis des Verstorbenen: kath. 1
6. Staatsangehörigkeit: D.R. 1
7. a) Beruf des Verstorbenen: Kaufm. Angest.
   b) Berufsstellung (selbständig, Angestellter, Arbeiter, Beamter des öffentlichen Dienstes)?
   c) Gewerbe oder Betrieb, in dem der Verstorbene tätig war: Brow. Bovesi

Möglichst genaue Angaben erbeten!

→ Bei ehelichen Kindern unter 14 Jahren sind die entsprechenden Angaben für den Vater, bei unehelichen und verwaisten für die Mutter zu machen.

8. Erfolgte der Tod in einer Anstalt (Entbindungs-, Krankenanstalt, Wohltätigkeits-, Fürsorge- oder Gefangenenanstalt usw.)? —
   Name der Anstalt: Wien VI. Landesgerichtsstr. 11
9. Todesursache (bei gewaltsamem Tod — auch Selbstmord — Art und Weise u. Ursache, bei Unfällen auch, ob Berufs- oder Betriebsunfall):
   a) Grundleiden? Enthauptet 1774/0
   b) Begleitkrankheiten? 184
   c) Nachfolgende Krankheiten?
   d) Welches der genannten Leiden hat den Tod unmittelbar herbeigeführt? 10
10. Ist die Todesursache vom Arzt beglaubigt? ja — nein ✓
    Name des Arztes: 1 11

Die stark umrandeten Teile sind frei zu lassen!

Ausgabe 1943. Nachdruck nicht gestattet. — KARL GERBERSVEREIN IN WIEN. 91843

Totenschein Weinfurter:
DÖW 4761, Leopold Weinfurter

Das Oberlandesgericht Wien

Um den Volksgerichtshof zu entlasten, hatte der Oberreichsanwalt die Möglichkeit bei Hochverrat, Landesverrat oder Wehrmittelbeschädigung die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt beim OLG Wien abgeben. Zur Verhandlung und Entscheidung wurden beim OLG Wien so genannte „Besondere Senate“ gebildet, die auch außerhalb Wiens verhandelten. Erst ab Oktober 1944 wurde neben dem OLG Wien auch das OLG Graz für die Reichsgaue Steiermark und Kärnten tätig. Die „Hoch- und Landesverratssenate“ waren zuerst mit fünf Berufsrichtern, ab 1939 mit drei Berufsrichtern besetzt. Ab 1942 konnte auch ein Einzelrichter mit Zustimmung des Staatsanwaltes alleine Entscheidungen treffen. Am Oberlandesgericht Wien wurden etwa 1988 Verfahren gegen 4.163 Personen geführt. Die Besonderen Senate des OLG Wien verhängten mindestens 15 Todesurteile, sieben davon wurden im Landgericht Wien, eines in Graz vollstreckt.

Im Gegensatz zum Volksgerichtshof war die typische Strafe am Wiener Oberlandesgericht Zuchthaus. Es sind auch etwa 10 % Freisprüche belegt.

Die Sondergerichte

Ab 1. September 1939 übernahmen die Landgerichte, ebenso wie im „Altreich“, alle Aufgaben eines Sondergerichtes. Sondergerichte waren erst- und letztinstanzlich tätig. Alle strafbaren Handlungen konnten von Sondergerichten geahndet werden.

Ihre Zuständigkeit erstreckte sich vor allem auf:

- Vergehen nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 und nach den §§ 134a und 134b RStGB,
- Verbrechen nach § 239a RStGB („Erpresserischer Kindesraub“) und nach dem „Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938“,
- Verbrechen nach der „VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939“,
- Verbrechen und Vergehen nach § 1 der „Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939“,
- Verbrechen nach § 1 der „VO gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939“,
- Verbrechen nach den §§ 1 und 2 der „VO gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939“ und
- Vergehen nach § 130a („Kanzelmißbrauch“) RStGB.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht konnte aber auch Verbrechen wie Diebstahl, Brandstiftung etc. am Sondergericht anklagen, wenn sie der Auffassung war, „daß die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder wegen ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist.“

Die meisten Verfahren wurden wegen Verstößen gegen das Heimtückegesetz und gegen die Verbraucherschutz- und Kriegswirtschaftsverordnung geführt, gefolgt von Verstößen gegen das österreichische Strafgesetz (öStG) bzw. gegen die Rundfunkverordnung.

Reichskriegsgericht, Militärjustiz und SS- und Polizeigerichte

Das Reichskriegsgericht wurde am 1. Oktober 1936 gegründet. Es war sowohl gegen Militärangehörige als auch Zivilisten als erste und letzte Instanz in Strafsachen (Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung [bereits ab 1940] und Kriegsdienstverweigerung) tätig. Damit fiel die Aburteilung religiös motivierter Kriegsdienstverweigerer in seine Zuständigkeit.

Viele tausend Soldaten sowie Zivilisten wurden Opfer der NS-Militärjustiz; die Gesamtzahlen der Opfer der Militärjustiz sind jedoch nicht bekannt. Unter den 3.000 (nur gegen Österreicher) bekannten Urteilen ging es vor allem um Desertion. Darunter befinden sich über 420 Todesstrafen. Todesurteile gegen Wehrmachtsangehörige wurden u.a. im Landgericht Wien durch Fallbeil oder Erhängen, und auf dem Wehrmachtsschießplatz in Kagran durch Erschießen vollstreckt.

1939 wurden die SS- und Polizeigerichte, die sich eng an der Militärgerichtsbarkeit orientierten, eingeführt. Damit war der allgemeinen Justiz die Zuständigkeit für Vergehen und Verbrechen der Polizei und der SS entzogen. Es wurden zwei Gerichtsebenen eingerichtet: (1) reguläre SS- und Polizeigerichte (§ 11 Verordnung vom 1. November 1939) sowie (2) das Oberste SS- und Polizeigericht in München, welches u. a. vergleichbare Aufgaben wie der Volksgerichtshof und das Reichskriegsgericht hatte.

Standgerichte

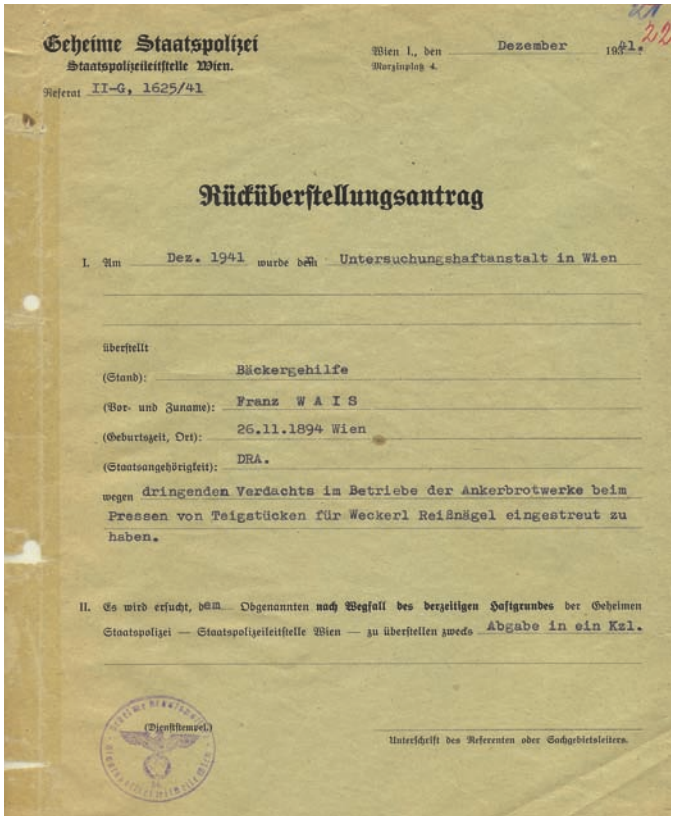
Das NS-Regime versuchte selbst noch bei Kriegsende seinen Zerfall mit allen Mitteln zu verhindern. Dazu wurden mit der Verordnung vom 15. Februar 1945 Standgerichte gebildet.

Der Reichsverteidigungskommissar ernannte die Mitglieder des Gerichts und einen Staatsanwalt als Anklagevertreter. Urteile dieser Standgerichte konnten auf „Todesstrafe, Freispruch oder Überweisung

an die ordentliche Gerichtsbarkeit“ lauten und bedurften der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar, der Ort, Zeit und Art der Vollstreckung zu bestimmen hatte. Das Standgericht in Wien verhandelte offenbar keinen einzigen Fall.

Rücküberstellungen an die Gestapo

In vielen Fällen war der Leidensweg eines/einer Beschuldigten mit der gerichtlichen Verurteilung (auch bei Freisprüchen) bzw. der Verbüßung einer zeitlich begrenzten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe noch nicht beendet. Die zuständige Gestapo-Leitstelle konnte so genannte „Rücküberstellungsscheine“ bei der Staatsanwaltschaft als Vollzugsbehörde hinterlegen. Diese regelten, dass die „Enthaftung“ eines Gefangenen zu melden sei. Die Gestapo konnte dann entscheiden, ob ein Gefangener in Freiheit zu setzen oder in ein KZ zu bringen war.



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien.

Wien I., den Dezember 1941
Morzinplatz 4.

Referat II-G, 1625/41

Rücküberstellungsantrag

I. Am Dez. 1941 wurde dem Untersuchungshaftanstalt in Wien

überstellt

(Stand): Bäckergehilfe

(Vor- und Zuname): Franz W A I S

(Geburtszeit, Ort): 26.11.1894 Wien

(Staatsangehörigkeit): DRA.

wegen dringenden Verdachts im Betriebe der Ankerbrotwerke beim Pressen von Teigstücken für Weckerl Reißnägel eingestreut zu haben.

II. Es wird ersucht, den Obgenannten nach Wegfall des derzeitigen Haftgrundes der Geheimen Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Wien — zu überstellen zwecks Abgabe in ein Kzl.

(Dienststempel)

Unterschrift des Referenten oder Sachgebietsleiters.

DÖW 15787

Weiterführende Literatur:

Herbert Exenberger / Heinz Riedel Militärschießplatz Kagran. Wien 2003

Wolfgang Form, Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland. Ein Projektbericht. In: Jahrbuch 2001, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands [Hg.], Wien 2001. S. 13 - 34

Wolfgang Form / Wolfgang Neugebauer / Theo Schiller [Hg.] / Michael Lojowsky / Ursula Schwarz / Albrecht Kirschner, NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938-1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien. München 2006

Wolfgang Form / Wolfgang Neugebauer / Theo Schiller [Hg.], Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938 bis 1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Wien und Graz. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition. München 2005

Winfried R. Garscha / Franz Scharf, Justiz in Oberdonau. Linz 2007

Walter Manoschek [Hg.], Opfer der NS-Militärjustiz : Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich. Wien 2003

Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof. Frankfurt/M. 1994

Klaus Marxen, Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes. In: Franz Jürgen Säcker [Hg.], Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Baden Baden 1992, S. 203-217

Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder [Hg.], NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2003

Martin F. Polaschek, Im Namen der Republik Österreich. Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955 (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 23), Graz 1998

Willibald Rosner, Recht und Gericht in Niederösterreich. Die Vorträge des 17. Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde Stift Ardagger, 30. Juni bis 4.Juli 1997. St. Pölten 2002

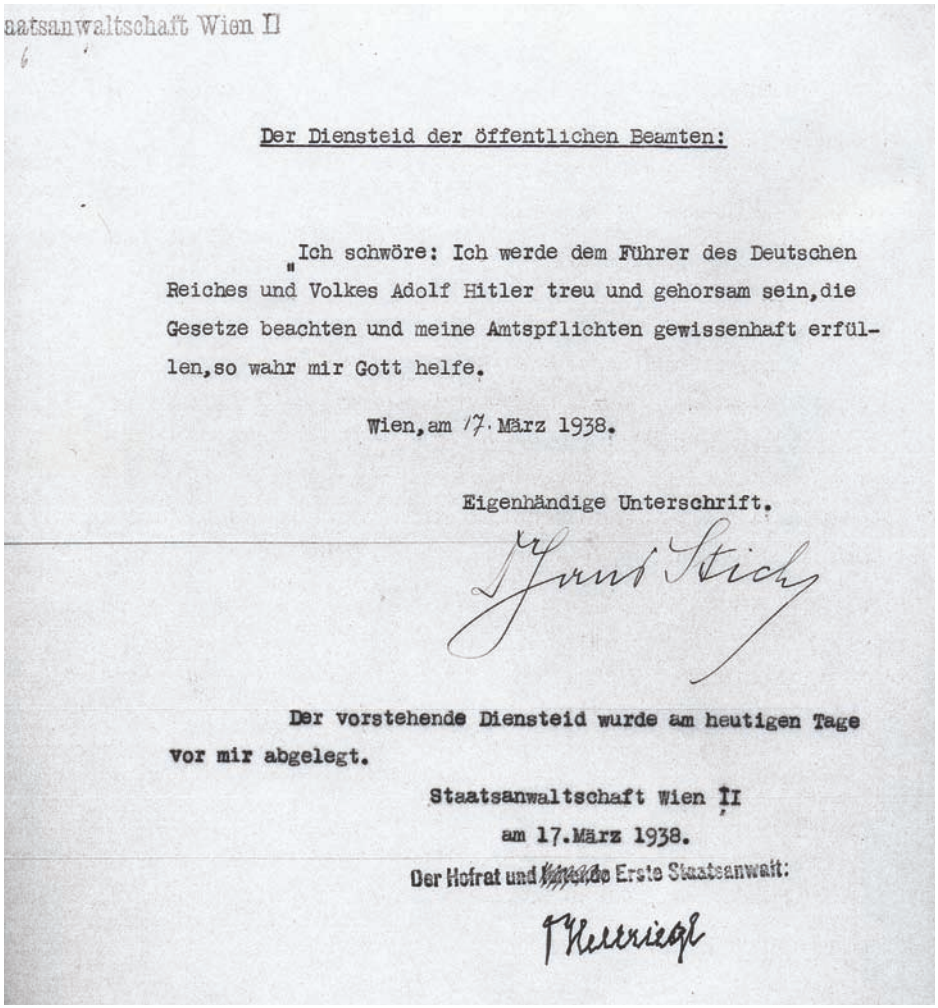
Wolfgang Stadler „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945-1955. Wien 2007

Fritz Wüllner, Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden² 1997

Richter und Staatsanwälte

Mag. Dr. Ursula Schwarz, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

In Österreich waren während der NS-Zeit etwa 1.620 Richter und Staatsanwälte tätig. In der ersten Woche nach dem „Anschluss" wurden alle Richter und Staatsanwälte mit Ausnahme der „Juden" auf Adolf Hitler persönlich vereidigt.



aatsanwaltschaft Wien II

Der Diensteid der öffentlichen Beamten:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.

Wien, am 17. März 1938.

Eigenhändige Unterschrift.

Dr. Karl Stich

Der vorstehende Diensteid wurde am heutigen Tage vor mir abgelegt.

Staatsanwaltschaft Wien II

am 17. März 1938.

Der Hofrat und ~~Leiter~~ Erste Staatsanwalt:

Dr. Reiterlegh

ÖStA/AdR, RJM, Personalakt Johann Karl Stich, OLG Wien

Mit der Verordnung über die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 konnten Richter bzw. Staatsanwälte aus rassischen bzw. politischen Gründen entlassen werden.



607

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1938 | Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 38	Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums....	607

Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.
Vom 31. Mai 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung findet auf alle Personen Anwendung, die am 13. März 1938 öffentliche Bedienstete im Land Österreich waren.

(2) Öffentlicher Bediensteter im Sinne dieser Verordnung ist jede Person, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum ehemaligen Bundesstaat Österreich, zu einem seiner ehemaligen Länder (zur Stadt Wien), zu einem Bezirke, zu einer Ortsgemeinde oder einem Ortsgemeindeverbande, zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem öffentlichen, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwalteten Fonds (Stiftung, Anstalt), zum ehemaligen Wirtschaftskörper „Österreichi-

§ 3

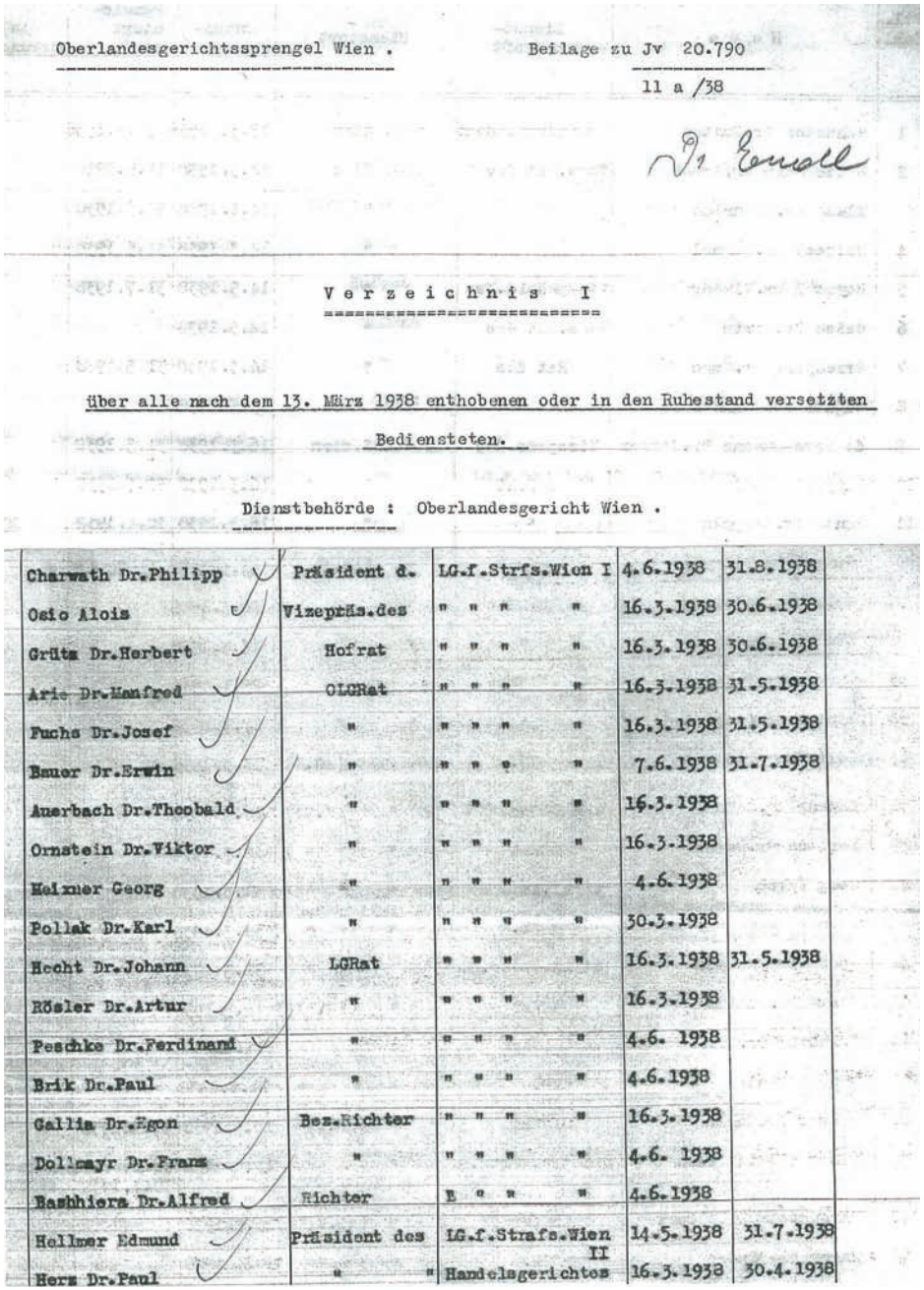
(1) Jüdische Beamte, Beamte, die jüdische Mischlinge sind, und Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind, sind in den Ruhestand zu versetzen. Sie erhalten Ruhegenuß (Abfertigung) nach den für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit geltenden Vorschriften; einen fortlaufenden Ruhegenuß erhalten sie nur dann, wenn sie eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit von mindestens 10 Jahren haben.

(2) Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten, auf die eine der Voraussetzungen des Abs. 1 zutrifft, sind durch Auflösung ihres Dienstverhältnisses aus dem Dienst auszuscheiden. Sie erhalten eine Abfertigung in Höhe des zuletzt bezogenen Bruttomonatsbezuges oder der letzten Beihilfe.

RGBl. I, 1938. S.607

§ 3 dieser Verordnung besagte, dass Juden, Mischlinge und Beamte, die mit Juden oder Mischlingen I. Grades verheiratet waren, in den Ruhestand zu versetzen waren. Nach § 4 waren jene Beamten in den Ruhestand zu versetzen, „die nach ihrem bisherigen Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten“ würden. Politisch missliebige Beamte, denen nichts Konkretes vorzuwerfen war, konnten auch auf einen anderen Dienstposten versetzt werden (§ 5 BBV). Diese Personen behielten ihr Gehalt, wurden in der NS-Zeit jedoch nicht befördert. Gemäß dieser Verordnung wurden etwa 207 österreichische Richter und Staatsanwälte - davon 130 aus dem Oberlandesgerichtssprengel Wien - aus dem Dienst entlassen oder in den Ruhestand versetzt. Darunter waren 86 Juden, Mischlinge oder jüdisch versippte Personen und 65 politische Gegner; zwölf Personen wurden aus unbestimmten Gründen gemäß § 6 BBV entlassen. 28 Personen wurden auf einen anderen Dienstort versetzt, in der Regel an ein unbedeutendes Amtsgericht auf dem Land. Jüdisch versippten Richtern wurde nahe gelegt, sich scheiden zu lassen und Kinder aus dieser Beziehung zu verstoßen. Einigen jüdischen Richtern, die ihr Amt verlassen mussten gelang die Flucht ins Ausland, oder sie überlebten als U-Boot in Wien. Andere wurden in den Konzentrationslagern der Nazis ermordet. Prominentestes Beispiel ist der Vizepräsident des LG Wien Dr. Alois Osio, der mit dem ersten Transport am 1. April 1938 („Prominententransport“) in das KZ Dachau deportiert wurde. Er starb im Jänner 1939 im KZ Buchenwald.

Ferner waren in der Justiz nach dem „Anschluss“ dieselben Personen wie vor 1938 tätig. Eine frühe NSDAP-Mitgliedschaft konnte hierbei der Karriere dienlich sein. Sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte gehörten bereits vor 1938 der Partei an bzw. galten als „alte Kämpfer”. Richter aus dem „Altreich“ waren kaum vertreten - nach letztem Stand lediglich zwölf. Sie wurden in der Sondergerichtsbarkeit (Besondere Senate der OLGs und Sondergerichte) eingesetzt, da diese nach „Deutschem Recht“ richtete. Die ordentlichen Gerichte wandten in weiten Teilen weiter „österreichisches“ Recht an.



Oberlandesgerichtssprengel Wien . Beilage zu Jv 20.790/11 a /38

Dr Ernst

Verzeichnis I

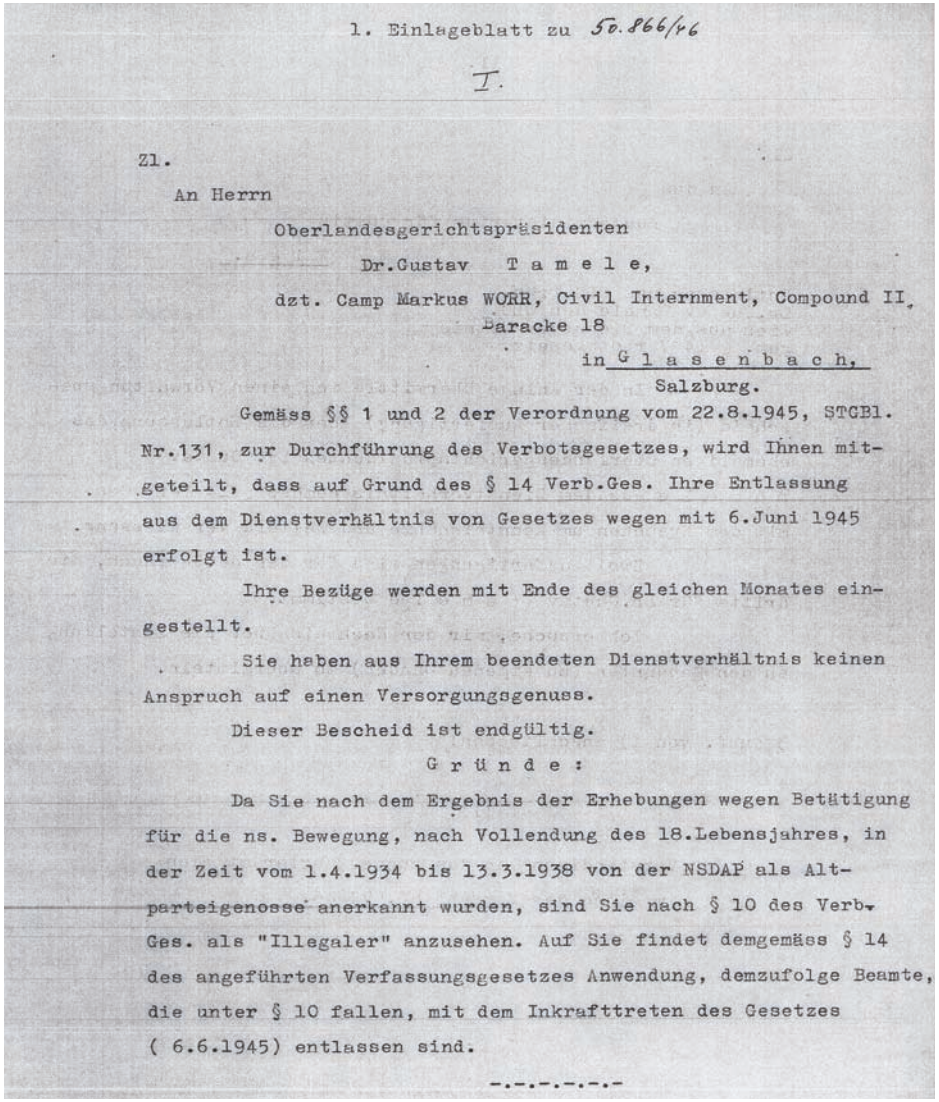
über alle nach dem 13. März 1938 enthobenen oder in den Ruhestand versetzten Bediensteten.

Dienstbehörde : Oberlandesgericht Wien .

Charwath Dr.Philipp	Präsident d.	LG.f.Strfs.Wien I	4.6.1938	31.8.1938
Osio Alois	Vizepräs.des	" " " "	16.3.1938	30.6.1938
Grütz Dr.Herbert	Hofrat	" " " "	16.3.1938	30.6.1938
Aric Dr.Manfred	OLGRat	" " " "	16.3.1938	31.5.1938
Fuchs Dr.Josef	"	" " " "	16.3.1938	31.5.1938
Bauer Dr.Erwin	"	" " " "	7.6.1938	31.7.1938
Auerbach Dr.Theobald	"	" " " "	16.3.1938	
Ornstein Dr.Viktor	"	" " " "	16.3.1938	
Heimer Georg	"	" " " "	4.6.1938	
Pollak Dr.Karl	"	" " " "	30.3.1938	
Hecht Dr.Johann	LGRat	" " " "	16.3.1938	31.5.1938
Rösler Dr.Artur	"	" " " "	16.3.1938	
Peschke Dr.Ferdinand	"	" " " "	4.6. 1938	
Brik Dr.Paul	"	" " " "	4.6.1938	
Gallia Dr.Egon	Bez.Richter	" " " "	16.3.1938	
Dollmayr Dr.Franz	"	" " " "	4.6. 1938	
Bashhiera Dr.Alfred	Richter	" " " "	4.6.1938	
Hellmer Edmund	Präsident des	LG.f.Strafs.Wien II	14.5.1938	31.7.1938
Herz Dr.Paul	" "	Handelsgerichtes	16.3.1938	30.4.1938

ÖStA/AVA, JM, Karton 5050

Nach der Bildung der Provisorischen Regierung unter Staatskanzler Dr. Karl Renner am 27. April 1945 leitete der parteilose Staatssekretär Dr. Josef Gerö das Staatsamt für Justiz (heute: Justizministerium). Etwa 45 % der Richter und Staatsanwälte von 1938 waren 1945/46 aus dem Dienst entfernt worden. Aber bereits 1946 waren im Sprengel des OLG Wien 72 von 231 Richtern ehemalige Nationalsozialisten.



1. Einlageblatt zu 50.866/46

I.

Zl.

An Herrn

Oberlandesgerichtspräsidenten

Dr.Gustav T a m e l e,

dzt. Camp Markus WORR, Civil Internment, Compound II, Baracke 18

in G l a s e n b a c h, Salzburg.

Gemäss §§ 1 und 2 der Verordnung vom 22.8.1945, STGBl. Nr.131, zur Durchführung des Verbotsgesetzes, wird Ihnen mitgeteilt, dass auf Grund des § 14 Verb.Ges. Ihre Entlassung aus dem Dienstverhältnis von Gesetzes wegen mit 6.Juni 1945 erfolgt ist.

Ihre Bezüge werden mit Ende des gleichen Monates eingestellt.

Sie haben aus Ihrem beendeten Dienstverhältnis keinen Anspruch auf einen Versorgungsgenuss.

Dieser Bescheid ist endgültig.

G r ü n d e :

Da Sie nach dem Ergebnis der Erhebungen wegen Betätigung für die ns. Bewegung, nach Vollendung des 18.Lebensjahres, in der Zeit vom 1.4.1934 bis 13.3.1938 von der NSDAP als Altparteigenosse anerkannt wurden, sind Sie nach § 10 des Verb.-Ges. als "Illegaler" anzusehen. Auf Sie findet demgemäss § 14 des angeführten Verfassungsgesetzes Anwendung, demzufolge Beamte, die unter § 10 fallen, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes (6.6.1945) entlassen sind.

-.-.-.-.-.-

ÖStA/AdR, BMJ, III/A, Liquidator, Karton 394 – Dr. Gustav Tamele

Dringlichste Aufgabe der Justizverwaltung war nun die Entnazifizierung des eigenen Personals durch den „Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich (Justizverwaltung)“. Dessen Aufgabe bestand in der Liquidierung der Behörden, Ämter, Unternehmungen sowie sonstigen Einrichtungen des Deutschen Reiches in Österreich und in der Sicherstellung von deren Vermögen. Dieser konnte die in § 10 Verbotsgesetz definierten „Illegalen“ aus dem Justizdienst entlassen und bereits im Ruhestand befindlichen Richtern die Ruhensbezüge entziehen. Da das Nationalsozialistengesetz 1947 allerdings eine Entlassung aus dem Dienst nur mehr bei „Belasteten“ vorsah, mussten nach dessen Inkrafttreten alle früheren Bescheide überprüft und in vielen Fällen aufgehoben werden.

Die bei den Oberlandesgerichten gebildeten Sonderkommissionen trugen ebenfalls zur Entnazifizierung bei. Sie überprüften die Tragbarkeit der Richter hinsichtlich ihrer politischen Vergangenheit und ob diese „jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werden“. „Minderbelastete“ konnten nach Prüfung ihres politischen Verhaltens während der NS-Zeit weiterhin im Justizdienst eingesetzt werden. Jedoch nicht in der Strafrechtspflege und im Strafvollzug. Mit der Amnestie für „Minderbelastete“ 1948 wurden die letzten Hindernisse für deren Wiedereinstellung in den Justizdienst beseitigt. Selbst belastete Richter versuchten nun Widerspruch gegen die Einstufung als „belastet“ einzubringen und zumindest den Status „minderbelastet“ zu erlangen, um auch weiterhin Karriere - sei es als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar - machen zu können.

Vor dem Volksgericht Wien wurden nach 1945 Strafverfahren gegen 41 Richter und 11 Staatsanwälte geführt - jedoch nicht aufgrund ihrer richterlichen Tätigkeit, sondern wegen „Illegalität“, Amtsmissbrauch, Registrierungsbetrug, Denunziation oder ihrer Beteiligung an bei Kriegsende gebildeten Standgerichten. Ein Verfahren vor dem Volksgericht bedeutete aber nicht automatisch das Ende der Karriere der Beschuldigten. Nach einem Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens wurden die Richter in der Regel ins Justizpersonal aufgenommen. Sogar verurteilten Richtern gelang die Wiederaufnahme in den Justizdienst. Diese Personen stiegen oftmals in hohe Positionen auf und wurden aufgrund ihrer Tätigkeit in der Zweiten Republik mit Orden und Ehrenzeichen bedacht - so etwa Dr. Otto Cernstein, der Vizepräsident des LG für Strafsachen Wien wurde.

Weiterführende Literatur:

Christian Broda, 1938 – 1974: Was ist geblieben? Rede bei der Jahresversammlung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes am 11. März 1974 in Wien, in: Zeitgeschichte Heft 8, Mai 1974, S. 182

Oscar Bronner, „Die Richter sind unter uns“, in: Forum, 1. Sonderheft, Herbst 1965

Wolfgang Form / Wolfgang Neugebauer / Ursula Schwarz, Die Kooperationsprojekte der Universität Marburg und des DÖW zu NS-Justiz. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch 2007. Wien 2007. S. 161-176

Winfried R. Garscha, Die Richter der Volksgerichte. In: Richter und Gesellschaftspolitik. Symposion Justiz und Zeitgeschichte 12. u. 13. Oktober 1995. Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb / Siegfried Mattl / Rudolf G. Ardelt (Hrsg.), Innsbruck/Wien 1997, S. 30-43

Ernst Klee, Persilscheine und falsche Pässe. Wie die Kirchen den Nazis halfen, Frankfurt/Main 19923

Franz-Stefan Meissel / Thomas Olechowski / Christoph Gnant, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 4/2), Wien 2004

Wolfgang Neugebauer, Richterliche Unabhängigkeit 1934 - 1945 unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, in: Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb (Hrsg.), „Justiz und Zeitgeschichte“ (Wien 1995) S.51-74.

Wolfgang Neugebauer / Peter Schwarz, Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten. Wien 2005

Martin F. Polaschek, Im Namen der Republik Österreich. Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955 (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 23), Graz 1998

Oliver Rathkolb, Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte in Wien 1945/46 vor dem Hintergrund politischer Obsessionen und Pressionen während des Nationalsozialismus, in: Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb (Hrsg.), „Justiz und Zeitgeschichte“ (Wien 1995) S.75-101

Willibald Rosner, Recht und Gericht in Niederösterreich. Die Vorträge des 17. Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde Stift Ardagger, 30. Juni bis 4.Juli 1997. St. Pölten 2002

Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien u.a. 1981

Wolfgang Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945-1955. Wien 2007

Erika Weinzierl, Die Anfänge des Wiederaufbaues der österreichischen Justiz 1945. In: Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien und Institut für Neuere Geschichte und Zeitgeschichte der Johannes-Kepler-Universität Linz (Hg.), 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposions „Justiz und Zeitgeschichte“ 24. und 25. Oktober 1980, Wien 1981, S. 14-45

Johann Karl Stich

Matthias Keuschnigg



ÖStA/AdR, RJM,
Personalakt Dr. Johann Karl Stich

In Diktaturen leben Täter, Mitläufer und Opfer. Auch innerhalb der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz waren es Menschen, die dem System seine Schlagkraft verliehen und aufgrund der menschenverachtenden Ideologie unzählige Opfer einsperrten, folterten und töteten. Um Gerechtigkeit zu üben, reichte es nach 1945 nicht, die Nationalsozialisten zu entmachten und eine demokratische Republik zu errichten. Die Würdigung der Opfer verlangte auch strafrechtliche Sanktionen gegen diejenigen, die sich in den Dienst dieses Systems gestellt hatten. Die Nachkriegsjustiz hatte sich damit auseinanderzusetzen, wie viel persönliche Schuld die Ausführenden auf sich geladen hatten. So lautete die letztlich entscheidende Frage: Kann jemand für die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, die die Menschenwürde offensichtlich mit Füßen treten, zur Verantwortung gezogen werden?

Die zweite Republik, die als nunmehriger Gesetzgeber diese Frage zu beantworten hatte, stand im Umgang mit nationalsozialistischen Angehörigen des Justizapparates vor einem Problem: Einerseits wollte man diesen mit vielen ehemaligen Nationalsozialisten besetzten Bereich entnazifizieren, andererseits musste der Gerichtsbetrieb trotz Personalknappheit aufrechterhalten werden. In diesem Spannungsfeld ist auch die ernüchternde Statistik der Verfahren gegen Angehörige des Justizapparates vor dem Volksgericht Wien zu sehen. Von 52 Beschuldigten wurden insgesamt acht verurteilt, Rechtskraft erlangten gar nur drei Verurteilungen.

Einer dieser drei Verurteilten war der ehemalige Generalstaatsanwalt (GStA) beim Oberlandesgericht (OLG) Wien, Johann Karl Stich. Er wurde am 20. Juli 1888 in Wien als Sohn eines Bürgerschuldirektors geboren, wo er auch das Gymnasium und das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte. Im Februar 1913 trat er in den Justizdienst ein und im Juli 1919 folgte die Ernennung zum Richter. In dieser Funktion war er erst in Krems und ab 1921 am Bezirksgericht Enns tätig. 1923 wechselte Stich zur Staatsanwaltschaft Enns, ab 1930 versah er in Krems, Steyr und Korneuburg seinen Dienst.

Stich war politisch stets im deutschnationalen Lager beheimatet. Während des Studiums trat er der schlagenden Burschenschaft „Libertas“ in Wien bei. 1919 war er Gründungsmitglied der Ortsgruppe Krems der Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei (DNSAP) um Dr. Walter Riehl.

Der NSDAP unter Adolf Hitler trat Hans Stich am 30. Mai 1930 unter der Mitgliedsnummer 301.746 bei. Diese Mitgliedsnummer wurde ihm nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wieder zuerkannt, woraus seine Anerkennung als „Alter Kämpfer“ resultierte. Sein Engagement für die NSDAP ließ Stich immer mehr in Konflikt mit staatlichen Institutionen geraten. So wurde er im April 1933 von Oberstaatsanwalt Dr. Schwarz wegen des Verdachtes verhört, einen nationalsozialistischen Überfall auf Mitglieder der Heimwehr organisiert und die daraufhin verhafteten Nationalsozialisten gesetzeswidrig auf freien Fuß gesetzt zu haben. Am 12. Juni 1933 wurde Stich, zur Staatsanwaltschaft Wien I versetzt. Aus seiner nationalsozialistischen Gesinnung machte Stich auch nach dem Parteiverbot vom 20. Juni 1933 kein Hehl. So wurde er mittels Bescheides des Bundeskanzleramtes vom 9. Juli 1934 unter Kürzung seiner Bezüge um ein Drittel vom Dienst suspendiert, da er öffentlich den „Hitler-Gruß“ gebraucht hatte. Im Zuge des eingeleiteten Disziplinarverfahrens und vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Putsches am 25. Juli 1934, wurde Stich am 27. Juli für 23 Tage in Polizeigewahrsam genommen. Da ihm, wie er selbst angab, trotz einer Hausdurchsuchung seiner Wohnung in Krems „nichts nachgewiesen werden konnte“, wurde seine Dienstenthebung im Juli 1935 aufgehoben. Nachdem Stich als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien II aufgenommen worden war, mied er den offenen

Konflikt mit dem Austrofaschismus, blieb aber illegales Parteimitglied. Seine illegale Parteimitgliedschaft war einer der zentralen Anklagevorwürfe in Stichs Verfahren vor dem Volksgericht. Die oben erwähnte, niedrige Zahl an Verurteilungen ist nämlich dadurch erklärbar, dass das Justizministerium die Anwendung von geltenden nationalsozialistischen Normen im Dritten Reich durch Richter und Staatsanwälte nicht für strafwürdig hielt. Sehr wohl unter Strafe gestellt war aber eine aufgrund des NSDAP-Verbots illegale nationalsozialistische Betätigung zwischen 1. Juli 1933 und 12. März 1938. Dieser Vorwurf war auch wegen der eindeutigeren Beweislage für die Anklagevertretung leichter zu handhaben. Obwohl die NSDAP nach der Machtergreifung in Österreich Stichs frühe Parteimitgliedschaft bestätigte, versuchte er vor dem Volksgericht, seine Illegalität in Abrede zu stellen. Nachdem dem Gericht aber diesbezüglich umfangreiches Aktenmaterial zur Verfügung stand, hielt diese Verteidigungsstrategie nicht.

Wie auch andere illegale Nationalsozialisten profitierte Hans Stich vom Anschluss Österreichs an das Dritte Reich: War er Anfang 1938 noch einfacher Staatsanwalt bei der StA Wien II, wurde er kurz nach dem „Anschluss" Österreichs mit der Leitung der StA Wien I betraut und am 11. April 1939 zum Generalstaatsanwalt am OLG Wien bestellt. Ein solcher Karrieresprung wäre ohne seine guten Beziehungen zu den neuen Machthabern kaum möglich gewesen. Einer der prominentesten Fürsprecher Stichs war sein privater Bekannter Hanns Blaschke, der Vizebürgermeister Wiens. Dieser trieb Stichs Anerkennung als „Alter Kämpfer" bei Gauleiter Bürckel voran. Stichs gutes Verhältnis zu regionalen Parteigranden änderte sich allerdings mit der Berufung Baldur von Schirachs zum Gauleiter Wiens. Schirach hatte versucht, Schlüsselpositionen im OLG-Sprengel Wien an Juristen aus dem „Altreich" zu vergeben, wogegen sich Stich, wahrscheinlich aus Angst um seinen eigenen Einfluss, zur Wehr setzte. Trotzdem dürfte ein Mitarbeiter Stichs Informationen an den Gauleiter weitergegeben haben, denn Schirach bemühte sich in der Folge um Stichs Absetzung. In einem Schreiben vom 12. September 1942 an die Partei-Kanzlei in München heißt es:

„Dr. Stich wird abgelehnt. In dieser Sache ist der Reichsleiter [Schirach] auch bereits mit längeren Ausführungen mit Staatssekretär Dr. Freisler in Verbindung getreten. Dem Dr. Stich fehlt offensichtlich jede Härte, er muss als weich bezeichnet werden. (...)" Stich, der sich trotz Schirachs Bemühungen als Generalstaatsanwalt bis Kriegsende halten konnte, stellte seine Versuche, zum eigenen Vorteil Schirach-nahe „Reichsdeutsche" zu verhindern, später vor dem Volksgericht als Österreich-Patriotismus dar. Da gegen Ende des Krieges der Frontverlauf immer näher an Ostösterreich heranrückte und die Zustände in Verwaltung wie Justiz in zunehmendem Maß chaotisch wurden, sollte der Sitz des OLG-Sprengels Wien nach Salzburg oder Linz verlegt werden, da die Spitzen der NS-Justiz eine Gefangennahme durch die Rote Armee vermeiden wollten. Daher verließen das Präsidium des OLG und die Generalstaatsanwaltschaft am 6. April 1945 Wien. Es wurde aber nicht nur der Justizapparat evakuiert, sondern auch über 60 Gefangene. Diese, 46 waren zum Tode verurteilt, mussten zu Fuß nach Westen marschieren. Der Gefangenentransport stand unter der Kontrolle von Hans Stich, da der Strafvollzug nach damals geltendem Recht der Staatsanwaltschaft oblag. Die wegen der Kriegsereignisse einzig mögliche Route führte über Stockerau und ließ den Tross erst bei Krems wieder ins Donautal gelangen. In Krems entließ Stich am 9. April die nicht zum Tode verurteilten Häftlinge, während die verbleibenden 44 Häftlinge (zwei hatten fliehen können) in die Strafanstalt Stein gebracht und dort am 15. April 1945 von Angehörigen der Waffen-SS erschossen wurden. Ob der Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar für Niederdonau, Hugo Jury, oder doch Stich selbst den Befehl für das Massaker gegeben hat, ist bis heute nicht klar. Das Volksgericht nahm im Stich-Prozess jedenfalls ersteres an, warf ihm jedoch vor, dass er die Häftlinge Jury übergeben hatte und somit „die schwerste Aufgabe seines Amtes als Generalstaatsanwalt, das ist sich in der Frage der Entscheidung über das Schicksal von zum Tod Verurteilten richtig zu verhalten, schuldhaft erledigte."

Jury hatte bereits am 6. April 1945 ein Häftlingsmassaker in Stein veranlasst, womit Stich klar sein musste, zu welchen Taten der Gauleiter im Stande war.

Stich war einer der wenigen Spitzenjuristen des OLG-Sprengels Wien, der länger in Krems verblieb, während die anderen nach Westen weiterzogen. Grund dafür war, dass er ab dem 13. April 1945 als Anklagevertreter bei vier Prozessen des per Verordnung

einberufenen Standgerichtes in Krems und St. Pölten aktiv war, in Folge dessen gegen 17 Personen Todesurteile erlassen und vollstreckt wurden. Wie sehr diese Prozesse einem zivilisierten Rechtsverständnis widersprechen, demonstriert die Standgerichtsverhandlung vom 13. April 1945 unter Vorsitz von Viktor Reindl, die mit den Aussagen des einzigen Freigesprochenen rekonstruiert werden konnte: Keiner der Angeklagten war anwaltlich vertreten, auf ein Abschlussprotokoll wurde verzichtet, jeder Beschuldigte wurde vom Gericht nicht mehr als zehn Minuten einvernommen und auch die Urteilsberatung dauerte nicht länger. Eine der zwölf in diesem Verfahren Verurteilten bezahlte mit ihrem Leben, weil man eine NS-Flagge mit ausgeschnittenem Kreis bei ihr fand. Stich wurde jedoch vom Volksgericht Wien auch bezüglich des Vorwurfs, in diesem Verfahren „den Übeltaten von Viktor Reindl durch Einschüchterung der damals Angeklagten Hilfe geleistet (zu haben)“ freigesprochen.

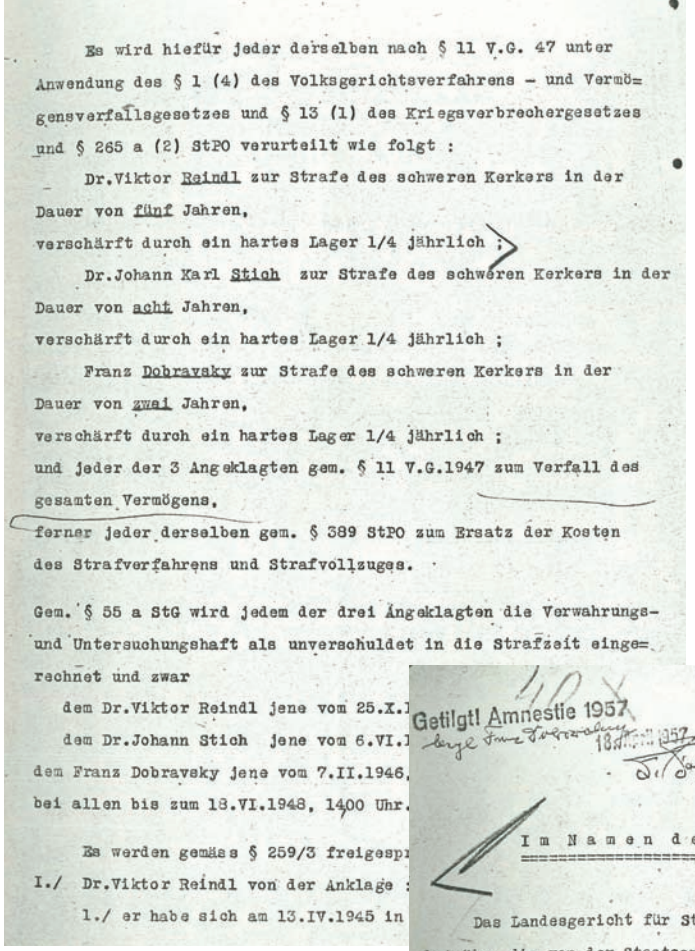
Der ehemalige Generalstaatsanwalt von Wien wurde am 5. Mai 1945 von amerikanischen Truppen gefangen genommen und der österreichischen Justiz übergeben. Am 18. Juni 1948 wurde Stich vom Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht zu acht Jahren schwerem Kerker verurteilt. Das Volksgericht unter dem Vorsitz von Dr. Fischer sah einzig den Tatbestand der „Illegalität“ gemäß den §§10, 11 Verbotsgesetz erfüllt und wertete Stichs Verhalten bezüglich der 44 Häftlinge lediglich als erschwerend. Er wurde am 22. März 1950 aus gesundheitlichen Gründen aus der Haft entlassen und hinsichtlich des Rests der Strafe am 25. März 1955 begnadigt.

Er starb am 21. Oktober 1955 in Steyr.

Quellenhinweise zu Johann Karl Stich:

Wolfgang Stadler, „Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945 – 1955 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten 5, Wien 2007).

DÖW 20.085/1-7
DÖW 20.705/1-3



Es wird hiefür jeder derselben nach § 11 V.G. 47 unter Anwendung des § 1 (4) des Volksgerichtsverfahrens - und Vermögensverfallsgesetzes und § 13 (1) des Kriegsverbrechergesetzes und § 265 a (2) StPO verurteilt wie folgt :

Dr.Viktor Reindl zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von fünf Jahren,
verschärft durch ein hartes Lager 1/4 jährlich ;

Dr.Johann Karl Stich zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von acht Jahren,
verschärft durch ein hartes Lager 1/4 jährlich ;

Franz Dobravsky zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren,
verschärft durch ein hartes Lager 1/4 jährlich ;

und jeder der 3 Angeklagten gem. § 11 V.G.1947 zum Verfall des gesamten Vermögens,

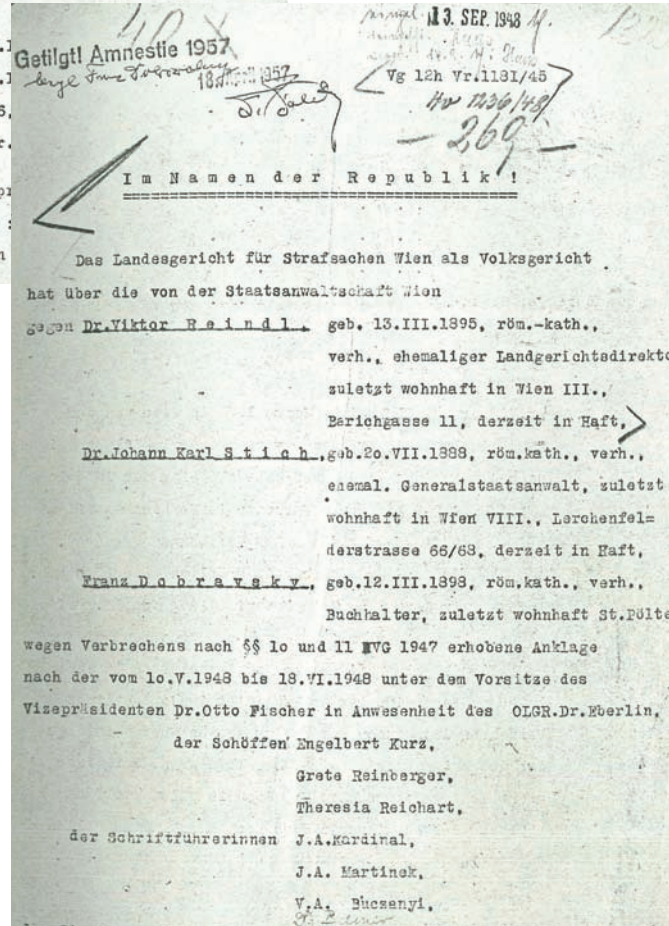
ferner jeder derselben gem. § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges.

Gem. § 55 a StG wird jedem der drei Angeklagten die Verwahrungs- und Untersuchungshaft als unverschuldet in die Strafzeit eingerechnet und zwar

dem Dr.Viktor Reindl jene vom 25.X.
dem Dr.Johann Stich jene vom 6.VI.
dem Franz Dobravsky jene vom 7.II.1946,
bei allen bis zum 18.VI.1948, 1400 Uhr.

Es werden gemäss § 259/3 freigesp
I./ Dr.Viktor Reindl von der Anklage
1./ er habe sich am 13.IV.1945 in

DÖW



Getilgt! Amnestie 1957

13. SEP. 1948

Vg 12h Vr.1131/45

Hv 936/48

269

Im Namen der Republik !

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien gegen Dr.Viktor Reindl, geb. 13.III.1895, röm.-kath., verh., ehemaliger Landgerichtsdirekt
zuletzt wohnhaft in Wien III.,
Barichgasse 11, derzeit in Haft,
Dr.Johann Karl Stich, geb.2o.VII.1888, röm.kath., verh.,
enemal. Generalstaatsanwalt, zuletzt
wohnhaft in Wien VIII., Lerchenfelderstrasse 66/68, derzeit in Haft,
Franz Dobravsky, geb.12.III.1898, röm.kath., verh.,
Buchhalter, zuletzt wohnhaft St.Pölte
wegen Verbrechens nach §§ 1o und 11 NVG 1947 erhobene Anklage nach der vom 1o.V.1948 bis 18.VI.1948 unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten Dr.Otto Fischer in Anwesenheit des OLGR.Dr.Eberlin,
der Schöffen Engelbert Kurz,
Grete Reinberger,
Theresia Reichart,
der Schriftführerinnen J.A.Kardinal,
J.A. Martinek,
V.A. Buczanyi,

Österreichische Rechtsanwälte in der NS-Zeit: verfolgt, vertrieben, ermordet

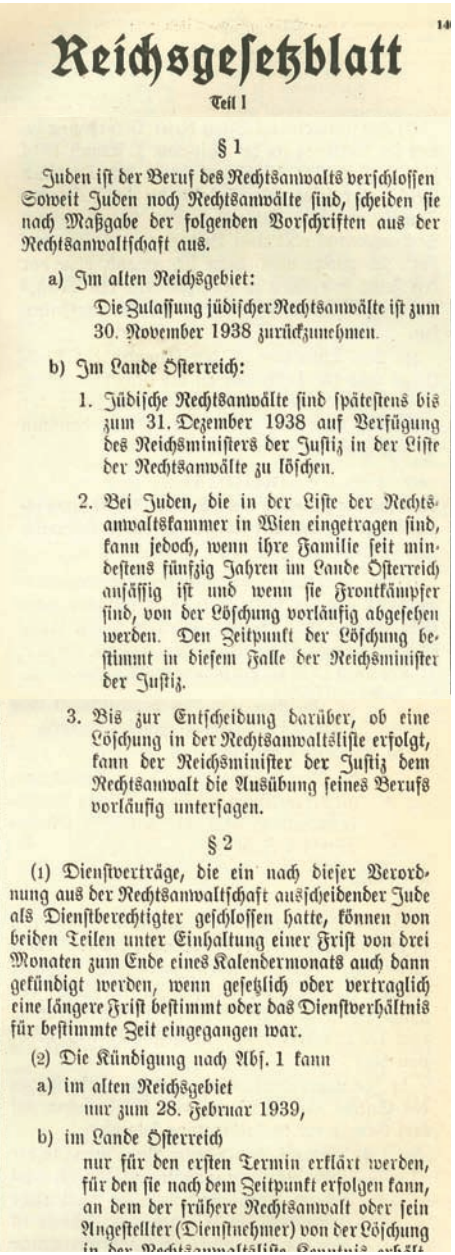
Mag. Barbara Sauer


Gelöscht
gem. § 1, Buchstabe b, Z. 1 u. § 7 der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. 9. 1938 RGBl. I, S 1403

In der Zwischenkriegszeit war die österreichische Rechtsanwaltschaft in sieben Länderkammern organisiert: Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich sowie als größte diejenige für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Diese hatte zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ 2.541 Mitglieder, Ende 1938 jedoch nur noch 771. Während der NS-Zeit wurden 1.804 Verfolgte aus den Listen der Wiener Kammer gestrichen, davon der Großteil mit Ende 1938, weil sie nach den Nürnberger Rassengesetzen als Juden galten. Weitere 110 Rechtsanwälte wurden aus den Registern der anderen österreichischen Kammern gelöscht. Die meisten Rechtsanwälte – sehr selten Rechtsanwältinnen – waren in kleinen und mittleren Kanzleien tätig, oftmals alleine oder mit Unterstützung einer Kanzleikraft, bestenfalls auch eines Konzipienten.

Der „Anschluss“ bedeutete für die meisten jüdischen Rechtsanwaltskanzleien in Österreich das (ökonomische) Ende, noch bevor dieses durch Anordnungen des NS-Staates offiziell verfügt wurde. Alle Rechtsanwälte, die zu dem von den Nationalsozialisten verfolgten Personenkreis zählten, waren ab März 1938 Schikanen ausgesetzt, die meisten wurden auch körperlich attackiert. Beim Großteil der von solcher Gewalt Betroffenen verursachten diese Erfahrungen schwere psychische Schäden, die oft bis zum Lebensende nachwirkten. An der Tagesordnung war nicht nur rassistisch motivierte Gewalt, sondern es kam auch zu Racheaktionen ehemaliger Prozessgegner. Auch scheinen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das durch den Staat legitimierte oder zumindest geduldete Unrecht besonders schwer verkraftet zu haben, war ihnen doch bei aller Unterschiedlichkeit das Vertrauen in den Rechtsstaat gemeinsam.
Im Laufe des Jahres 1938 kam es zu mehreren großen Verhaftungswellen unter der jüdischen Bevölkerung, von denen Rechtsanwälte offenbar besonders stark betroffen waren. Ein erheblicher Anteil der 1938 Verhafteten wurde in Konzentrationslager, zunächst vor allem nach Dachau, gebracht. Ein Teil dieser Häftlinge wurde nach einigen Wochen oder Monaten unter der Auflage einer sofortigen Emigration entlassen, andere weiter in das KZ Buchenwald überstellt.

Nach den „wilden Arisierungen“ der allerersten Zeit nach dem „Anschluss“, bei denen insbesondere Autos und Bargeld beschlagnahmt wurden, setzte bald der systematische Vermögensentzug ein.


Reichsgesetzblatt
Teil I

§ 1

Juden ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen Soweit Juden noch Rechtsanwälte sind, scheiden sie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus der Rechtsanwaltschaft aus.

a) Im alten Reichsgebiet:
Die Zulassung jüdischer Rechtsanwälte ist zum 30. November 1938 zurückzunehmen.

b) Im Lande Österreich:

1. Jüdische Rechtsanwälte sind spätestens bis zum 31. Dezember 1938 auf Verfügung des Reichsministers der Justiz in der Liste der Rechtsanwälte zu löschen.

2. Bei Juden, die in der Liste der Rechtsanwaltskammer in Wien eingetragen sind, kann jedoch, wenn ihre Familie seit mindestens fünfzig Jahren im Lande Österreich ansässig ist und wenn sie Frontkämpfer sind, von der Löschung vorläufig abgesehen werden. Den Zeitpunkt der Löschung bestimmt in diesem Falle der Reichsminister der Justiz.

3. Bis zur Entscheidung darüber, ob eine Löschung in der Rechtsanwaltsliste erfolgt, kann der Reichsminister der Justiz dem Rechtsanwalt die Ausübung seines Berufs vorläufig untersagen.

§ 2

(1) Dienstverträge, die ein nach dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidender Jude als Dienstberechtigter geschlossen hatte, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats auch dann gekündigt werden, wenn gesetzlich oder vertraglich eine längere Frist bestimmt oder das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit eingegangen war.

(2) Die Kündigung nach Abs. 1 kann

a) im alten Reichsgebiet
nur zum 28. Februar 1939,

b) im Lande Österreich
nur für den ersten Termin erklärt werden, für den sie nach dem Zeitpunkt erfolgen kann, an dem der frühere Rechtsanwalt oder sein Angestellter (Dienstnehmer) von der Löschung

RGBl. I, 1938. S. 1406

Mit 27. September 1938 trat die Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl 1938 I, S. 1403) in Kraft, die besagte, dass „Juden“ der Beruf des Rechtsanwaltes verschlossen sei, alle „Juden“ aus den Anwaltslisten zu löschen seien und deren Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft spätestens mit Ende 1938 bestimmte. Gleichzeitig wurde die Dritte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich (RGBl 1938 I, S 1406) erlassen, wodurch die Löschung politischer Gegner und „Mischlinge“ geregelt wurde, allerdings mit einer Kann-Bestimmung, sodass sich in diesen Fällen für die Verantwortlichen ein erheblicher Ermessensspielraum ergab.

Insgesamt wurden 1938 aus den österreichischen Rechtsanwaltskammern 1.466 Personen aufgrund der Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes gelöscht. 359 weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammern galten nach den Nürnberger Rassegesetzen als Juden und verzichteten bereits im Laufe des Jahres 1938 „freiwillig“ auf ihre Rechtsanwaltschaft, noch bevor sie gelöscht werden konnten oder verstarben zwischen März und Dezember 1938, oftmals durch Suizid.

Verhältnismäßig selten kamen die Bestimmungen zur Löschung von politischen Gegnern und „Mischlingen“ zur Anwendung, nämlich in „nur“ 60 Fällen. Durch die gesetzlichen Bestimmungen war nicht nur Personen, die als Juden und Jüdinnen im Sinne der Nürnberger Rassegesetze galten, jedwede rechtsanwaltliche Tätigkeit untersagt, auch sollten „arische“ Anwälte keine „Juden“ vertreten. Für diese wurden sogenannte Konsulenten zugelassen.

Für alle Betroffenen bedeutete der Verlust des Berufes, der eine außergewöhnlich lange Ausbildung erforderte, einen tiefen Einschnitt in ihren Biografien, unterschiedlich verliefen die weiteren Lebenswege. Nachweislich verstarben 167 der ns-verfolgten Rechtsanwälte bis 1945 im Land Österreich bzw. der Ostmark, davon wenigstens 37 durch Suizid, die tatsächliche Anzahl dürfte jedoch wesentlich höher liegen. Die als „Mischlinge“ oder aus politischen Gründen Verfolgten überlebten großteils im Land und ließen sich zumeist noch 1945 wieder in die Rechts-anwaltslisten eintragen. Ebenfalls in Österreich konnten einige Rechtsanwälte die NS-Zeit überleben, die zwar als „Volljuden“ galten, aber durch sogenannte „privilegierten Mischehen“ einigermaßen geschützt waren.

Wie der Rechtsanwalt und Schriftsteller Albert Drach bemerkte, schien das Motto der nationalsozialistischen Judenpolitik in der ersten Zeit nach dem „Anschluss“ zunächst „Juda verreise“ und nicht „Juda verrecke“ zu lauten. Die Erfahrungen von Gewalttätigkeiten, Verhaftungen und KZ-Aufenthalten, der Vermögensentzug, die aussichtslose berufliche Zukunft, aber auch der vielfache Zwang ließen eine möglichst rasche Emigration für viele Betroffene als einzige Lösung erscheinen. Insgesamt verließen nachweislich 874 Verfolgte das Land, wovon jedoch wenigstens 65 aus ihren Exilländern in Vernichtungslager deportiert wurden.

Als bedeutendstes Emigrationsziel sind die USA zu nennen, wohin 338 ehemalige österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte flüchteten, gefolgt von Großbritannien mit 118, Palästina mit 91 und Frankreich mit 66 Personen aus der untersuchten Gruppe, die nachweislich dort ankamen. Insbesondere aus Frankreich wurden jedoch viele Emigranten zumeist in das KZ Auschwitz deportiert und dort ermordet. An weiteren Emigrationszielen sind Lateinamerika, Australien, die Schweiz und diverse asiatische Länder zu nennen. Von den sechs Flüchtlingen, die in Benelux-Staaten kamen, wurden drei deportiert und ermordet. Weiters gelangten geflüchtete RechtsanwältInnen nach Italien, Jugoslawien, Kanada und Ungarn, Polen, die CSR, Schweden, Rumänien, Lettland, Liechtenstein, Zypern, je einer nach Kenia und Südafrika, eine weiterer starb im März 1945 in Mauritius. Die meisten Flüchtlinge lebten in mehreren Ländern, viele wanderten auch nach 1945 weiter, beispielsweise verließen die noch verbliebenen Emigranten bei der kommunistischen Machtergreifung Shanghai.

Eine gelungene Flucht bedeutete jedoch für die meisten Betroffenen, in einem fremden Land vor dem ökonomischen Nichts zu stehen. Abgesehen von wirtschaftlichen, sprachlichen und psychischen Schwierigkeiten bei der Neuetablierung in den Exilländern fanden die wenigsten herzliche Aufnahme. Nur eine kleine Minderheit unter den emigrierten Rechtsanwälten - und nach derzeitigem Wissensstand keine der emigrierten Rechtsanwältinnen - konnte in den Exilländern wieder als Juristen arbeiten, setzte dies doch zumeist ein nochmaliges Studium voraus.

Zahlreiche emigrierte Rechtsanwälte waren in den diversen Emigranten-Interessensvertretungen und Zusammenschlüssen engagiert und brachten ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auch

in die Exilpolitik ein. Bei denjenigen, die in anderen als dem juristischen Berufsfeld Fuß fassten, finden sich verstärkt Betätigungsfelder, die vermuten lassen, dass die genossene Ausbildung und Berufserfahrung zumindest hilfreich gewesen sein mag: Buchhaltung, Buchprüfung, Steuerberatung; Versicherungswesen; Lehre an Hochschulen (neben juristischen Fächern findet sich hier wiederholt Soziologie, aber auch gänzlich andere Unterrichtsgegenstände wie zum Beispiel Klavier); Sprachlehre und Übersetzung; Import/Export-Branche bzw. Vertretung international tätiger Firmen; Sozialarbeit. Vielen gelang es aber aufgrund ihres Alters, sowie schlechten psychischen und physischen Zustands überhaupt nicht mehr, sich in ihren Exilländern beruflich zu etablieren.

388 ehemalige österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden ab 1939 in Konzentrationslager deportiert. Die weitaus größte Gruppe von 115 Personen wurde nach Theresienstadt deportiert, davon 32 weiter nach Auschwitz und sieben weiter nach Treblinka, vier in andere Vernichtungslager. Weitere 53 Verfolgte wurden aus anderen Lagern nach Auschwitz gebracht, großteils aus ihren Exilländern, vor allem aus Frankreich. Weiters sind an Deportationszielen zu nennen: Maly Trostinec, Litzmannstadt, Izbica und Riga, Nisko, verschiedene Orte in Jugoslawien, Minsk, Opole, Dachau, Kielce, Opatow, Kowno bzw. Reval, Wlodawa, Sobibor. In zehn Fällen ist das Deportationsziel unbekannt. Nur 13 ehemalige Rechtsanwälte überlebten diese Deportationen, darunter lediglich sechs, die als Juden verfolgt worden waren.

Zur Rückkehr von Emigranten nach Österreich liegen bis dato keine repräsentativen quantifizierenden Untersuchungen vor. Doch scheint sich bei einem Vergleich mit anderen Studien, die bestimmte, NS-verfolgte Personengruppen beleuchten, abzuzeichnen, dass eine vergleichsweise hohe Anzahl von Rechtsanwälten (und eine Rechtsanwältin) nach 1945 wieder in Österreich lebten. So kehrten mindestens 249 Personen zurück, die während der NS-Zeit aus den Rechtsanwaltslisten gelöscht worden waren. Die Remigration begann erstaunlich früh, bereits wenige Wochen nach Kriegsende meldeten sich die ersten gelöschten Rechtsanwälte wieder in Wien an, sodass am 18. September 1945, dem erstmöglichen Termin, bereits einige Rückkehrer in die neu angelegte Rechtsanwaltsliste in Wien aufgenommen werden konnten. Die Gründe für diese relativ starke Remigration dürften in erster Linie in den beschriebenen Schwierigkeiten der beruflichen Neuetablierung in den Exilländern zu suchen sein. Weiters spielte wohl in einigen Fällen das Bestreben, an der Errichtung eines neuen, demokratischen Österreich auf der Basis eines funktionierenden Rechtsstaates mitwirken zu wollen, eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung zur Rückkehr. So wurden 188 dieser Rückkehrer nach Kriegsende wieder als Rechtsanwälte in Österreich tätig.

In diesem Zusammenhang ist auch die 1948 erfolgte Gründung einer Interessensvertretung in Österreich, des „Bundes ehemalig verfolgter Rechtsanwälte“ zu erwähnen. Deren erster Vorsitzender Friedrich Kammann war 1943 unter der Anklage des Landesverrats verhaftet und 1944 in das KZ Dachau eingeliefert worden.

Von den 1.914 gelöschten ehemaligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wurden 1.825 aufgrund ihrer jüdischen Herkunft verfolgt. Unter den 89 anderen Personen, die in der NS-Zeit Berufsverbot erhielten, finden sich mehr oder minder prominente politisch Verfolgte ebenso wie Rechtsanwälte, deren Namen aufgrund einer Verhaftung aus den Registern gelöscht wurden, wobei die Gründe hierfür von Widerstandstätigkeit bis zu Homosexualität reichen.

So unterschiedlich die Biographien dieser Menschen auch verliefen, ihnen allen ist gemeinsam, dass die Nazi-Herrschaft in ihren Lebenswegen einen tiefen Einschnitt bedeutete. Mit Sicherheit haben 575 von ihnen das Ende des NS-Regimes nicht erlebt, alle anderen litten zeitlebens an der Erfahrung, ihrer Menschenrechte beraubt worden zu sein.

Im Jahr 2008 beschloss die österreichische Rechtsanwaltschaft, die Schicksale ihrer unter dem NS-Regime verfolgten ehemaligen Mitglieder aufzuarbeiten und in einem Gedenkbuch zu präsentieren, das unter dem Titel „Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938-1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ Ende 2010 erschien.

Barbara Sauer / Ilse Reiter-Zatloukal, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, hrsg. vom Verein zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern, Wien 2010.

NS-Unrechtsjustiz

Dr. Wilhelm Weinert

Die Installierung der Guillotine im Wiener Landesgericht 1938

Ab 1936 begann die Entwicklung und Installierung von „effizienten“ und „sauberen“ Fallbeilgeräten (F-Gerät) in Hitlerdeutschland. Diese kamen in den zentralen Hinrichtungsstätten Deutschlands zur Aufstellung. Die letzte Hinrichtung mit dem Handbeil erfolgte Mitte 1938.

Nach dem “Anschluss” Österreichs (März 1938) wurde vom Reichsministerium für Justiz (RMfJ) die Aufstellung einer Guillotine in Wien geplant. Auf der Suche nach entsprechenden Räumlichkeiten teilte man aus Wien in einem Schreiben an dem Reichsjustizministerium mit: „Nach sorgfältiger Prüfung aller weiteren im Gefangenenhaus gegebenen Möglichkeiten ergab sich, dass ein gegenwärtig zur Aufbewahrung von Akten benutzter Raum sich ohne besondere Schwierigkeiten zu einem geeigneten Hinrichtungsraum wird herrichten lassen. Auch die Frage der Unterbringung der Verurteilten ließ sich in befriedigender Weise regeln, ohne dass der Verurteilte zum Hinrichtungszeitpunkt einen längeren Weg zurückzulegen hätte.“ [1]
Die Gestehungskosten für das im Strafgefängnis Berlin-Tegel hergestellte Gerät betrugen etwa 550.- Reichsmark. [2]
Am 23. November 1938 wurde die „Enthauptungsstelle“ als verwendungsbereit gemeldet und am 6. Dezember erfolgte dort die erste Hinrichtung (Martha Marek).

Justizapparat 1938-1945

Die NS-Justiz entwickelte sich in Österreich ebenso grauenhaft wie im so genannten Altreich und wird nach 1945 nicht unberechtigt als „Blutjustiz“ bezeichnet.

Bei den Lieferanten von Todesurteilen en gros handelte es sich „nicht um obskure Gestalten einer faschistischen Unterwelt“, wie das der Jurist Prof. Dr. Eduard Rabofsky (Bruder des im LG I geköpften Alfred) einmal formulierte, sondern fast ausnahmslos um Männer, die lange vor 1933 an Universitäten das Recht studierten und, gebunden durch einen Eid, die Funktionen von Richtern und Staatsanwälten bekleideten.
Widerstandslos ordneten sich auch österreichische Juristen den Forderungen des NS-Regimes unter, die der Reichspropagandaminister Josef Goebbels in einer Rede am 22. Juni 1942 vor Angehörigen des Volksgerichtshofs so formulierte: *„Der Richter müsse bei seinen Entscheidungen weniger vom Gesetz ausgehen als von dem Grundgedanken, dass Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werden. Im Kriege gehe es nicht so sehr darum, ob ein Urteil gerecht oder ungerecht sei, sondern um die Frage der Zweckmäßigkeit (...) Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern von dem Entschluss, der Mann müsse weg.“* [3]

Entgegen den immer wieder formulierten Versuchen, den juristisch verbrämten Terror gegen das Volk als von „reichsdeutschen Juristen“ ausgehend darzustellen, ist es Tatsache, dass – wie in Deutschland – die Juristen in Österreich einen verlässlichen Pfeiler des NS-Unterdrückungsregimes darstellten.
Das ist nicht zuletzt durch die mit österreichischen Juristen (ob als Staatsanwälte oder Richter) besetzten OLGs und Sondergerichte belegt, die für 50% der ausgesprochenen und vollzogenen Todesurteile verantwortlich zeichnen (etwa 600 im LG Wien).

Schauprozesse

Sie waren auch Akteure in öffentlichen Schauprozessen, wie jenen, die am 26. Oktober 1942 unter der Leitung des Landgerichtsdirektors Wotawa in den Postämtern des Süd- u. Westbahnhofs stattfanden.
Der »Völkische Beobachter« titelte am 29. Oktober seinen Bericht: „Zwei Todesurteile gegen Feldpostmarderinnen“. In seinem Schlussvortrag, so im Bericht resümierend, meinte der die Todesstrafe fordernde Staatsanwalt Küper, dass „auch die Heimat unter dem eisernen Gesetz dieses Kampfes stehe. Wer sich dagegen versündige, werde – nach einem Wort des Führers – daran sterben“.

Dem Schauprozesscharakter entsprach auch die Hinrichtung der beiden Frauen innerhalb von 48 Stunden, über die der Zeitungsartikel gleichzeitig berichten konnte und formulierte: Sie seien als „Volksschädlinge“ zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.



Sondergerichtsverhandlungen in Wiener Postämtern

Zwei Todesurteile für Feldpostmarderinnen

Eigener Bericht des „Völkischen Beobachters“

Vor einer Kammer des Wiener Sondergerichtes unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Wotawa fanden am Montag zwei Verhandlungen gegen Postfacharbeiterinnen statt, die dadurch besondere Bedeutung gewannen, daß sie unmittelbar auf dem Tatort selbst, nämlich in der Paketumleitung des Postamtes Südbahnhof und in der Pakethalle des Postamtes Westbahnhof vor insgesamt etwa 1200 Gefolgschaftsmitgliedern durchgeführt wurden.

Die Todesurteile vollstreckt

Die Justizpressestelle teilt mit: Am 28. Oktober 1942 sind die 22jährige Hermine Neuwirth und die 36jährige Josefa Tilscher hingerichtet worden, die das Sondergericht Wien am 26. Oktober 1942 als Volksschädlinge zum Tode verurteilt hat.

Am 26. Oktober 1942 wurden in zwei Schauprozessen (je einer am Süd- u. Westbahnhof) zwei Frauen wegen Postpäckchendiebstahl zum Tode verurteilt und innerhalb von 48 Stunden geköpft. Hunderte Postbedienstete waren als Zuschauer dazu abkommandiert.

[1] Thomas Waltenberger, Zentrale Hinrichtungsstätten, Berlin 2008, S. 193
[2] Ebda.; S. 28
[3] zit. nach Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, Vierteljahreshefte f. Zeitgeschichte (München), 1959/4, S. 436

Hängungen im LG I

Die Perversion der NS-Unrechtsjustiz wurde Mitte 1943 noch erweitert. Neben der „normalen“ Köpfung wurde die „Hängung“ von Menschen eingeführt. Bis Juni 1943 wurden im Hinrichtungsraum des LG I die Voraussetzungen dafür geschaffen.

Die erste Hinrichtung dieser Art wurde am 16. Juni 1943 um 16 Uhr an einem Rittmeister der Schutzpolizei vorgenommen, den das SS- u. Polizeigericht zum Tode durch Erhängen verurteilt hatte. Die Hängungen blieben auf Angehörige des Militärs beschränkt. Lediglich in Graz hängte man am 23. Dezember 1944 zwei aus politischen Gründen Verurteilte.

Diese Todesart hatte in der Militärgerichtsbarkeit den Charakter einer Strafverschärfung und sollte gegenüber dem Verurteilten auch Verachtung zum Ausdruck bringen.



(Pressebilddienst Votava)

Bis zum 7. Dezember 1944 sind sechs weitere Hängungen im Sterbebuch, das der katholische Anstaltpfarrer Köck führte, verzeichnet.

Todesurteile für nichtpolitische Straftaten

Die justizielle Bekämpfung politischer Gegner des Naziregimes, bei der eine zur Staatsgefährdung hochstilisierte Kleinkriminalität mit drastischen Urteilen geahndet wurde, sollte der Bevölkerung signalisieren, dass der millionenfache Tod an der Front vom „Kampf gegen die Volksfeinde“ an der „Heimatfront“ begleitet wird.

„Unter Berufung auf die besonderen Bedingungen des Krieges und den Opfertod zahlreicher Soldaten wurde seit Kriegsbeginn eine ganze Serie von Kriegsstrafgesetzen erlassen, die eine bisher nicht da gewesene Häufung von Todesstrafandrohungen enthielten. Es sind hierbei vor allem die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.39 (RGBl I, S. 1683), die Kriegswirtschafts-VO vom 4.9.39 (RGBl I, S. 1609) und die Volksschädlings-VO vom 5.9.39 (RGBl I, S. 1679) zu nennen, wozu dann einige Monate später die Erweiterung der Strafbestimmungen in Fällen von Wehrkraftzersetzung am 25.11.39 (RGBl I, S. 2319) und die VO gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.39 (RGBl I, S. 2378) kamen. Damit war innerhalb kurzer Frist strafrechtlich die Zahl der Verbrechen, die die Todesstrafe nach sich zogen, vervielfacht worden, eine Entwicklung, die in den folgenden Jahren anhielt und – nach Berechnung der amerikanischen Anklagebehörde im Nürnberger Juristenprozess – dazu führte, dass den insgesamt nur drei Tatbeständen, in denen schon vor 1933 auf Todesstrafe erkannt werden konnte, in den Jahren 1943/44 gesetzliche Todesstrafandrohungen in nicht weniger als 46 Fällen gegenüberstanden.“ [4]

Eine drastische Verschärfung brachte wenige Tage nach dem Überfall Polens die **Volksschädlingsverordnung** (VVO). Damit wurde der Justiz ein Werkzeug in die Hand gegeben, mit dessen Hilfe sie in die Lage versetzt wurde, nicht nur bei wesentlich mehr Tatbeständen die Todesstrafe zu verhängen, sondern auf Grund der sehr weit gefassten Strafrahmen auch den Ermessensspielraum für die Richter auszuweiten.

Bereits die Bezeichnung der Verordnung ließ keinen Zweifel über deren Zweck aufkommen.

Diese Entwicklung wurde dem „Volk“ durch entsprechend formulierte Berichterstattung als notwendig und richtig darzustellen versucht.

„Todesurteil bereits vollstreckt. Feindsender systematisch gehört.“
(»Völkischer Beobachter«, 13.4.1943)

„Todesurteil gegen einen Taschendieb.“
(»Wiener Kleine Kriegszeitung«, 11.1.1944)

„Die Geliebte als Zutreiberin. Todesstrafe für Sittlichkeitsverbrecher.“
(»Völkischer Beobachter«, 2.11.1943)

„Feldpostdieb hingerichtet.“
(»Völkischer Beobachter«, 28.7.1943)

„Volksschädling (...) hingerichtet.“
(»Völkischer Beobachter«, 8.7.1943)

„Im Interesse unserer Sicherheit: Todesurteil gegen einen Handtaschenräuber.“
(»Völkischer Beobachter«, 24.10.1941)

„Gewaltverbrecher Katic hingerichtet.“
(»Völkischer Beobachter«, 18.6.1941)

„Keine Milde mit Volksschädlingen!“
(»Völkischer Beobachter«, 29.12.1942)

[4] Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, Vierteljahrshefte f. Zeitgeschichte (München), Nr. 4/1958, S. 397

Morgen wird der Richter sprechen

Morgen wird der Richter sprechen.
Soll ich leben, muss ich sterben.
Hochverrat heißt mein Verbrechen.
Wollte nur mein Recht erwerben.
Morgen werden sie verkünden,
welches Unrecht ich begangen,
leicht ertrag ich meine „Sünden".
Wollte nur mehr Brot erlangen.
Morgen werde ich wohl hören
ihrer Weisheit letzten Schluss.
Und der Staatsanwalt wird schwören,
dass man mich vernichten muss.
Morgen werd ich ihnen sagen:
Mögen mich zu Tode schinden,
können zehn Mal mich erschlagen, –
werde trotzdem nicht verschwinden. [5]

(Richard Zach)

3% der wegen Hochverrats verurteilten und hingerichteten Österreicher waren jünger als 20 Jahre; 17% zwischen 20 und 30 Jahren. Der Frauenanteil lag bei 11%.

Nach der Befreiung Wiens fanden jährlich mehrere Gedenkveranstaltungen im ehemaligen Hinrichtungsraum des Wiener Landesgerichts statt. Es waren Angehörige und Freunde, die an diesem Ort den hier Ermordeten gedachten.

Bei einer Gedenkveranstaltung für den hingerichteten Alfred Rabofsky (29.6.1919 – 19.9.1944) sagte am 19.9.1954 Friedrich Heer im Hinrichtungsraum:

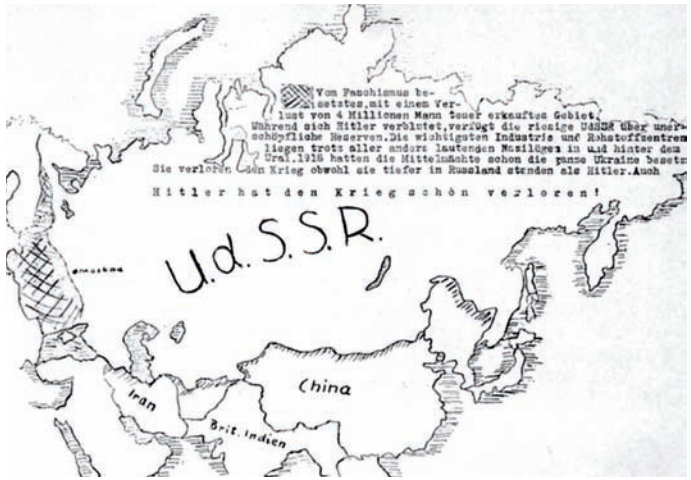
„In die Zukunft, in ein neues Leben weist nur das Sterben der einsamen anderen, von denen Alfred Rabofsky einer war. Von diesem jungen Schriftsetzer können wir lernen, was wir heute zu aller erst brauchen, eine gute Kraft und eine gute illusionslose Hoffnung. Die Kraft, um Widerstand zu leisten auch einer scheinbar allmächtigen Machtmaschine gegenüber, und die Hoffnung, dass es immer wieder Menschen geben wird, für die ihr Gewissen entscheidender ist als die Furcht und Angst." [6]



Alfred Rabofsky
(29.6.1919 - 19.9.1944) - Foto: Weinert

[5] Richard Zach: "Streut die Asche in den Wind". Österreichische Literatur im Widerstand. Ausgewählte Gedichte. Herausgegeben und eingeleitet von Christian Hawle, Stuttgart 1988, Seite 246.

Rabofsky war nicht der jüngste Hingerichtete. Wenige Wochen vor ihrem 19. Geburtstag hat man hier Anni Gräf (28.3.1925 – 11.1.1944) ermordet. Sie war die jüngste unter den hier hingerichteten Frauen des Widerstands.



Diese Postkarte wurde von diesen Jungkommunisten verbreitet. Sie zeigen mit dieser Grafik schon Ende 1941 auf, dass Hitler den Krieg schon verloren hat. (Reproduktion vom Originalflugblatt)

Nur einen Monat älter war der Bootsbaulehrling Friedrich Lachnit (22.2.1925 – 11.1.1944), der 11 Minuten nach Anni Gräf geköpft wurde. Beide waren im Rahmen des Kommunistischen Jugendverbands aktiv.



Anni Gräf
(28.3.1925 - 11.1.1944) - Foto: Weinert



Friedrich Lachnit
(22.2.1925 - 11.1.1944) - Foto: Weinert

[6] Friedrich Heer bei der Gedenkveranstaltung für A. Rabofsky am 19. September 1954; zit. n. Das Zeugnis eines jungen Menschen, in: "Der neue Mahnruf", 10/1954

Eisenbahner im Widerstand – ein exemplarisches Beispiel

Die Eisenbahn mit ihren tausenden Mitarbeitern nimmt eine besondere Stellung im österreichischen Widerstand ein. Einerseits war die Eisenbahn wie ein Netz über das Land verteilt, andererseits gab es schon betriebsbedingt Orte mit einer hohen Konzentration an Eisenbahneinrichtungen und erforderlichem Personal (Eisenbahnknotenpunkte, Reparaturwerkstätten usw.).



(Völkischer Beobachter)

Eisenbahner waren es auch, die im Landesgericht für Strafsachen Wien, das während der NS-Zeit Teil des Landgerichtes Wien war, zur ersten Gruppe der aus politischen Gründen Hingerichteten gehörten.

Hingerichtet wurden:

Am 30. Juni 1942 ab 5 Uhr früh die zehn steirischen und Kärntner Eisenbahner Maximilian Zitter, Michael Essmann, Richard Götzinger, Ludwig Höfernig, Johann König, Karl Zimmermann, Josef Straubinger, Andreas Waste, Josef Kuchler und Peter Schlömmer;

Am 29. Oktober Leopold Leeb, Josef Schiffmann, Franz Weinhofer aus dem Raum St. Pölten;



Leopold Leeb (re.) als Schaffner (1925)
Foto: Weinert

Am 25. November Alois Futterer, Matthäus Klest, Franz Scholle und Josef Steurer ebenfalls aus dem Raum St. Pölten;

Am 15. Jänner 1943 Franz Schmaldienst, Anton Großauer, Franz Pötsch, Alfred Stein, Josef Matischek, und Karl Mraz ebenfalls aus dem Raum St. Pölten;

Am 13. April 1943 Franz Goldmann, Rudolf Ledermüller, Johann Leinweber und Johann Sablatnig aus der Steiermark;

Am 17. Mai 1943 mit Josef Fritz und Josef Kogelmüller zwei weitere steirische Eisenbahner.

Am 23. September 1943 Karl Tomašek, Eisenbahner vom Wiener Ostbahnhof.


Kundmachung.

Die am 1. September 1942 vom Volksgerichtshof wegen landesverräterischer Begünstigung des Feindes und Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilten

Leopold Leeb
aus St. Pölten, 49 Jahre alt,

Franz Weinhofer
aus Stattersdorf, 33 Jahre alt, und

Josef Schiffmann
aus St. Pölten, 42 Jahre alt,
sind heute hingerichtet worden.

Berlin, den 28. Oktober 1942.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.


Kundmachung.

Franz Schmaldienst
aus St. Pölten, 43 Jahre alt,
Franz Pötsch
aus St. Pölten, 43 Jahre alt,
Anton Großauer
aus St. Pölten, 39 Jahre alt,
Alfred Stein
aus St. Pölten, 37 Jahre alt,
Karl Mraz
aus Wilhelmsburg, 28 Jahre alt, und
Josef Matischek
aus Wilhelmsburg, 29 Jahre alt,
die der Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverrats zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt hat, sind heute hingerichtet worden.

Berlin, den 15. Jänner 1943.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.



Franz Weinhofer, Josef Schiffmann, Franz Schmaldienst, Franz Pötsch, Anton Großauer, Alfred Stein, Karl Mraz und Josef Matischek – Fotos: Weinert, Kundmachungen: Bundesarchiv Berlin



Wilhelm Pieller (Weinert)



Anton Granig (Weinert)

Morden bis zum Schluss

Am 22. März 1945 fand die letzte Mehrfachhinrichtung im Wiener Landesgericht statt. 17 Menschen wurden geköpft, darunter die letzten aus politischen Gründen.

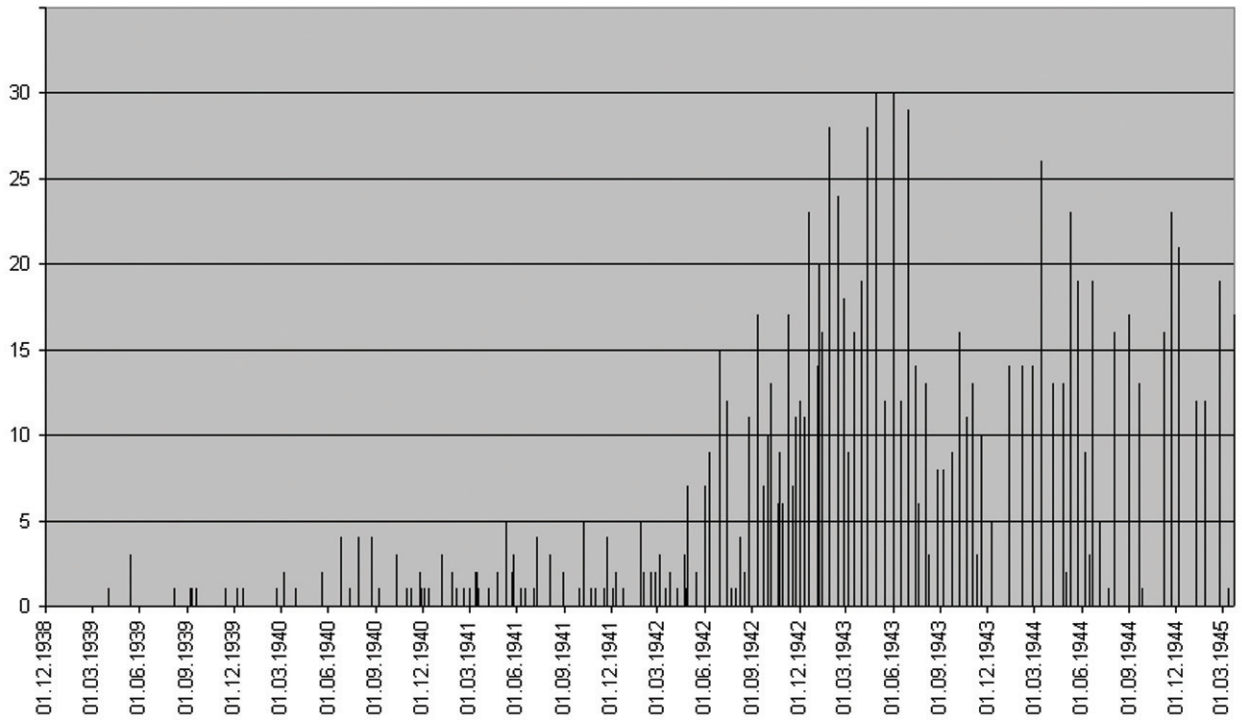
Es waren Angehörige des konservativen, teils monarchistischen Widerstands.
Auch der Priester Heinrich Maier zählte dazu.

Am 4. April köpfte man noch einen 23jährigen Bäckergehilfen wegen „Verdunklungseinbruch".
Drei Tage bevor Einheiten der Roten Armee von Hütteldorf kommend über den 8. und 9. Bezirk zum Donaukanal vorrückten, holte man 47 Menschen aus den Todeszellen und setzte die Kolonne in Richtung Stein/Donau in Marsch, wo sie am 9. April ankamen.
Einige wenige, wie der zum Tode verurteilte Religionsprofessor Ignaz Kühmayer, der darüber in seinem Buch „Auferstehung" berichtete, konnten fliehen. Weniger Glück hatten andere, wie die Priester Wilhelm Pieller, Anton Granig und Eduar Steinwender, die am 15. April in Stein/D. ebenso von der SS erschossen wurden, wie die anderen Gefangenen.

Bilanz:

- Fast 30% aller VGH-Verfahren betrafen ÖsterreicherInnen
- 1942 stiegen die Verfahren von 519 (im Jahre 1941) auf 1300 an
- Von den beim VGH angeklagten 2137 ÖsterreicherInnen wurden 814 zum Tode verurteilt
- OLG verhängte 14 [richtig 15] Mal die Todesstrafe
- Insgesamt wurden 6.300 ÖsterreicherInnen vom VGH u. OLG angeklagt
- Im Landesgericht Wien I wurden zwischen 1933 bis 1938 (im Galgenhof des Gefangenenhauses) 20 Menschen
- 1938 bis 1945 (im Hinrichtungsraum – der heutigen Weihestätte) ca. 1200 Menschen, und
- 1945 bis 1950 (wieder im Galgenhof) 31 Menschen hingerichtet. Der letzte starb am 24. März 1950 am Würgegalgen

Hinrichtungen im Landesgericht Wien 1938-1945 (Weinert)



Maximilian Zitter

Matthias Keuschnigg



Foto aus dem Privatbesitz von Armin Maximilian Zitter

Im Landesgericht für Strafsachen Wien, das während der NS-Zeit Teil des Landgerichtes Wien war, wurden von Dezember 1938 bis April 1945 insgesamt 1200 von der NS-Justiz verurteilte Personen durch das Fallbeil hingerichtet (siehe Totenbuch des Gefangenenhauses). Waren bis Mitte 1942 etwa 140 Personen wegen allgemeiner Delikte zum Tode verurteilt und hingerichtet worden, steigerte sich mit negativem Kriegsverlauf die systematische Verfolgung und Aburteilung von Widerstandskämpfern durch die NS-Unrechtsjustiz. Die ersten politischen Opfer, die im „Grauen Haus“ im Hinrichtungsraum (der heute zu deren Andenken Weihestätte heißt) am 30.6.1942 geköpft wurden, waren sieben Eisenbahner aus St.Veit an der Glan und drei aus dem steirischen Murtal.

„Es ist bekannt, dass gerade die österreichischen Eisenbahner in den 20 Jahren nach dem ersten Weltkrieg marxistisch und kommunistisch besonders verhetzt und verseucht wurden“, heißt es in der Urteilsbegründung des 3. Senats des Reichskriegsgerichts vom 25.4.1942, der unter dem Vorsitz von Dr. Schmauser in Klagenfurt gegen 15 Bedienstete der Deutschen Reichsbahn aus Kärnten und der Steiermark verhandelt hatte. Die weite Verbreitung von Ideen der Arbeiterbewegung in dieser Berufssparte, die die NS-Justiz ganz im Sinne der Ideologie des Regimes pauschal „Marxisten und Kommunisten“ zuschrieb, ist Hintergrund dieses Prozesses.

Im Bereich der Reichsbahndirektion Villach, der neben Kärnten auch Teile der Steiermark unterstellt waren, kam es seit Juli 1941 vermehrt zu Anschlägen auf Anlagen und Geräte der staatseigenen Eisenbahngesellschaft. Zeitgleich hatten sogenannte „Feindsender“ zu Sabotagehandlungen aufgerufen. Die Anschläge zielten in erster Linie auf die Bremsanlagen von Wehrmachtszügen ab, an denen Bremsschläuche durchschnitten oder deren Dichtungsringe entfernt wurden (laut Urteil betraf dies von Juli bis August 1941 106 Dichtungsringe und von Juli bis September 1941 59 Bremsschläuche).

Der am 7.8.1901 geborene Zugführer Maximilian Zitter wurde von Anklagevertretung und Gericht zum zentralen Verantwortlichen hochstilisiert. Aus dem Kärntner Glandorf (damals Teil von St. Donat, heute ein Ortsteil von St. Veit an der Glan) stammend, war Zitter seit seinem 15. Lebensjahr bei den damaligen österreichischen Staatsbahnen beschäftigt und hatte es vom Hilfsarbeiter bis zum Zugführer gebracht. Im Nebenerwerb bewirtschaftete er einen landwirtschaftlichen Kleinbetrieb, der das Einkommen der sechsköpfigen Familie (mit Gattin Maria hatte er drei Söhne und eine Tochter) aufbesserte. Zitter, der sich vom Kommunismus stets distanziert hatte, war bis 1934 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei (SDAP), danach zwangsweise bei der Vaterländischen Front. Als begeisterter Musiker spielte er in der NS-Zeit zwar im SA-Musikzug, weigerte sich aber der NSDAP beizutreten.

Die Staatsanwaltschaft warf Zitter vor, „dass er eine Sabotageorganisation aufziehen wolle“ und sah dadurch die Tatbestände „erschwerte Vorbereitung zum Hochverrat“ und „Feindbegünstigung“ als verwirklicht an.

Am 2.7.1941 vernahm Zitter über einen „Feindsender“ einen Sabotageaufruf und besprach diesen in der Folge mit dem Eisenbahner Andreas Waste. Eine allfällige Ausführung dieser Aktionen verwarf Zitter allerdings nach einem Gespräch mit seinem (schließlich auch angeklagten) Kollegen Leopold Krug, der ihm davon abgeraten hatte. Allerdings hatte Andreas Waste bereits zwei weiteren Eisenbahnern von der Unterredung berichtet. Gegen Zitters Willen erweiterte sich so der Kreis der Mitwisser, was am 5.10.1941 auch zu seiner Verhaftung führte.

Maximilian Zitter bestätigte vor Gericht zwar, den Radioaufruf gehört und darüber mit Krug und Waste gesprochen zu haben, betonte allerdings, er habe nie eine Widerstandsorganisation gründen wollen. Obwohl es dafür auch keinerlei Hinweise gab, unterstellte das Reichskriegsgericht Zitter einen diesbezüglichen Vorsatz. Neben den erwähnten Delikten sah es auch einen Verstoß gegen die §§ 1 und 2 Rund-

funkverordnung als erfüllt an, welche das Hören von „Feindsendern“ und das Verbreiten der gehörten Information unter Strafe stellten.

Von den fünfzehn angeklagten Eisenbahnbediensteten verurteilte das Reichskriegsgericht schließlich zehn zum Tode, verhängte vier Zuchthausstrafen zwischen drei und zehn Jahren und fällte nur einen Freispruch. Dieser Prozess dokumentiert eindrücklich, wie die Richter des NS-Regimes Politjustiz übten.

So unterließ es das Gericht bei der Strafzumessung, die aufgelisteten Milderungsgründe wie „Rücksicht auf die Familie, Vorleben, Geständnis, etc.“ zu berücksichtigen, da „jeder Soldat vor dem Feind erwarten kann, dass gegen Verbrecher, die ihnen in dieser Weise in den Rücken fallen mit unerbittlicher Härte eingeschritten wird.“ Besonders bizarr wird die Argumentation bei Michael Essmann, der wegen „Nichtanzeige“ gemäß §139 Reichsstrafgesetzbuch zum Tode verurteilt wurde, und zwar deshalb, wie das Reichskriegsgericht allein aus der Feststellung, dass dieser Kommunist sei, folgert: „weil er als Kommunist die Tat der Anderen innerlich gebilligt hat und weiter gewollt hat.“

Alle zehn zum Tode verurteilten Eisenbahner wurden nach Wien überstellt und am 30.6.1942 im Drei-Minuten-Takt hingerichtet. Sie waren die ersten von fast 700 politischen Häftlingen, die im „Grauen Haus“ bis April 1945 den Tod fanden. Als erster schritt Maximilian Zitter, begleitet von Gefangenenpfarrer Köck, um fünf Uhr früh zum Schafott.

Neben Maximilian Zitter starben Ludwig Höfernig, Peter Schlömmer, Josef Kuchler, Andreas Waste, Karl Zimmermann, Michael Essmann, Johann König, Richard Götzinger und Josef Straubinger.
Auf der Gedenktafel in St.Veit an der Glan ist unterhalb der Namen der sieben hingerichteten St.Veiter Eisenbahner zu lesen: „Sie starben für Freiheit und Demokratie.“

Quellenhinweise zu Maximilian Zitter:

Anklageverfügung gegen Maximilian Zitter u.a. vom 27.2.1942 (RKG,StPl (RKA) III 657/41)
Feldurteil gegen Maximilian Zitter u.a. vom 25. 4. 1942 (RKG, StPl (HLS) III 16/42)
Kassiber von Maximilian Zitter
Sterbebuch Eduard Köck

Hedwig Urach

Matthias Keuschnigg


DÖW

Die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) war trotz ihrer Auflösung 1933 eine der aktivsten Widerstandsgruppen gegen den Nationalsozialismus in Österreich. Durch ihre starke Vernetzung mit dem Ausland, primär der Sowjetunion, und die daraus erwachsene Unterstützung war ihr ein parteipolitisch organisierter Widerstand möglich.

Hedwig Urach war an diesem Widerstand führend beteiligt. 1927 war sie dem Kommunistischen Jugendverband (KJV) beigetreten und 1931 zur KPÖ gewechselt. Als „Kind der Arbeiterklasse“ wurde Urach am 20. August 1910 in Hietzing geboren. Ihr Vater Alois sen. war Straßenbahner und ursprünglich Sozialdemokrat. Erst, als zwei seiner drei Kinder, Hedwig und vor ihr noch Bruder Alois Urach jun., sich in der KPÖ bzw. dem KJV engagierten, wechselte auch er 1927 in dieses Lager. Obwohl Hedwig Urach überdurchschnittlich begabt war, blieb ihr höhere Bildung verwehrt. Deshalb lernte sie nach der Pflichtschule bis 1927 Schneiderin, fand nach ihrem Lehrabschluss aber der allgemeinen Arbeitsknappheit wegen keine Anstellung. Nach mehreren Hilfsarbeiterposten wurde sie 1930 bei der Schuhfabrik Michelstädter eingestellt.

Seit ihrem Beitritt zum KJV 1930 war sie engagiertes Mitglied der Organisation, was sie mehrmals mit den Behörden in Konflikt brachte. Polizeiliche Anhaltungen sind etwa im April 1930 sowie im Juni 1930 dokumentiert, die aber beide für Urach keine rechtlichen Konsequenzen hatten. Trotz dieser Einschüchterungsversuche begann Urach mit dem Aufbau einer kommunistischen Betriebszelle an ihrem Arbeitsplatz, die im Februar 1931 auch Ausgangspunkt eines Streikes zur Abwehr von drohenden

Entlassungen war. Nach dem erfolgreichen Ende des Arbeitskampfes schied Hedwig Urach aus dem Betrieb aus und begab sich zum Studium an der Internationalen Leninschule für ein Jahr nach Moskau.

Nach Österreich zurückgekehrt stellte sie sich vollends in den Dienst der KPÖ: Sie wurde in verschiedene Gremien gewählt, sammelte Geld und unterstützte inhaftierte Parteimitglieder. Wegen ihres verstärkten Engagements für die KPÖ kam sie 1937 das erste Mal für fünf Monate wegen „Betätigung für die KPÖ“ in Haft. Nach dem “Anschluss” Österreichs und kurz vor der Abstimmung darüber, ließ die Regierung Seyß-Inquart viele potentielle „Nein“- Wähler inhaftieren, unter anderem Hedwig Urach, sowie deren Vater und Bruder. Nach fünf Monaten Arrest und der Abgabe einer Solidaritätserklärung kam sie frei und entschied sich im Mai 1939, Österreich zu verlassen. Im Exil in Brüssel war sie offiziell als Hausgehilfin bzw. Kindermädchen beschäftigt, daneben aber in der Leitung der österreichischen Kommunisten aktiv. Als deutsche Staatsbürgerin und damit „unerwünschte Ausländerin“ wurde sie im Jänner 1940 von belgischen Behörden interniert, konnte aber nach dem Einmarsch der Wehrmacht aus dem belgischen Anhaltelager fliehen.

Auf Weisung der Partei hin kehrt Hedwig Urach nach einem Kurzaufenthalt in Kärnten im Juni 1940 nach Wien zurück um dort „legal zu leben und illegal zu kämpfen.“ Es gelang ihr innerhalb kurzer Zeit Kontakt zu Wiener Kommunisten herzustellen, wobei sie in der Folge als Mitglied der Leitungsgruppe um Erwin Puschmann die Parteiarbeit wieder aufnahm. Hedwig Urach verhielt sich trotz der enormen persönlichen Opfer der Kommunistischen Partei gegenüber immer linientreu. So befolgte sie nicht nur die jeweils angeordneten Ortswechsel (Moskau, Brüssel), sondern argumentierte auch in entscheidenden Punkten im Sinne der Parteilinie, wie etwa bei der Interpretation des Hitler-Stalin-Paktes als reines Hinausschieben einer militärischen Konfrontation.

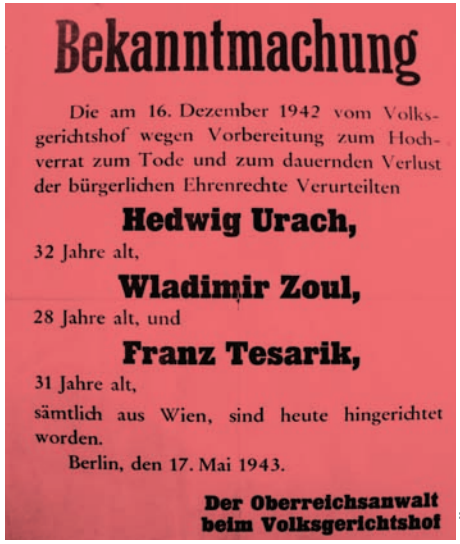
Ihr Einsatz wird ihr zum Verhängnis: als letztes Mitglied der Leitungsgruppe um Puschmann wird sie am 17. Juni 1941 inhaftiert. Da sie mehr als die Hälfte ihrer Haftzeit in Einzelhaft verbringen musste, war politische Arbeit nur begrenzt möglich. Diese fand in der Weise statt, dass sich die Gefangenen trotz Abschottung untereinander verständigten und in ihrem geistigen Widerstand bestärkten. Als Kommunikationsmittel dienten einerseits Kassiber, andererseits konnten die Gefangenen über die abgepumpten Abwasserrohre in ihren Zellen direkt miteinander sprechen.

Die Anklagevertretung bei dem im August 1942 beginnenden Prozess warf Hedwig Urach vor, „das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, und mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben.“ Urach rechtfertigte sich mit der Behauptung, dass zum Tatzeitpunkt der Hitler-Stalin-Pakt aufrecht war und sie davon ausgegangen sei, „dass infolge des Abschlusses dieses Abkommens mit Russland eine Angleichung der nationalsozialistischen und bolschewistischen Auffassungen erfolgen werde.“ Trotz dieser Verteidigungslinie verurteilte sie der Volksgerichtshof am 16. Dezember 1942 gemeinsam mit Alfons Peschke, Friedrich Nesvadba, Wladimir Zoul und Franz Tesarik zum Tode.

Hedwig Urach starb am 17. Mai 1943 im Wiener „Grauen Haus“ durch das Fallbeil. Von ihrer ungebrochenen Haltung zeugt der an ihre Angehörigen adressierte Abschiedsbrief: „Seid nicht traurig, es ist nur ein Soldat der gerechten Sache abberufen worden. Meine Liebe gehört euch, euch und der Arbeiterklasse (...)“

Quellenhinweise zu Hedwig Urach:

Manfred Mugrauer, „Soldat der gerechten Sache“. Zum 100. Geburtstag der kommunistischen Widerstandskämpferin Hedy Urach. In: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft, 17. Jg., Nr. 3, September 2001, 9–21.
Marie Tidl, Spurensicherung. Aus dem Leben einer österreichischen Revolutionärin. In: Volksstimme, 17.8.1980, 13.
Marie Tidl, Frauen im Widerstand. Frauen im Kampf gegen Faschismus und Krieg ([o. Ort] 1978).
Michael Kraßnitzer, Widerstand in Hietzing. Freiheitskampf 1934 – 1938 und 1938 – 1945 am Beispiel eines Wiener Bezirks (Wien 2004).
Radomir Luža, Der Widerstand in Österreich 1938 – 1945 (Wien 1985[1983]) 140.
DÖW Akt Nr. 25


Bekanntmachung

Die am 16. Dezember 1942 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Verurteilten

Hedwig Urach,
32 Jahre alt,

Wladimir Zoul,
28 Jahre alt, und

Franz Tesarik,
31 Jahre alt,

sämtlich aus Wien, sind heute hingerichtet worden.

Berlin, den 17. Mai 1943.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

DÖW

Helene Kafka - Sr. Maria Restituta

Matthias Keuschnigg



DÖW

Dem anfangs ambivalenten und zu wenig distanzierten Verhältnis manch hoher Würdenträger der katholischen Kirche zum Nationalsozialismus stand eine hohe Zahl von am Widerstand beteiligten Geistlichen - meist aus dem niederen Klerus - gegenüber. Stellvertretend für den katholischen Widerstand soll im Folgenden das Leben von Sr. Maria Restituta, bürgerlich Helene Kafka, dargestellt werden.

Helene Kafka kam am 1. Mai 1894 in Hussovice (dt. Hussowitz) bei Brünn zur Welt und wuchs in einfachen Verhältnissen im Wiener Arbeiterbezirk Brigittenau auf. Der Vater, der kurz nach ihrer Geburt mit der Familie in die Hauptstadt übersiedelte, arbeitete erst als Schuster und später im Staatsdienst. Nachdem Kafka die Bürgerschule absolviert hatte, begann sie im Krankenhaus Lainz eine Ausbildung zur Krankenschwester. Das Spital wurde von einem Franziskaner-Orden, den Hartmannschwestern, betreut, welchem sie – gegen den Willen der Eltern – im Alter von 20 Jahren beitrat. Ab 1920 arbeitete sie dauerhaft im Krankenhaus Mödling, gemeinsam mit ca. zwanzig anderen Hartmannschwestern, als Narkotiseurin.

Helene Kafka entsprach nicht unbedingt dem gemein gängigen Stereotyp einer Ordensfrau: Sie führte kein zurückgezogenes Leben, sondern zog es vielmehr vor, auch die Welt außerhalb der Spitalsmauern in ihren Lebensbereich einzubinden. Sie erstattete Bekannten oder ehemaligen Patienten Besuche oder traf sich mit der befreundeten Wirtin des Gasthauses Mader zu Gulasch und Bier.

Sie sprach aus was sie dachte und handelte danach. Diese direkte, in einigen Situationen undiplomatische Art machte sie für manche zu einer unbequemen Mitarbeiterin und bescherte ihr den Spitznamen „Resoluta“.

Den Nationalsozialismus lehnte sie aus mehreren Gründen strikt ab. Erstens erkannte sie, dass diese Ideologie die katholische Kirche und so ihren Lebensmittelpunkt, das Ordensleben, in hohen Grade einschränkte und zurückzudrängen versuchte. Damit einher ging ihre Ablehnung gewaltsamer Auseinandersetzungen, die sie noch mehr in Opposition zur NS-Ideologie brachte. Zweitens dürfte Helene Kafka – im Gegensatz zu vielen ihrer Zeitgenossen – ein sehr stark ausgeprägtes Österreich-Bewusstsein gehabt haben, also sich mit Österreich als eigenem Staat identifiziert haben. Damit waren der „Anschluss“ im März 1938 und das damit verbundene Ende der österreichischen Eigenstaatlichkeit für sie schon allein ein untragbarer politischer Zustand.

Wegen ihrer Konfliktbereitschaft und ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus geriet Helene Kafka mit Dr. Lambert Stumfohl in Konfrontation. Der Chirurg betätigte sich seit 1931 (also auch während des Verbotes im “Ständestaat”) im Sinne des Nationalsozialismus und war nach Mödling versetzt worden, um „dort nach dem Rechten zu sehen“, wie in seinem Wehrpass vermerkt ist. Die offene Feindschaft der beiden entlud sich beispielsweise um Kruzifixe in einem angebauten Operationssaal, welche von den Schwestern ohne Genehmigung der Spitalsleitung und gegen den Willen Dr. Stumfohls aufgehängt worden waren. Zum Verhängnis wurde Helene Kafka Stumfohls Antipathie, als dieser sie bei der Vervielfältigung eines regimekritischen, proösterreichischen Soldatenliedes ertappte und den Vorfall sofort bei der Gestapo meldete. Kafka hatte eine Bekannte aufgefordert, das Lied, das sie von dem Bruder einer weltlichen Krankenschwester erhalten hatte, auf einer Schreibmaschine abzuschreiben und ihr bei dieser Gelegenheit noch einen zweiten Durchschlag anzufertigen.

Auszug aus dem Lied:
„Der Bruder Schnurschuh ist nicht dumm, gebt acht, er dreht die Gewehre um.
Der Tag der Vergeltung ist nicht mehr weit, Soldaten gedenkt eures ersten Eids.
Österreich!“

Als die Gestapo Helene Kafka am 18. Februar 1942 verhaftete, fand sie noch einen Flugzettel bei ihr, der die HJ wegen Störung einer katholischen Jugendveranstaltung im Breisgau kritisierte.

Trotz brutaler Verhörmethoden, die die Gestapo-Beamten an Helene Kafka anwandten, belastete sie weder den Soldaten, von welchem sie den Text erhalten hatte, noch jene Kollegin, die ihr bei der Vervielfältigung geholfen hatte. Nach etwa zwei Wochen, am 6. März, wurde sie von dem Polizeigefängnis Roßauer Lände ins

„Graue Haus“ überstellt und wegen ihrer Gallenkrankheit ins Inquisitenspital eingeliefert. Bis zu ihrer Hauptverhandlung verblieb sie dort und traf auf eine Gruppe von Personen, die ihre Ablehnung des Regimes teilte. Obwohl die Beteiligten verschiedenen politischen Lagern angehörten, einte sie der gemeinsame Kampf gegen den Nationalsozialismus. Der Widerstand hinter Gefängnismauern sah beispielsweise so aus, dass man den Mithäftlingen internen Briefwechsel ermöglichte oder Treffen zwischen einer Insassin und ihrem Gatten organisierte.

Helene Kafka, die die Absicht bestritt, das Lied zu verbreiten, wurde am 29. Oktober 1942 wegen „landesverräterischer Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat“ vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 30. März 1943 im „Grauen Haus“ hingerichtet. Die erste Märtyrerin der Erzdiözese Wien ist 1998 selig gesprochen worden.

Literatur zu Helene Kafka:

Edith Ruth Beinhauer, Selige Sr. Restituta Helene Kafka – Märtyrerin in Proexistenz, Protest und Prophetie. In: Stefan Karner, Karl Duffek (Hg.), Widerstand in Österreich 1938-1945 (Die Beiträge der Parlaments-Enquete 2005, Wien/Graz 2007) 87-100.

Edith Ruth Beinhauer, Selige Maria Restituta Helene Kafka – Märtyrerin aus dem Widerstand. Reflexionen zum Gedenken an eine katholische NS-Gegnerin. In: Heinz Arnberger, Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.), Gedenken und Mahnen in Niederösterreich. Erinnerungszeichen zu Widerstand, Verfolgung, Exil und Befreiung (Wien 2011) 128-143.

Sr. Edith Beinhauer SFCC, Sr. M. Restituta Kafka. Selige, Krankenschwestern(sic), Demokratin (1900-1944). In: Jan Mikrut (Hg.), Blutzeugen des Glaubens (Martyrologium des 20. Jahrhunderts 1, Wien 1999) 119-133.

Berdan Ingeborg, Schwester Maria Restituta. Stätten der Verehrung (Diplomarbeit, Wien 2004).

Benedicta Maria Kempner, Nonnen unter dem Hakenkreuz. Leiden – Heldentum – Tod. Die erste Dokumentation über das Schicksal der Nonnen im 3. Reich (Würzburg 1979).

Helene Maimann, Schwester Restituta. Versuch über eine Unbequeme. In: Helmut Konrad, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner (Wien/München/Zürich 1983) 201-212.

Herbert Steiner, Zum Tode verurteilt. Österreicher gegen Hitler, Eine Dokumentation (Wien 1964) 89-90.

Hubert Mader, Kafka Helene (Restituta). In: Karl von Vogelsang-Institut (Hg.), Gelitten für Österreich. Christen und Patrioten in Verfolgung und Widerstand (Wien 1989).

Dr. Jakob Kastelic

Matthias Keuschnigg



DÖW

Für die Christlichsoziale Partei erwies es sich als schwierig, aus dem Untergrund Widerstand gegen den NS-Staat zu leisten. Während die Arbeiterbewegung sich bereits in der Ära Dollfuß bzw. Schuschnigg im organisierten politischen Widerstand befand und deshalb über gewisse Strukturen verfügte, war dies bei den Christlichsozialen nicht der Fall. Widerstand auf konservativer Seite entstand deshalb meist aus Eigeninitiative heraus, wie das Beispiel von Dr. Jakob Kastelic zeigt.

Jakob Kastelic wurde in kleinbürgerlichen Verhältnissen am 4. Jänner 1897 in Wien geboren. Da die finanziellen Mittel der Familie bescheiden waren, kam Kastelic in den Genuss mehrerer Stipendien, die ihm den Besuch des k.k. Staatsgymnasiums in der Fichtnergasse ermöglichten. Wegen des Ausbruchs des ersten Weltkrieges legte er bereits 1915 die Matura mit Auszeichnung ab, um sich daraufhin freiwillig zum Militärdienst zu melden. Während seines Kriegseinsatzes wurde Kastelic bis zum Leutnant der Reserve befördert, mehrmals verwundet und geehrt.

Aus dem Krieg zurückgekehrt, inskribierte Kastelic an der Universität Wien für das Studium der Rechtswissenschaften und promovierte im Dezember 1924 zum doctor iuris. Seine berufliche Laufbahn entwickelte sich allerdings stockend, so war er ua. als Rechtskonsulent für diverse katholische Vereine tätig. 1934 fand er schließlich eine feste Anstellung beim „Freiwilligen Österreichischen Arbeitsdienst“, wo er schnell in eine leitende Position aufstieg. Die Organisation war von der Regierung 1932 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gegründet worden.

Dass Kastelic bei dieser regierungsnahen Organisation Einstieg und Aufstieg gelang, dürfte nicht zuletzt seiner Freundschaft zu Bundeskanzler Kurt Schuschnigg geschuldet sein, den er während des Studiums kennengelernt hatte. Kastelic, der 1924 der Christlichsozialen Partei beitrat, engagierte sich ab diesem Zeitpunkt in einigen dieser Partei nahe stehenden Vereinen und Verbänden. So war er als Kriegsheimkehrer an der Gründung des paramilitärischen Verbandes der Frontkämpervereinigung (dem auch die Schützen von Schattendorf angehörten und deren Freispruch 1927 Auslöser für die Tumulte rund um den Brand des Justizpalastes waren) beteiligt. Als Parteigänger Schuschniggs war er später auch Mitglied und ab 1933 Wiener Landesleiter der Ostmärkischen Sturmscharen, einem weiteren paramilitärischen Verband mit besonders ausgeprägtem Naheverhältnis zur Christlichsozialen Partei. Die Ostmärkischen Sturmscharen waren 1930 in Absprache mit Schuschnigg gegründet und als Alternative zur Heimwehr konzipiert worden, mit der die Christlichsoziale Partei immer mehr in Konflikt geriet. Die Rivalität der konkurrierenden Verbände entlud sich 1935 anlässlich einer Rede Leopold Kunschaks in einer Saalschlacht.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Dritte Reich gliederten die Nationalsozialisten auch die österreichische Verwaltung ein und lösten in diesem Zuge den Österreichischen Arbeitsdienst auf. Kastelic, der wegen seines Engagements für die Christlichsoziale Partei nicht in den NS-Verwaltungsapparat übernommen wurde und aus dem Staatsdienst ausschied, arbeitete in der Folge als Rechtsanwaltsanwärter.

Mit den neuen politischen Verhältnissen konnte sich der Christlichsoziale Kastelic nie abfinden. Seine Ablehnung des Nationalsozialismus veranlasste ihn, noch 1938 eine überparteiliche Widerstandsgruppe zu gründen. Kastelic Großösterreichische Freiheitsbewegung (GÖFB) hatte Mitglieder verschiedenster politischer Couleur, mit Ausnahme von Kommunisten. Kastelic strebte ein Österreich unter einem Habsburger Herrscher an, territorial bestehend aus den Gebieten der ehemaligen Donaumonarchie sowie Süddeutschland bis zur Mainlinie und mit einer ständisch-demokratischen Verfassung. Kastelic traf auch mehrmals mit anderen Widerstandsgruppen des konservativen Spektrums zusammen (etwa mit den Gruppen Scholz oder Lederer), um über eine etwaige Kooperation oder gar Fusion zu verhandeln. Man verständigte sich auf einen Informationsaustausch und wollte in Zukunft gemeinsame Aktionen vornehmen.

Obwohl die GÖFB ihr Ziel mit militärischen Mitteln erreichen wollte, beschränkte man sich vorerst noch auf Planungsarbeiten. Kastelic knüpfte Kontakte in ganz Österreich, schaffte eine Schreibmaschine und einen Vervielfältigungsapparat an und stellte Mitgliedskarten aus. Vor allem letzteres erwies sich als fatal, denn in eine der befreundeten konservativen Widerstandsgruppen hatte sich mit dem Burgschauspieler Otto Hartmann ein Gestapo-Spitzel eingeschlichen. Hartmanns Aussagen führten im Juli 1940 zur Verhaftung von 120 Personen aus dem katholisch-konservativen-legitimistischen Widerstand, unter ihnen auch Kastelic. Nach fast vier Jahren Haft und bereits in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand wurde er am 1. März 1944 vom Volksgerichtshof in Wien wegen “Vorbereitung zum Hochverrat“ und “Wehrkraftzersetzung” zum Tode verurteilt. Seine mit ihm angeklagten Mitstreiter Johann Schwendenwein, Oskar Bourcard und Florian Rath erhielten 10 Jahre, Rudolf Schalleck fünf Jahre Zuchthaus. Jakob Kastelic, der zwei minderjährige Buben – seine Frau war bereits kurz nach seiner Inhaftierung verstorben – hinterließ, starb am 2. August 1944 im „Grauen Haus“ durch das Fallbeil.

Quellenhinweise zu Jakob Kastelic:

Radomir Luža, Der Widerstand in Österreich 1938 – 1945 (Wien 1985[1983]) 65 - 78.

Stephan Kastelic, Von den Österreichischen Sturmscharen zur Österreichischen Freiheitsbewegung. Eine Darstellung anhand des Lebens von Dr. Jakob Kastelic. Ein Beitrag zu Österreichs Eigenstaatlichkeit (Diplomarbeit, Wien 1993).

Fritz Molden, Die Feuer in der Nacht. Opfer und Sinn des österreichischen Widerstandes 1938 – 1945 (Wien 1988).

Isabella Ackerl, Gestorben für Österreich. Jakob Kastelic. In: Elternverein am BG XIII, 100 Jahre Gymnasium Fichtnergasse. 1897 – 1997. 100. Schuljahr 1996/97 (Wien 1997) 213 – 217.

Hubert Mader, Kastelic Dr. Jakob. In: Karl von Vogelsang-Institut (Hg.), Gelitten für Österreich. Christen und Patrioten in Verfolgung und Widerstand (Wien 1989).

Urteil des Volksgerichtshofes gegen Dr. Jakob Kastelic (2H 168/44 -- 7(8)J 203/41. 29.02.1944)

Gefängnispfarrer unter dem Nazi-Regime: Eduard Köck

Graues Haus, von Heinrich Zeder, Wien 1983
(bearb. v. Philipp Hampl u. Hofrat Dr. Christian Kuhn)

Geboren am 30. April 1891 in Hohenau a. March, besuchte Eduard Köck nach Beendigung der Volksschule 1902-1910 das k.k. Staatsgymnasium in Hollabrunn (heute Oberhollabrunn). Nach Ablegung der Reifeprüfung dort trat er in das Priesterseminar ein, um an der theologischen Fakultät der Universität Wien Theologie zu studieren. Am 25. Juli 1914 wurde er im Dom zu St. Stephan vom Kardinal Fürsterzbischof Dr. Friedrich Gustav Piffl zum Priester geweiht. In den Jahren 1914 bis 1921 wirkte er als Kaplan in den Pfarren Kirchschlag, Inzersdorf und Wien 15, Rudolfsheim. Mit Dekret von 2.4.1917 wurde er zum Feldkurat in der Reserve ernannt, aber die Einberufung blieb ihm erspart, da der Krieg im nächsten Jahr endete.

Als der seit 1915 vakante Posten des 2. Seelsorgers am landesgerichtlichen Gefangenenhaus I ausgeschrieben wurde, bewarb sich Kooperator Eduard Köck um diese Stelle und wurde auch am 27. Februar 1921 zum zweiten Seelsorger neben Msgr. Josef Supp ernannt. Seine Tätigkeit in diesem Amte lässt sich klar und deutlich umgrenzt in 3 Zeitperioden einordnen.

1. Von 1921 bis 1933 könnte man von einer normalen, geordneten und geregelten Seelsorge sprechen, die einer Allgemein- aber auch einer Individualseelsorgebetreuung größeren Ausmaßes hinreichend Raum ließ. Mit Rat und Tat stand er den Gefangenen jederzeit zur Seite und half, wo er nur konnte.
2. Die Jahre 1934 bis 1938 brachten dann für Eduard Köck ganz schwere Belastungen in seiner Tätigkeit, als sich nach dem blutigen Februaraufstand und nach dem Juliputsch die Gefängnisse mit den sogenannten „politischen Gefangenen“ füllten, die zum Großteil doch nach dem Trost der Religion verlangten, besonders dann, wenn der Tod durch den Henker ihr Schicksal wurde. Zusammen mit Msgr. Josef Supp war er Tag und Nacht auf dem Weg, um möglichst vielen Trost und Hilfe zu bringen in ihrer seelischen und vielfach auch sozialen Not. Köck wusste damals noch nicht, dass dies erst das Vorspiel zu einer der größten Katastrophen in der Geschichte unseres Heimatlandes sein sollte.

3. Der dritte Abschnitt seiner Wirksamkeit von 1938 bis 1945 kann wohl ohne Übertreibung als seine große Passion bezeichnet werden. Die Behinderung der Seelsorge allgemein mag sicherlich leidvoll und quälend auf sein Gemüt gewirkt haben, aber in ganz schwere Seelennot geriet er, als die Gefängnisse überfüllt waren mit Menschen, die aus allen Altersstufen und Berufen wegen ihrer Weltanschauung oder Nationalität als sogenannte „politische Verbrecher“ und als „Staatsfeinde“ eingeliefert wurden. In ihren Ängsten und Nöten erwarteten sie gerade vom Pfarrer Hilfe und Beistand. Dazu musste er ein besonderes Augenmerk auch den vielen in Haft befindlichen Priestern zuwenden, Ordensleute und Weltpriester, deren religiöse Betreuung sehr oft gar nicht gestattet war. Wir finden da ganz bekannte Namen wie:

Prälat Jakob Fried, Wien

Abt Bernhard Burgstaller
und 5 Ordenspriester, Stift Wilhering

Ordinariatskanzler Josef Weinberger (später Generalvikar) Linz D.

Professor Roman Scholz,
Stift Klosterneuburg

Als besonders interessant soll hier vermerkt werden, dass von den hier inhaftierten Geistlichen später drei den Beruf eines Gefangenhausseelsorgers ergriffen und zwar:

Hofrat G. Rat Walter Süssenbek,
lg. Gefangenenhaus I, 1947-1963

Hofrat Kons. Rat Heinrich Zeder,
lg. Gefangenenhaus I, 1952-1972

Hofrat Msgr. Anton Brunner,
StA. Stein a.D.;
Rektor Brunner war zum Tode verurteilt und erwartete in der Zelle EP 56 des Grauen Hauses seine Hinrichtung. Wurde zuletzt aber zu lebenslänglichen schweren Kerker begnadigt.

In einem unvorstellbaren Maße mehrten sich die Todesurteile und damit natürlich auch die Zahl derer, die Köck zum letzten Gang begleiten und vorbereiten musste. Oft waren es Menschen, die religiös und tief gläubig waren. Wie mag ihm da ums Herz gewesen sein, wenn er einen Mitbruder wie z.B. den Chorherrn

vom Stift Klosterneuburg Roman Scholz – einen glühenden Verteidiger der Freiheit Österreichs in Wort und Tat – zur Richtstätte geleiten musste. Wie unsagbar muss er selbst gelitten haben, wenn er einer Schwester Restituta aus dem Orden des Hl. Franziskus den nahen Tod durch das Fallbeil ankünden musste. Nach Empfang der Sakramente und Erneuerung der Ordensgelübde starb sie gottergeben. Als ihr Orden den Prozess zur Seligsprechung der Ordensfrau vorbereitete, war ein sicherlich gutes Argument dafür auch in der Sterbematrik der Gefangenenhausseelsorge I zu finden, wo im Band 1943, Folio 28, Reihezahl 166 unter Anmerkungen zu lesen ist:

„Hat durch ihr vorbildliches Verhalten in der Armensünderzelle einige Mithäftlinge zur katholischen Kirche zurückgeführt. Sie starb gefasst und gottergeben."

Wenn Oberpfarrer Köck in der Betreuung der Todeskandidaten auch verschiedene seelsorgliche Helfer zur Seite standen, so lag die Hauptlast und Verantwortung doch auf seinen Schultern. Galt es doch noch dazu sich um die Angehörigen zu kümmern, denen Hilfe und Trost in ihrem Kummer bitter Not tat. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn man ihm bald den ehrenden Namen „Engel der Gefangenen" gab. So manche Überlebende aus dieser Zeit und aus diesem Hause nennen ihn heute noch so. Wie schon erwähnt, standen Köck in der Gewährung der letzten Hilfe und aufrichtenden Trostes vor der Hinrichtung verschiedene Priester als Aushilfe zur Verfügung, die natürlich auch aus den anderen Konfessionen kamen. Es mag aber für ihn und alle damaligen Helfer Lohn genug gewesen sein, dass fast alle nach ihrem Beistand verlangten. Die hauptsächlich den Sterbematriken entnommenen Aufzeichnungen darüber bekunden, dass von den in der Zeit 6.12.1938 bis 4.4.1945 insgesamt 1.184 durch das Fallbeil Hingerichteten 1.020 bis zum bitteren Ende auf ihren eigenen Wunsch religiös betreut wurden, während nur 164 priesterlichen Beistand ablehnten.

Hier soll auch in besonderer Weise eines Mannes gedacht werden, der in dieser schwersten Zeit mit Oberpfarrer Köck gleichsam in einer Notgemeinschaft Hand in Hand brüderlich gearbeitet hat. Es ist der evangelische Pfarrer Hans Rieger. Beide kannten schon zu dieser Zeit den tiefsten Sinn einer Ökumene, indem sie weniger darüber diskutierten, sondern durch die Tat praktizierten. Keiner fragte lange nach dem Bekenntnis, sondern half sofort, wo die Not rief. Diese echte Brüderlichkeit und ökumenische Bereitschaft blieb Pfarrer Rieger auch späterhin bis zu seinem Tode als markantes Wesensmerkmal.

Als er 85-jährig starb, trauerten an seinem Grabe zahllose Menschen der verschiedenen Konfessionen.

Die Erinnerung an eine der grauenhaftesten Perioden der Gefangenenhausseelsorge, in der Männer wir Köck und Rieger weit über sich hinauswuchsen in diesem Stahlbad von Blut und Tränen, hat vielfach auch in der Literatur der Nachkriegszeit Eingang gefunden. Weil darin vielfach auch der Gefangenenhausseelsorge ein ehrendes Denkmal gesetzt ist, sollen einige dieser Buchausgaben angeführt werden:

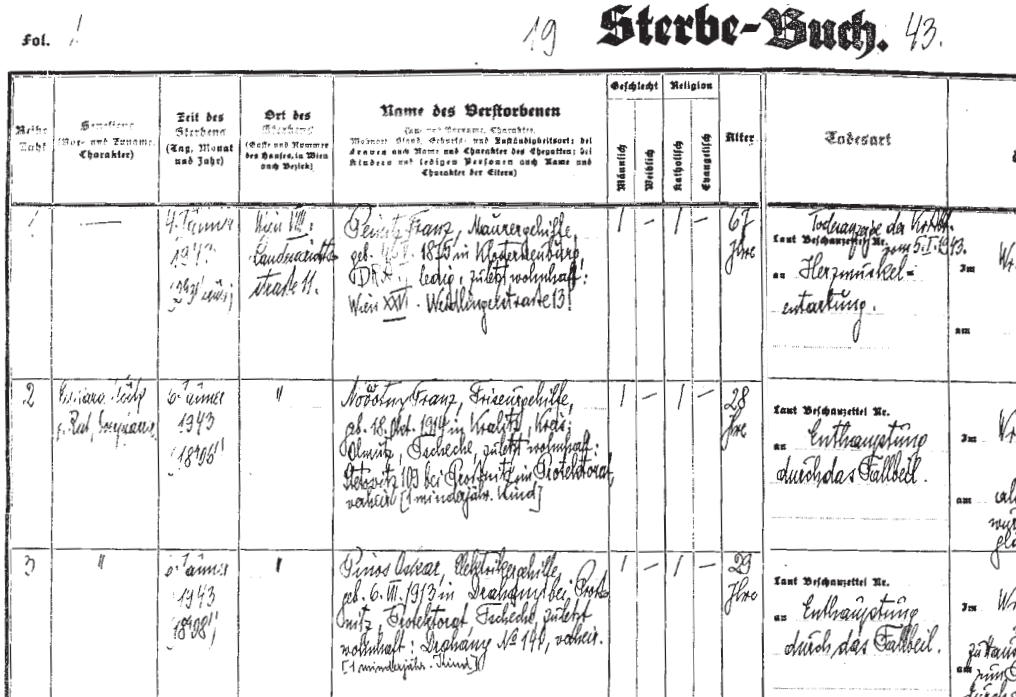
Jakob Fried,
Nationalsozialismus und katholische Kirche in Österreich,
Wiener Domverlag 1947

Ignaz Kühmayer,
Auferstehung,
Mayer & Co., 1948

Heinrich Zeder,
Judas sucht einen Bruder,
Wiener Domverlag 1948

Hans Georg Heintschel Heinegg,
Vermächtnis,
Querschnitt Verlag Graz,
1950 gesammelt und herausgegeben von Rüdiger Engerth

Hans Rieger,
Verurteilt zum Tod,
Jugenddienstverlag Wuppertal, 1967


Fol. 1 19 **Sterbe-Buch.** 43.

Reihe Zahl	Familien (Vor- und Zuname; Charakter)	Zeit des Sterbens (Tag, Monat und Jahr)	Ort des Sterbens (Gasse und Nummer des Hauses, in Wien auch Bezirk)	Name des Verstorbenen (Geb.- und Heimats-, Charakter, Wohnort, Straß-, Gasse- und Hausnummer- bzw. Anstaltsbehörde; bei Frauen auch Name und Charakter des Ehegatten; bei Kindern und ledigen Personen auch Name und Charakter der Eltern)	Geschlecht: Männlich	Geschlecht: Weiblich	Religion: Katholisch	Religion: Evangelisch	Alter	Todesart
1	—	4. Jänner 1943 (1943 früh)	Wien XII., Landwehrstraße 11.	Peintner Franz, Maurergehilfe, geb. [illegible] in Waidenbach, ledig, zuletzt wohnhaft: Wien XXII., Wehlengasse 13!	1	–	1	–	67 Jahre	Todesanzeige des Vorstandes Laut Beschauzettel Nr. [illegible] vom 5.1.1943. an Herzmuskelentartung.
2	Gefängnis Stein z. Zahl Gefangener	6. Jänner 1943 (1876!)	"	Mödlhammer Franz, Friseurgehilfe, geb. 18. Okt. 1914 in Krakau, Kreis Olmütz, Tschechei, zuletzt wohnhaft: Steinhof 133 bei Pernitz im Protektorat, verheiratet [1 minderjähr. Kind]	1	–	1	–	28 Jahre	Laut Beschauzettel Nr. an Enthauptung durch das Fallbeil.
3	"	6. Jänner 1943 (1876!)	"	Prinz Oskar, Fleischergehilfe, geb. 6. III. 1913 in Drahanowitz bei Postelberg, Protektorat Tschechei, zuletzt wohnhaft: Deghany 1/2 144, verheiratet [1 minderjähr. Kind]	1	–	1	–	29 Jahre	Laut Beschauzettel Nr. an Enthauptung durch das Fallbeil.

Ahndung von NS-Verbrechen durch österreichische Gerichte

Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha
Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz



Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

Die Wiederherstellung der politischen Ordnung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erforderte neben der Neuinstallierung demokratischer Strukturen die bürokratische und justizielle Auseinandersetzung mit dem NS-Regime. Bereits vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden in den von den Nationalsozialisten besetzten Ländern sowie von den Alliierten die Grundlagen für eine justizielle Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen diskutiert. Im Rahmen der Moskauer Konferenz einigten sich die Außenminister der USA, der UdSSR und Großbritanniens am 1. November 1943 darauf, dass mutmaßliche Kriegsverbrecher an jene Länder ausgeliefert werden sollten, in denen sie ihre Verbrechen begangen hatten. Am 8. August 1945 wurde von Vertretern der vier Alliierten das Londoner Statut unterzeichnet, welches die Rechtsgrundlagen des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg festlegte, vor dem schließlich ab November 1945 der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher stattfand. Dieser Internationale Gerichtshof war für die Ahndung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig. Neben den Gerichtshöfen der Alliierten wurde – wie in anderen europäischen Ländern – auch in Österreich eine eigenständige besondere Gerichtsbarkeit eingerichtet, die für die Verfolgung von NS-Verbrechen zuständig war.

Volksgerichtsprozesse zwischen 1945 und 1955

In Anlehnung an die Moskauer Deklaration von 1943, welche die Mitverantwortung Österreichs festgehalten hatte, betonte die Provisorische Regierung in der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 die Vordringlichkeit der Bestrafung von NS-Verbrechen. Bereits am 8. Mai 1945, wenige Stunden vor der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht, beschloss der Kabinettsrat der Provisorischen Regierung das Gesetz zum Verbot der NSDAP und jeder Form nationalsozialistischer Wiederbetätigung („Verbotsgesetz“). Am 26. Juni 1945 wurde das Verbotsgesetz durch das Kriegsverbrechergesetz ergänzt, welches die Ahndung folgender NS-Verbrechen vorsah: Kriegsverbrechen im engeren Sinn (§ 1 KVG), Kriegshetze (§ 2 KVG), Quälereien und Misshandlungen (§ 3 KVG), Verletzungen der Menschenwürde (§ 4 KVG), Vertreibung aus der Heimat, z.B. durch Deportation von Jüdinnen und Juden (§ 5a KVG), missbräuchliche Bereicherung, was die Bestrafung der Profiteure der so genannten „Arisierungen“ ermöglichte (§ 6 KVG), sowie der Denunziation (§ 7 KVG).

Die Ahndung dieser Verbrechen erfolgte durch die so genannten Volksgerichte. Diese wurden bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte (bereits 1945 in Wien und ab 1946 – nach Anerkennung der Provisorischen Regierung durch die westlichen Alliierten – auch in Graz, Linz und Innsbruck, mit Außensenaten in Leoben, Klagenfurt, Salzburg und Ried im Innkreis eingerichtet. Für die Volksgerichtsverfahren waren die Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung über Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde außer Kraft gesetzt worden. Nur der Präsident des Obersten Gerichtshofs (OGH) hatte die Möglichkeit, Urteile aufzuheben.

Die Volksgerichte waren Schöffengerichte, bestehend aus drei LaienrichterInnen sowie zwei Berufsrichtern. Richter und Staatsanwälte an den Volksgerichten mussten politisch absolut „unbelastet“ sein, d. h. sie durften nicht in die NS-Strafjustiz involviert gewesen sein. Daher litten die Volksgerichte unter ständigem Personalmangel.

1945 bis 1955 wurden vor den Volksgerichten in Wien, Graz, Linz und Innsbruck in 136.829 Fällen Vorerhebungen wegen des Verdachts nationalsozialistischer Verbrechen oder „Illegalität“ (d.h. Mitgliedschaft bei der NSDAP während der Zeit ihres Verbots 1933-1938) eingeleitet, davon knapp 80 Prozent bis Anfang 1948.

In diesen Prozessen wurden insgesamt 23.477 Urteile (gegen rund 20.000 Personen) gefällt, davon 13.607 Schuldsprüche. 341 Strafen lagen im oberen Bereich: 43 Angeklagte wurden zum Tode, 29 Angeklagte zu lebenslänglichem Kerker und 269 Angeklagte zu Kerkerstrafen zwischen zehn und 20 Jahren verurteilt; 30 Todesurteile wurden vollstreckt (davon 25 in Wien, vier in Graz und eines in Linz), zwei Verurteilte begingen vor der Vollstreckung Selbstmord.

Die ersten Volksgerichtsprozesse wurden wegen Verbrechen im Zuge der Errichtung des so genannten „Südostwalls“ – ein Grabensystem an der burgenländisch-ungarischen Grenze, durch welches der Vormarsch der Roten Armee gestoppt werden sollte – geführt. Zahlreiche Prozesse behandelten Verbrechen, welche im Zuge der so genannten „Todesmärsche“ bei Kriegsende verübt worden waren. Mehr als die Hälfte der von den Volksgerichten in den Jahren 1945 bis 1955 ausgesprochenen Höchsturteile (Todesstrafe bzw. lebenslange Haftstrafe) entfielen auf solche Prozesse.

Der erste österreichische Prozess zur Ahndung von NS-Verbrechen fand von 14. bis 17. August 1945 im Großen Schwurgerichtssaal des LG Wien statt. Im 1. Engerau-Prozess hatten sich vier ehemalige Wiener SA-Männer wegen Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern zu verantworten, die sie zwischen Dezember 1944 und März 1945 in Engerau (heute Bratislava/Petržalka) sowie im Zuge des „Todesmarsches“ nach Deutsch-Altenburg verübt hatten.



1. Volksgerichtsprozess im Wiener Landesgericht
ÖNB Wien - ÖGZ O 79/1

Drei der Angeklagten wurden zum Tode verurteilt, einer zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren. Bis 1954 standen in insgesamt sechs Engerau-Prozessen 21 ehemalige SA-Männer und „Politische Leiter“ vor Gericht. Neun von ihnen wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet, einer erhielt lebenslänglich. Die Staatsanwaltschaft Wien ermittelte in der Strafsache Engerau gegen 72 Personen.

Der größte Massenmord bei Kriegsende war die Erschießung mehrerer Hundert Häftlinge des Zuchthauses Stein/Donau. Kurz vor Kriegsende entließ Direktor Franz Kodré die Gefangenen. Als sie sich am 6. April 1945 im Gefängnishof versammelten, wurden sie von SS- und Volkssturmeinheiten angegriffen, die der – von Kodrés Stellvertreter Alois Baumgartner alarmierte – Kremser SA-Standartenführer Leo Pilz kommandierte. Hunderte Häftlinge und fünf Justizwachebeamte, darunter Anstaltsleiter Kodré, fielen dem Massaker zum Opfer: 229 im Zuchthaus Stein selbst, weitere in Krems an der Donau und den umliegenden Orten, darunter allein 61 in Hadersdorf am Kamp.

Am 17. August 1946 verhängte das Volksgericht Wien über Pilz, Baumgartner und drei weitere Justizbeamte Todesurteile, die am 28. Februar 1947 im LG Wien vollstreckt wurden. Fünf Angeklagte erhielten lebenslänglich.



Angeklagte im Stein-Prozess
ÖNB Wien - ÖGZ Z 722/1

Neben diesen so genannten „Endphase“-Verbrechen bildeten weitere Verbrechen an Jüdinnen und Juden einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Volksgerichte: die Beraubung im Zuge der „Arisierung“, Misshandlungen während der Pogrome im März und November 1938 sowie die Beteiligung an der Deportation der meisten noch in Wien lebenden Juden/Jüdinnen in die Vernichtungslager. Nur wenige der in diesen Lagern verübten Verbrechen konnten in den ersten Nachkriegsjahren, als die meisten Haupttäter des Holocaust untergetaucht waren, geahndet werden. Der spektakulärste Prozess war jener gegen den Wiener Juristen Siegfried Seidl, 1941-1943 Kommandant des Ghettos Theresienstadt, 1943-1944 Kommandant des KZ Bergen-Belsen und anschließend zuständig für die nach Wien und Niederösterreich verschickten ungarischen Jüdinnen und Juden.

Seidl wurde am 4. Oktober 1946 zum Tode verurteilt und am 4. Februar 1947 hingerichtet.

Die justizielle Ahndung von Verbrechen im Rahmen des nationalsozialistischen „Euthanasie-Programms“ erfolgte vor allem in den ersten beiden Nachkriegsjahren. 1946 verurteilte das Volksgericht Wien den ehemaligen Leiter der Kinderfachabteilung „Am Spiegelgrund“, Dr. Ernst Illing, wegen zweihundertfachen Mordes zum Tode.

Gegen 7.800 Männer und 3.000 Frauen leitete die Staatsanwaltschaft am Volksgericht Wien Verfahren wegen Denunziation – d.h. wegen Anzeigen gegen NachbarInnen und ArbeitskollegInnen bei der Gestapo – ein. In vielen Fällen hatte eine solche Anzeige den Tod der denunzierten Person zu Folge.

Mehr als die Hälfte aller Volksgerichtsurteile erging wegen „Illegalität“, wobei in vielen dieser Verfahren auch wegen schwerer Verbrechen ermittelt worden war, letztendlich lagen aber nur für die Mitgliedschaft in der NSDAP vor 1938 unwiderlegbare dokumentarische Beweise vor.

Die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich nach 1955

Nur wenige Wochen, nachdem der letzte alliierte Soldat Österreich verlassen hatte, am 20. Dezember 1955, schaffte der Nationalrat die Volksgerichtsbarkeit ab, was zuvor vom Alliierten Rat verhindert worden war. Die Übertragung der Ahndung von NS-Verbrechen an die Geschworenengerichte und die Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes im Zuge der NS-Amnestie 1957 hatten zur Folge, dass nur mehr in ganz wenigen Fällen Anklage wegen nationalsozialistischer Verbrechen erhoben wurde. Aufgrund der Verjährungsbestimmungen konnten de facto nur mehr Tötungsdelikte geahndet werden. In den Jahren zwischen 1956 und 1975 fällten österreichische Gerichte in 34 Prozessen 20 Schuld- und 23 Freisprüche.

Nachdem im Eichmann-Prozess von Jerusalem 1961 die Tatsache bekannt geworden war, dass in Österreich noch viele unbestrafter Täter lebten, richtete die österreichische Bundesregierung im Innenministerium eine eigene Abteilung zur Ausforschung von NS-Tätern ein, deren Ermittlungsergebnisse allerdings nur wenige Strafverfahren zur Folge hatten. Schwerpunkte dieser Strafverfahren waren die Rolle der österreichischen Mitarbeiter von Adolf Eichmann an den Deportationen in die Vernichtungslager, die Beteiligung von österreichischen Angehörigen des Stabes von SS- und Polizeiführer Odilo Globocnik an der „Aktion Reinhardt“ (Ermordung von zwei Millionen Juden/Jüdinnen in Ostpolen 1942/43) sowie Verbrechen österreichischer Tatverdächtiger in den Konzentrationslagern Auschwitz und Mauthausen.

Die wenigen Prozesse, die tatsächlich geführt wurden, waren mehrheitlich durch milde Urteile (darunter jenes gegen Franz Novak, der im Auftrag Adolf Eichmanns die Eisenbahnzüge in die Vernichtungslager koordiniert hatte) oder sogar Freisprüche gekennzeichnet, wie etwa in den beiden Wiener Auschwitz-Prozessen des Jahres 1972, welche den Ruf der österreichischen Justiz international nachhaltig schädigten.

Nach dem milden Urteil gegen Franz Novak (er wurde in der vierten Gerichtsverhandlung gegen ihn am 13. April 1972 zu 7 Jahren verurteilt) erging kein Schuldspruch mehr. Der letzte Freispruch durch ein österreichisches Gericht erfolgte am 2. Dezember 1975 am Landesgericht Wien im Verfahren gegen Johann Gogl, angeklagt wegen der Misshandlung und Ermordung von KZ-Häftlingen in Mauthausen und Ebensee.

Erst 1999 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen der Ermordung von neun Kindern in den Monaten Juli bis September 1944 gegen den Euthanasiearzt Heinrich Gross, der trotz eines Gerichtsverfahrens Anfang der 1950er Jahre wegen seiner Beteiligung an der Ermordung von Kindern Am Spiegelgrund später zum meistbeschäftigten Gerichtsgutachter der Zweiten Republik wurde. Der Prozess scheiterte: Am 21. März 2000, dem ersten Tag der Hauptverhandlung, musste das Verfahren wegen angeblicher Verhandlungsunfähigkeit Gross’ unterbrochen werden und wurde bis zu seinem Tod 2005 nicht wieder aufgenommen.

Der bislang letzte Versuch der österreichischen Justiz zur Ahndung von NS-Verbrechen war das Verfahren gegen die ehemalige Aufseherin des KZ Majdanek Erna Wallisch. Es musste nach dem Tod der Beschuldigten im Februar 2008 eingestellt werden.

Literaturhinweise:

Thomas Albrich / Winfried R. Garscha / Martin F. Polaschek (Hrsg.), Holocaust und NS-Kriegsverbrechen vor Gericht: Der Fall Österreich, StudienVerlag: Innsbruck-Wien-Bozen 2006

Claudia Kuretsidis-Haider, Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954, StudienVerlag: Innsbruck-Wien-Bozen 2006

Gerhard Jagschitz/Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein, Bundesministerium für Justiz/Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: Wien 1995



Verhandlungssaal 203 (Foto: Pinzenöhler)



Servicecenter (Foto: BMJ)

Kapitel 6

Strafjustiz stellt sich vor

Strafjustiz ist ein weiter verschwommener Begriff, der von der Strafanzeige bis zum Strafvollzug reicht. Welche Institutionen sind im Strafverfahren tätig, wer ist wofür zuständig? Mit welcher Aktenflut haben Gerichte und Staatsanwaltschaften zu kämpfen? Welchen Herausforderungen muss sich die moderne Strafjustiz in Österreich - im Besonderen in einer Metropole wie Wien - stellen? Das Strafrecht als Mittel zur Lösung fast aller gesellschaftlichen Konflikte (Stichwort „Anlassgesetzgebung“) oder als ultima ratio?

Kapitel 6 möchte sich Fragen wie diesen, die alle bewegen, widmen und über die Leistungen, den Zustand und die Zukunftsperspektiven der österreichischen Strafgerichtsbarkeit informieren.

Landesgericht für Strafsachen Wien

Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien



Das Landesgericht für Strafsachen Wien – Blick in die Alserstraße



Aktenflut

Wichtig ist zunächst eine differenzierte Sicht auf jene drei Behörden einzufordern, die unter dem Begriff „Graues Haus“ verstanden werden:

Das **Landesgericht für Strafsachen Wien** (mit 68 Richtern/innen und ca 130 Mitarbeitern/innen), die **Staatsanwaltschaft Wien** im 3. und 4. Stock des historischen Gebäudekomplexes (mit 93 Staatsanwälten/innen und ca. 250 Mitarbeitern/innen) sowie die **Justizanstalt Wien-Josefstadt** (rund 1.200 Gefangene, darunter mehr als zwei Drittel Untersuchungshäftlinge) haben höchst unterschiedliche Aufgaben, Strukturen und Leitung.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat erst seit 1920 einen eigenständigen Präsidenten (zuvor gemeinsame Leitung mit dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien). Ich bekleide diese Funktion seit 1.1.2010. An dieser Stelle möchte ich vor allem meinen beiden unmittelbaren Amtsvorgängern Dr. Günter Woratsch (Präsident von 1990-2004) und Mag. Dr. Ulrike Psenner (2005-2009) herzlich für ihren unermüdlichen Einsatz für dieses Haus danken.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist das größte Landesgericht Österreichs mit 68 systemisierten Richterplanstellen; auf zwei Drittel davon sind Richterinnen ernannt. In die Zuständigkeit dieses Gerichtes fallen alle von Erwachsenen in Wien begangenen Straftaten, soweit sie mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind; bei Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) ist der Anknüpfungspunkt der Wohnort des Beschuldigten. Für die sonstigen - sogenannten bezirksgerichtlichen Strafsachen - sind heute 12 Wiener Bezirksgerichte zuständig; das Strafbezirksgericht Wien (am Hernalser Gürtel) wurde vor 15 Jahren aufgelöst. Seit 1.7.2003 (Auflösung des Jugendgerichtshofes) fallen auch die Jugendstrafsachen in die Kompetenz des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.

Im Jahre 2011 fielen hier 5.306 Verfahren bei den Haft- und Rechtschutzrichtern (HR) an, also knapp 40 % des österreichweiten Anfalls, sowie 7.459 Verfahren bei den Hauptverhandlungsrichtern (Hv), damit fast 30 % des österreichweiten Anfalls. Die HR-Richter sind überdies für alle (österreichweiten) Ermittlungsverfahren der mit 1.9.2011 geschaffenen Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zuständig. In den zahlreichen Wirtschaftsgroßverfahren (z.B. “BAWAG”) ist wegen der Verhandlungsdauer im Schöffenverfahren neben dem Vorsitzenden vermehrt auch ein Ersatzrichter erforderlich.

In Zeiten großer Herausforderungen und Erwartungen - auch und gerade an die Strafjustiz - ist es unabdingbar, für die nötigen Ressourcen zu sorgen, um die hohe Qualität und Leistungsfähigkeit der österreichischen Rechtsprechung, die auch international höchstes Ansehen genießt, auch in Zukunft sicher zu stellen.

Staatsanwaltschaft Wien – die Anklagebehörde

Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien



Eingang Landesgerichtsstraße 11

Die größte Staatsanwaltschaft Österreichs (93 staatsanwaltschaftliche Planstellen und ca 250 Mitarbeiter/innen) ist im 3. und 4. Stock des historischen Gerichtsgebäudes untergebracht. Seit der Strafprozess-Vorverfahrensreform 2008 kämpft die Anklagebehörde mit Personalmangel, starker Fluktuation (zuletzt wechselten je ca. 30 Staatsanwälte/innen pro Jahr) und vielen komplizierten Großverfahren. Auch die Spezialabteilungen für organisierte Kriminalität sowie für Wirtschaftsdelikte sind aufgrund der besonderen Kriminalitätsstruktur der Großstadt Wien stark belastet.

Die Anklagebehörde ist hierarchisch gegliedert (seit 1.8.2009 von HR Dr. Maria-Luise Nittel geleitet). Obwohl Staatsanwälte laut Verfassung Organe der Gerichtsbarkeit sind (Art 90a B-VG), sind sie in wichtigen Fällen gegenüber dem Bundesminister für Justiz berichtspflichtig und weisungsgebunden.

Justizanstalt Wien Josefstadt – das Gefängnis

Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien



Eingang Wickenburggasse 18-20

Das historische Gefangenenhaus, das bis 1980 mit dem Gerichtsgebäude eine festungsartige bauliche Einheit gebildet hat, wurde in den darauf folgenden 15 Jahren Trakt für Trakt abgerissen. Es ist heute in einem Neubau an der Rückseite des Gerichtsgebäudes (Wickenburggasse 18-20) untergebracht. Die größte österreichische Justizanstalt ist chronisch überbelegt (um die etwa 1200 Gefangene, davon mehr als zwei Drittel Untersuchungshäftlinge).

Seit 2003 sind auch Jugendliche (30-40) und Junge Erwachsene (100-120) Untersuchungsgefangene dort inhaftiert. Auch die Justizanstalt Wien Josefstadt beklagt Personalmangel (weshalb etwa wegen des frühen Nachtdienstes die Zellen schon um 14.30 Uhr verschlossen werden) und starke Belastung auch aufgrund des hohen Ausländeranteils der Inhaftierten (ca 50%).

Leiterin ist seit 1.10.2007 HR Mag. Helene Pigl.

Die Soziale Gerichtshilfe

Hofrat Dr. Christian Kuhn
Geschäftsführender Direktor der Sozialen Gerichtshilfe



Beitrag aus Tschechien zu einem internationalen Kunstwettbewerb für Gefangene, mitveranstaltet von der Sozialen Gerichtshilfe

Der Verein Soziale Gerichtshilfe hat eine sehr lange Geschichte!
Schon im Jahre 1865 vom Wiener Staatsanwalt Georg Lienbacher als „Wiener Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge“ gegründet, wird der Verein in kurzer Zeit sein 150jähriges Bestehen feiern.
Lienbacher gründete diese Initiative aus der Überzeugung heraus, dass es mit Strafen allein nicht getan sei, sondern dass der Gefangene und Haftentlassene einer wirksamen Hilfe bedarf.
Diese Idee fand breite Unterstützung in vielen Kreisen der Justiz, und der Verein, der im Jahre 1927 seinen Namen in „Soziale Gerichtshilfe“ änderte, wuchs rasant. Im selben Jahr 1927 schrieb der damalige Bundeskanzler:

„Das traurige Recht zu strafen, das die Gesellschaft ausüben muss, wird durch den Gedanken erträglicher gemacht, dass wir den der Gerechtigkeit verfallenen Brüdern durch die Strafe die Möglichkeit geben, ihrer Schuld quitt zu werden und wieder ihren Platz in der Gesellschaft einzunehmen. Diese soziale Funktion kann die Strafe allerdings nur üben, wenn ihr alles genommen wird, was den Sträfling noch tiefer hinabziehen kann, wenn ihr eine soziale Fürsorge zur Seite tritt, deren Fehlen zur Zeit, da sie notwendig gewesen wäre, nur allzu oft hat Menschen schuldig werden lassen... Umso unentbehrlicher ist darum die Tätigkeit der Sozialen Gerichtshilfe...“

Die Zeit des Naziterrors hat die umfangreichen sozialen Tätigkeiten der Sozialen Gerichtshilfe jäh beendet, und nach dem Zweiten Weltkrieg haben neue Institutionen (Bewährungshilfe, Neustart) vieles aufgenommen, was zuvor von der Sozialen Gerichtshilfe geleistet worden war.

Heute betreut der Verein mit etwa 50 ehrenamtlichen und ausgebildeten Mitarbeitern aus allen Schichten der Gesellschaft und verschiedener weltanschaulicher bzw. religiöser Herkunft mehrere hundert Gefangene und Haftentlassene durch intensive persönliche Begleitung – insbesondere solche, die sonst kaum oder keine sozialen Kontakte mehr haben. Daneben organisiert bzw. beteiligt sich der Verein an vielen Projekten (Kunstwettbewerbe für Gefangene; Symposien; wissenschaftliche Studien etc...)

Anlässlich des 130jährigen Bestehens des Vereins schrieb der damalige Justizminister Dr. Nikolaus Michalek in seinem Vorwort zur Festschrift:

„Der Umgang einer Gesellschaft mit Minderheiten und Randgruppen gibt Aufschluss über das soziale Klima und über die menschliche Qualität des Zusammenlebens. Der Staat und seine Einrichtungen können oft nur Grundlagen schaffen, die die Hinwendung zu Außenseitern ermöglichen. Private Initiative ist jedoch unerlässlich.
Der Verein Soziale Gerichtshilfe ... hat sich die Betreuung von Gefangenen und die Unterstützung von Haftentlassenen zur Aufgabe gemacht – ein Vorhaben, das nicht immer sehr populär ist, selten einen messbaren Erfolg mit sich bringt und mitunter von Rückschlägen und Enttäuschungen begleitet ist. Umso mehr Anerkennung verdienen die Mitarbeiter, die ausschließlich ehrenamtlich tätig waren und sind.
Die Bemühungen um den Straftäter während der Haft und nach der Haft geschehen aber nicht nur aus humanitären Überlegungen im Interesse des Häftlings, sondern auch aus einem opferorientierten und sicherheitspolitischen Kalkül. Diese Bemühungen verbessern sowohl die Chancen des Opfers auf Schadenswiedergutmachung als auch die Chancen des Straftäters auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft und verringern so die Gefahr des Rückfalls, der neue Opfer und Kosten schaffen würde.“

NEUSTART: Auftrieb geben für ein Leben ohne Kriminalität

Mag. Dorit Bruckdorfer, NEUSTART Öffentlichkeitsarbeit



NEUSTART ist eine Organisation, die der Gesellschaft seit 55 Jahren Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und damit Schutz vor Kriminalität und deren Folgen bietet. Unsere Arbeit beinhaltet die Vision, dass die Bearbeitung von Kriminalitätsursachen konstruktiver ist als reine Abschreckung; dass Konflikte deeskaliert und konstruktiv geregelt werden können und sollen. Wir sehen Prävention als wichtigen Ansatz zur Vermeidung von Kriminalität: Täter sollen mit unserer Unterstützung eine zweite Chance erhalten und Opfern soll rasch geholfen werden. Generell stehen wir für Integration statt Ausgrenzung. Unsere Mission kann so zusammengefasst werden: Vergangenheit verarbeiten, Gegenwart bewältigen, Zukunft sichern. Unsere Positionierung lautet: Leben ohne Kriminalität. Wir helfen.

Unsere wichtigsten Leistungen, Aufgaben und Ziele in der Bewährungshilfe sind die Aufarbeitung von existenziellen Problemen und Sozialisationsdefiziten beim Klienten, die Vermeidung von Rückfällen durch Veränderung von Verhalten und Einstellung des Klienten und dass der Klient selbst Risikofaktoren erkennt und vermeidet.

In der Haftentlassenenhilfe bieten wir Krisenintervention bei der „Krise Haftentlassung“ an und Kriminalitätsprävention durch Existenzsicherung des Haftentlassenen. Beim elektronisch überwachten Hausarrest, der als Ersatz von Untersuchungs- und Strafhaft verhängt werden kann, leisten wir Resozialisierung und Rückfallsvorbeugung.

Mit der Prozessbegleitung achten wir auf die Nutzung der prozessualen Rechte der Opfer, bieten ihnen emotionale Unterstützung durch Sozialarbeiter und juristische Unterstützung durch Rechtsanwälte bei Straf- und Zivilverfahren sowie psychosoziale Hilfe zur Bearbeitung der Deliktsfolgen. Mit Konfliktregelung, dem sogenannten Tatausgleich, hat der Täter die Möglichkeit, Schaden wiedergutzumachen und sich mit der Tat und ihren Folgen auseinanderzusetzen. Das Opfer wird nicht bloß auf die Zeugenrolle beschränkt sondern erhält Schadenersatz und Entschuldigung.

Bei der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und der gemeinnützigen Leistung statt Ersatzfreiheitsstrafe werden gesellschaftliche Normen verdeutlicht, Opfer erhalten Schadenersatz und der Täter erbringt soziale Leistungen für die Gesellschaft.

Prävention geschieht durch Verhaltensänderung: Bei Sensibilisierung gegenüber strafbarem Verhalten helfen wir mit Schulsozialarbeit, Suchtprävention oder mit der Jugendhilfe. Anonyme und kostenlose Beratung bietet unsere Online-Beratung unter www.neustart.at.

Im Jahr 2011 hat NEUSTART mit rund 1.500 haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rund 41.000 Menschen in ganz Österreich betreut, sie bei der Bewältigung von Krisen unterstützt und ihnen zu einem Neustart verholfen.

Weitere Informationen zu NEUSTART finden Sie unter www.neustart.at

NEUSTART Wien: Holzhausergasse 4, 1020 Wien, TEL +43 (01) 218 32 55, office.wien@neustart.at

Zusammenarbeit der Bundespolizeidirektion Wien mit dem Landesgericht für Strafsachen Wien

Hofrat Mag. Walter Hladik, Bundespolizeidirektion Wien
Büro für Kriminalprävention

Die Zusammenarbeit der Wiener Kriminalpolizei mit dem Landesgericht für Strafsachen Wien gewährleistet seit Jahrzehnten ein hohes Maß an Sicherheit durch gemeinsames Vorgehen bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität.

Das Produkt Sicherheit ist wie das Produkt Gesundheit. Solange man es hat, schätzt man es nicht, und ist es einmal verloren, dann ist es – wenn überhaupt – nur mehr sehr schwer wiederherstellbar.

In den letzten 30 Jahren hat sich die Anzahl aller gerichtlich strafbarer Handlungen und somit die Anzeigen an die Staatsanwaltschaft Wien nahezu verdoppelt.

Durch diesen Anstieg der gerichtlich strafbaren Handlungen wurde - und wird - es zunehmend wichtiger, eine noch engere und vertrauensvollere Kooperation zwischen Polizei und Justiz zu leben. Gerade in diesen beiden Bereichen sind Menschen - trotz riesiger technischer Fortschritte - oft nur marginal durch Computer zu ersetzen. Technik und Maschinen unterstützen die Arbeit von Polizei und Justiz und haben auch in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass die Überführung von Tätern nicht nur von deren Aussage abhängt.

Maßgeblich für Sachbeweise sind dabei vor allem Daktyloskopie, DNA, Forensik, Lauschangriff, Palynologie, Telefon- und Videoüberwachung, u.s.w.

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen:

Im Jahre	Gesamtsumme	Aufklärungsquote
1980	**105.648**	**42,5 %**
Verbrechen	25.013	17,6 %
Vergehen	80.635	50,2 %
1990	163.734	28,2 %
Verbrechen	49.620	13,1 %
Vergehen	114.114	34,7 %
2000	179.359	37,2 %
Verbrechen	44.050	24,68 %
Vergehen	135.309	41,27 %
2010	207.564	31,66 %
Verbrechen	56.939	16,15 %
Vergehen	150.625	37,52 %
2011	200.820	35,13 %
Verbrechen	51.221	18,77 %
Vergehen	149.599	40,74 %

Justiz und Polizei

Mag. Maximilian Edelbacher
Bildungsreferent der Vereinigung Kriminaldienst Österreich

Die Ausstellung zur Geschichte des Grauen Hauses gibt Anlass über die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei zu reflektieren. Als qualifizierter Zeitzeuge, der diesen Vorgang über einen Zeitraum von nahezu fünfzig Jahren erlebte, stellt sich die Frage, inwiefern sich in diesem Zeitraum konkrete Veränderungen als Folge rechtlicher, organisatorischer und faktischer Rahmenbedingungen vollzogen und was sie bewirkt haben. Der Wandel ist in vielfältiger Hinsicht spürbar und bedingt erhöhte Anforderungen an die persönlichen Fähigkeiten von Staatsanwälten, Richtern und Polizisten. Neue Formen der Technik, Administration und Organisation erfordern geänderte, flexible Ausbildung, Führung und neue Bewältigungsstrategien.

Veränderungen bei Justiz - Polizei
Natürlich wurden und werden diese wichtigen Institutionen von den Entwicklungen nach 1945 bis heute massiv betroffen. Die äußeren Rahmenbedingungen führten in Österreich zu maßgeblichen Umstrukturierungen bei Polizei und Justiz, da die in die Jahre gekommenen Systeme den neuen Herausforderungen nicht mehr entsprechend gewachsen waren.

Exogene Faktoren
Die Megatrends, wie Globalisierung, Bevölkerungsexplosion, Verstädterung, Klimawandel, steigende Kluft zwischen Arm und Reich, Zusammenbruch des Kommunismus, Sieg und Krise des Neoliberalismus und die Entwicklung zur Informationsgesellschaft zählen zu den wichtigsten Anstößen der Veränderung.

Wirtschaftswunder, Kalter Krieg
Europa erlebte mit Hilfe des Marschallplanes nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eine gewaltige wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung. In Deutschland und Österreich wurde das als sogenanntes Wirtschaftswunder erlebt. In weiterer Folge brach in den sechziger Jahren eine sogenannte „Freiheitswelle“ aus, die dazu führte, dass sich das Autoritätsverhältnis zwischen Bürger und Staat änderte. Die Autoritätsgläubigkeit der fünfziger Jahre wäre heute unvorstellbar. Diese Aufbruchsstimmung wurde aber durch den „Kalten Krieg“ gehemmt. Die Angst vor einem atomaren Erstschlag, sowie der Machtkampf zwischen den USA und der Sowjetunion, führte zu einem massiven Friedenswunsch der Europäer.

Europäische Einigung, Fall des „Eisernen Vorhangs“
Mit den Romverträgen der fünfziger Jahre wurde das wirtschaftliche Zusammenwachsen Europas, später dann die Gründung der Europäischen Union, bewerkstelligt. Das überraschendste Ereignis war wohl der Fall des „Eisernen Vorhangs“. In der Folge kam es 1990 zur Wiedervereinigung Deutschlands und zum Zusammenbruch des Kommunismus in der Sowjetunion. Das stete Wachsen der Europäischen Union zeigt, dass der Prozess der europäischen Einigung noch nicht beendet ist.

Terroristische Attacken – 9/11, Finanzkrise 2008
Für die ganze Welt, für Europa und damit auch für Österreich bedeuteten die Ereignisse von 9/11 im Jahr 2001 sowie die Finanzkrise im Jahr 2008 sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Hinsicht enorme Rückschläge. Vor allem die Freiheit des einzelnen wurde durch die Einschränkungen beim Reiseverkehr auf Grund der massiven Kontrollen und den Ruf nach verstärkten Überwachungsmaßnahmen, empfindlich beeinträchtigt.

Endogene Faktoren
Der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft führte dazu, dass auch Reformen bei Polizei und Justiz notwendig wurden. Da man sich dem Trend der Internationalisierung nicht verwehren konnte, waren die bis dahin herkömmlichen Organisationsstrukturen und Arbeitsmethoden den modernen Anforderungen anzupassen. Sparmaßnahmen zwangen die einzelnen Regierungen mit weniger Ressourcen mehr Effizienz zu erreichen. Die internationale Kriminalitätsentwicklung, vor allem die offenen Grenzen, führten unter anderem zur Strukturreform der Polizei.

Polizeireformen 2002 – 2012
Mit der politischen Wende in Österreich wurde die vor langer Zeit geplante Reform der Polizei, insbesondere die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie, umgesetzt, die schon der frühere Innenminister Olah in den 50-iger Jahren überlegt hatte. Die Reform wurde in Wien 2001 begonnen und erreichte mit der Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie im Jahr 2005

zunächst ihren Höhepunkt. 2012 setzt man einen neuen großen Reformschritt: Die Zusammenlegung von Behörden- und Exekutivkörper. Dadurch werden schlankere Führungsstrukturen in den Ländern, nur mehr neun Kommandozentralen statt wie bisher einunddreißig, eine je Bundesland, geschaffen, die direkt dem Innenministerium unterstellt werden.

Reform der Strafprozessordnung 2008

Die Rollenbilder der Polizisten, Staatsanwälte, Richter wurden durch die Strafprozessreform 2004 mit Wirkung 1. Jänner 2008 komplett neu definiert. Die Staatsanwaltschaft übernahm die Führungsrolle bei den strafrechtlichen Ermittlungen, die Polizei, die im Verbund des Innenministeriums verblieb, muss der Justiz, den Staatsanwaltschaften im Besonderen, zuarbeiten. Die Richter treffen die maßgeblichen Entscheidungen, vor allem betreffend Eingriffe in die Grundrechte. Anklage und Ermittlung liegen in den leitenden Händen der Staatsanwälte. Das neue staatsanwaltschaftliche Modell 2008 löste somit das Untersuchungsrichtermodell aus 1873 ab.

Auswirkung der Veränderungen

Die aktuelle Einschätzung der Arbeit von Justiz und Polizei durch die Öffentlichkeit zeigt die Stärken und Schwächen der bisherigen Veränderungen deutlich auf. Beide Institutionen kämpfen gegen einen gewissen Vertrauensverlust in der Bevölkerung. In den großen komplexen Wirtschaftsverfahren und Verdachtsfällen, die in Österreich derzeit anhängig sind, erwartet sich die Öffentlichkeit rasche Ermittlungserfolge. Diese Erwartungshaltung kann wegen der besonderen Komplexität dieser Verfahren nicht immer erfüllt werden.

Medien und Politik kritisieren trotzdem vermehrt die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften und bieten in anhängigen Verfahren oft simplifizierte Lösungsversuche an (selbstverständlich unter Wahrung der Unschuldsvermutung). Kritik darf jedoch den Blick für die - auch im internationalen Vergleich - weiterhin hervorragenden Leistungen von Justiz und Polizei nicht verstellen.

Aus der Geschichte der österreichischen Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Ernst Schillhammer
Generalsekretär der Vereinigung der österr. Strafverteidiger

Die Geschichte des Strafrechts, des Strafprozessrechts und nicht zuletzt des Strafprozesses selbst ist auf das Engste verbunden mit jener der Advokatur, von frühen Anfängen in archäischer Zeit, über das Mittelalter bis in die konstitutionellen, auf Rechtsstaatlichkeit fußenden Gemeinwesen der späten Neuzeit und jüngeren Zeitgeschichte. So auch in Österreich.

In der Folge soll ein zusammenfassender Abriss der Geschichte der österreichischen Rechtsanwaltschaft gezeichnet werden.

Stand der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
per 31. Dezember 2011
(OHNE niedergelassene europäische Rechtsanwälte)

	Rechtsanwälte				Rechtsanwaltsanwärter			
RAK	Hauptstadt	Land	zusammen	davon weiblich	Hauptstadt	Land	zusammen	davon weiblich
Burgenland	20	41	61	8	10	13	23	11
Kärnten	150	117	267	43	47	20	67	30
Niederösterreich	48	356	404	73	17	95	112	55
Oberösterreich	268	362	630	88	94	95	189	90
Salzburg	301	102	403	70	83	14	97	51
Steiermark	309	202	511	81	100	55	155	74
Tirol	332	200	532	97	65	32	97	39
Vorarlberg	54	176	230	36	4	41	45	24
Wien			2595	554			1098	491
Gesamt			**5633**	**1050**			**1883**	**865**

Mit freundlicher Genehmigung des österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ selbst ist in Österreich seit 1919 üblich, wohingegen die Bezeichnung „Verteidiger“ jedenfalls älter ist.

Der Weg zur Rechtsanwaltschaft, wie diese sich in der Republik Österreich als Mitglied der Europäischen Union heute darstellt, nämlich *„als wissenschaftlich ausgebildete, unabhängige, nur dem Klienten verpflichtete, freie, also von staatlicher Ernennung und Einflussnahme befreite wirtschaftlich und sozial abgesicherte Parteienvertreter“*[1], war ein langer.

Bereits im 13. Jahrhundert fungiert vor Gericht der sogenannte Vorsprecher. Er ist juristischer Laie und seine Tätigkeit ist ein „officium nobile“, eine unentgeltliche Ehrenaufgabe. Jeder Gerichtsgenosse konnte mit der Funktion eines solchen Vorsprechers betraut werden. Dessen Einsetzung oblag ausschließlich dem Gericht. Das Wort Anwalt selbst, stammend aus dem althochdeutschen ‚Anwalto‘, wird erst seit dem 15. Jahrhundert für einen privatrechtlichen Parteienvertreter verwendet[2]. Von einer Rechtsvertretung im heutigen Sinne, nämlich einer an einem entpersonifizierten Fehlerkalkül orientierten Wahrnehmung von Individualrechten in Übereinstimmung mit einer Prozessordnung kann hierdurch natürlich noch lange nicht die Rede sein.

Die besonders enge Verbundenheit der österreichischen Rechtsanwaltschaft mit dem Rechtsstaatsgedanken tritt in den ersten Monaten des Jahres 1848 zu Tage: *„Junge Advokaten kämpften auf den Barrikaden Wiens und standen an der Spitze der Aufstände in nahezu allen Teilen der Monarchie; die Advokaten im Juridisch-Politischen Leseverein führten die Verfassungsbewegung in Österreich an und spielten eine bedeutenden Rolle im Frankfurter Paulskirchenparlament“*[3].

Die Einstellung der Obrigkeit der Advokatur gegenüber wird treffend wiedergegeben in einem angeblich vom preußischen König Friedrich Wilhelm stammenden Zitat, wonach die schwarze Amtstracht, die Robe, der Talar, nicht etwa als Statussymbol gedacht war, sondern vielmehr als Schandmal, *„damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten“*[4] könne[5].

Am 8.3.1850 wurde über Eingabe des Dekans der juridischen Fakultät, Eugen Megerle von Mühlfeld an den Justizminister Schmerling in Wien nach Bewilligung durch das niederösterreichische Appellationsgericht die Advokatenkammer in Wien konstituiert[6]. Entsprechende Gründungen in den Bundesländern folgten, und ist die gesetzliche, auf verfassungsgesetzlich garantierter Selbstverwaltung basierende Berufsvertretung bis in die Gegenwart föderal in Bundesländerkammern gegliedert, welche gemeinsam den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bilden.

Bereits als Advokat war Mühlfeld wahrscheinlich das, was man heute einen Starverteidiger nennt. In einem Feuilleton gibt Ferdinand Kürnberger seine nachstehenden Eindrücke Mühlfelds, einer der bedeutendsten Rednerpersönlichkeiten seiner Zeit wieder: *„Der Napoleonide der Wiener Rhetoren, Mühlfeld, plädierte zwei Stunden lang und seine Rede fesselte ununterbrochen meine gespannteste Aufmerksamkeit“*[7]. Darüber hinaus wurde Mühlfeld *„in die Kommission für die Strafrechtsreform berufen, in der er als Gegner der Todesstrafe und für die Schaffung von Schwurgerichten wirkte“*[8]. Die erste Verhandlung vor dem Geschworenengericht fand am 15.1.1851 in Wien im großen Sitzungssaal statt, welcher sich im 2. Stock befand, jedoch bis in den dritten Stock reichte[9].

In unmittelbarer zeitlicher Nähe erfolgten die Einführung einer neuen Advokatenordnung am 6.7.1868 sowie die Gesetzwerdung einer neuen Strafprozessordnung im Jahr 1873, welche im Hauptverfahren die heute noch zentralen Prozessgrundsätze der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit festlegte. *„Für den Advokaten wurde die Strafverteidigung im Blickpunkt der Öffentlichkeit und der Presseberichterstattung zu einer Bereicherung seines Aufgabengebietes“*[10]. Besonders in politischen Prozessen gaben diese Verteidiger bereits in jener Frühzeit Zeugnis Ihrer Ausrichtung an den Grundsätzen der Berufsausübung, welche bis in die heutige Zeit gelten, indem sie sich, oft nicht aus der Gesinnungsgemeinschaft ihrer Klienten kommend, *„ungeachtet ihrer eigenen politischen Überzeugung vorbehaltlos und erfolgreich für ihre Klienten einsetzten“*[11]. Der politisch den Deutschnationalen zuzurechnende Advokat Jennel, welcher in einem Schwurgerichtsprozess den Gründer der sozialdemokratischen Partei Viktor Adler verteidigte, plädierte: *„Wenn ich es übernommen habe, die Verteidigung des Herrn Adler im politischen Prozess zu führen, obwohl ich weder der Partei angehöre, der er angehört, noch mit seinen Anschauungen im einzelnen und vielleicht im ganzen übereinstimme, so geschah dies aus der Erwägung, dass*

[1] Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Auflage, 2008, 11.
[2] AaO, 12.
[3] AaO, 43
[4] Weißler, Geschichte der Anwaltschaft, 1905, 310, zitiert nach Busse.
[5] Busse in FS Benn-Ibler, 2011, 44
[6] Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Auflage, 2008, 59.
[7] Zitiert nach Wrabetz, aaO, 68.
[8] AaO, 69.
[9] AaO, 80.
[10] AaO, 79.
[11] AaO, 80.

hier etwas ganz anderes in Frage steht als die Persönlichkeit des Herrn Adler selbst, dass hier in Frage steht das Recht der freien Rede in politischen Angelegenheiten überhaupt"[12].

Während sich der Advokatenstand in den Jahrzehnten vor dem Ausbruch des ersten Weltkrieges kontinuierlich entwickelte – 1868 gab es in Österreich 426, 1895 bereits 1332 und 1918 sodann 2231 Rechtsanwälte – teilte auch die Rechtsanwaltschaft die leidvolle weitere Geschichte Österreichs. Bereits 1938 war der Stand der Rechtsanwälte auf 1311 zurückgegangen und 1945 waren nur mehr 434 Personen als Rechtsanwälte tätig[13].

Mit dem Wiedererstehen der Rechtsstaatlichkeit in der Zweiten Republik wuchs der Stand der Rechtsanwälte über 2577 (im Jahr 1987), 4151 (2001) und 5129 (2007)[14] auf 5633, hiervon weiblich 1050, per 31.12.2011.
Detaillierte Statistiken finden sich auf www.rechtsanwaelte.at.

Die österreichischen Rechtsanwälte nehmen in ihrer Funktion als Verteidiger in Strafsachen bzw Vertreter von Privatbeteiligten im Strafprozess, darüber hinaus als Funktionäre der von den Rechtsanwaltskammern und dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschickten Arbeitsgruppen, Kommissionen und Ausschüsse sowie der Vereinigung Österreichischer Strafverteidiger an der Gestaltung des österreichischen Strafprozesses in der Praxis wie auch de lege ferenda Teil. Durch den jährlichen Wahrnehmungsbericht im Allgemeinen sowie rechtspolitische Wortmeldungen im Besonderen tragen die österreichischen Rechtsanwälte zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Rechtsrichtigkeit und Rechtssicherheit entscheidend bei.

Bestrebungen, wahrnehmbar in der jüngsten Geschichte, die Prinzipien der österreichischen Rechtsanwaltschaft, welche eine Säule der Rechtsstaatlichkeit bilden - nämlich die Unabhängigkeit, das Recht verbunden mit der Pflicht zur absoluten Verschwiegenheit sowie die Kollisionsfreiheit - auch nur im Ansatz anzugreifen, muss - nicht zuletzt aus den Erfahrungen der Geschichte des Rechtsstaates und seiner Advokatur - mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden.

[12] Zitiert nach Wrabetz, aaO, 80f.
[13] AaO, 387.
[14] Ebendort



Verhandlungssaal um 1900 ("Egon Schiele"-Saal)

Danksagungen

Die Ausstellung „Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafjustiz" und der vorliegende Ausstellungskatalog wären ohne die großartige Unterstützung so vieler Menschen und Institutionen nicht zustande gekommen.

Ich bedanke mich sehr herzlich besonders bei:

- der Bundesministerin für Justiz Dr. Beatrix Karl,
- dem Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien Dr. Michael Häupl,
- der Bezirksvorsteherin der Josefstadt Mag. Veronika Mickel und
- dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien Mag. Dr. Anton Sumerauer
- sowie ihren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
  für die große Unterstützung

allen Förderern:

- dem Bundesministerium für Justiz
- dem Kulturamt der Stadt Wien
- der Kulturkommission für den 8. Bezirk
- und der Österreichischen Beamtenversicherung,

die durch ihre Beiträge das Ausstellungsprojekt ermöglicht haben

- dem Bibliotheksverein im Landesgericht für Strafsachen Wien
  (unter seinem Präsidenten HR Dr. Friedrich Zeilinger) als Mitorganisator
  und Herausgeber des Ausstellungskataloges

- HR Otto Müller und Christian Müller für die bewährte Hilfe bei der Organisation
  sowie Reinhard Eder für den raschen Druck des Kataloges

- dem unermüdlichen Redaktionsteam, vor allem Mag. Dr. Ursula Schwarz
  Johannes Mahl-Anzinger und Matthias Keuschnigg
- sowie den Lektoren (Eva Maria Payr und Joachim Wüstner)

- allen (auch im Impressum namentlich angeführten) engagierten Autorinnen und
  Autoren, die das Projekt wissenschaftlich begleitet haben sowie den Vortragenden
  bei den zahlreichen Veranstaltungen

- allen wissenschaftlichen Institutionen und Museen und deren Leitern/innen und
  Mitarbeitern/innen, die die Ausstellung intensiv begleitet und auch durch Beiträge
  und Leihgaben unterstützt haben, vor allem
- dem Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW)
- der Zentralen Österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz
- dem Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)
- dem Archiv der Republik-Österreichisches Staatsarchiv
- dem Wiener Kriminalmuseum
- dem Museum der Stadt Wien
- dem Bezirksmuseum Josefstadt

- der Sozialen Gerichtshilfe und der Justizanstalt Wien Josefstadt für die gemeinsame
  Organisation der Gedenkveranstaltung am 30.6.2012

- allen Mitwirkenden an den Theateraufführungen, Konzerten
  und Prozessnachstellungen
- sowie Jürgen Pökl und dem Kirchenmusikverein St.Ulrich

- den Studentinnen und Studenten, die durch die Ausstellung führen

- allen Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des
  Landesgerichtes für Strafsachen Wien für ihre Hilfe und ihr Verständnis

Bildnachweis:

Bundesministerium für Justiz (BMJ)

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)

Kriminalmuseum Wien

Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB)

Österreichisches Staatsarchiv / Archiv der Republik (ÖStA/AdR)

Pressebilddienst Votava

Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung (VGA)

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) - Media Wien

www.dasrotewien.at

Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

Bundesarchiv Berlin

Privatbesitz Stefan Harpner

Privatbesitz Armin Maximilian Zitter

Privatbesitz Wilhelm Weinert

Franz Pinzenöhler

Karin Feitzinger

Konzeptfabrik - Johannes Mahl-Anzinger

Mit freundlicher Unterstützung

des Bundesministerium für Justiz

des Kulturamtes der Stadt Wien

der Kulturkommission für den 8. Bezirk

der Österreichischen Beamtenversicherung

des Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes

des Bezirksmuseum Josefstadt

ÖBV
Meine Versicherung

ServiceTel: (kostenlos)
0800/20 11 30
mail@oebv.com

www.oebv.com

Bestens versichert? Ja, ganz sicher!

Bei der Österreichischen Beamtenversicherung sind Sie mit Sicherheit in besten Händen.
Wir sind die Versicherung für den öffentlichen Sektor.
Aber auch alle Privaten sind bei uns willkommen!



Peter Karlovits, ÖBV Mitarbeiter & Familie



"Senso unico" (Einbahnstraße), Gustav Just 2011